

TEXTE

120/2026

Anlage zum Endbericht

Digitale Harmonisierung und Verfügbarmachung von umweltrelevanten Daten im Kontext der digitalen Transformation der Industrie und der daran gekoppelten Prozesse und Dienstleistungen (Industrie 4.0)

von:

Elisabeth Zettl, Felix Alexander Strauß
Ramboll Deutschland GmbH, München

Saskia Burwieck, Florian Senoner, Joachim Aigner, Robin Schlenga, Fabian Geier
Ramboll Management Consulting, Hamburg

Bernd Kidler, Dr. Mustafa Severengiz
MR Planfabrik GmbH, Bremen

Dr. Lisa Risch, Katharina Sehnert, Phuong-Vy Elsesser
DIN, Berlin

Herausgeber:

Umweltbundesamt

TEXTE 120/2026

Ressortforschungsplan des Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz

Forschungskennzahl 3718 12 306 0

Anlage zum Endbericht

Digitale Harmonisierung und Verfügbarmachung von umweltrelevanten Daten im Kontext der digitalen Transformation der Industrie und der daran gekoppelten Prozesse und Dienstleistungen (Industrie 4.0)

von

Elisabeth Zettl, Felix Alexander Strauß
Ramboll Deutschland GmbH, München

Saskia Burwieck, Florian Senoner, Joachim Aigner, Robin
Schlenga, Fabian Geier
Ramboll Management Consulting, Hamburg

Bernd Kidler, Dr. Mustafa Severengiz
MR Planfabrik GmbH, Bremen

Dr. Lisa Risch, Katharina Sehnert, Phuong-Vy Elsesser
DIN, Berlin

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

Durchführung der Studie:

Ramboll Deutschland GmbH
Jürgen-Töpfer Straße 48
22763 Hamburg

Abschlussdatum:

August 2023

Redaktion:

Fachgebiet III 2.8 Dekarbonisierung in der Industrie
Doris Meurer

ISSN 1862-4804

Dessau-Roßlau, Juli 2026

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Inhaltsverzeichnis

A	Anlage	7
A.1	Bundes-Immissionsschutzgesetz, 11. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	7
A.2	Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 13. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	12
A.3	Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 17. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	18
A.4	Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 31. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	24
A.5	E-PRTR-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	30
A.6	Emissionshandelsrichtlinie, Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	38
A.7	F-Gas-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	42
A.8	Abfallrahmenrichtlinie, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Nachweisverordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	47
A.9	Abfallverbringungsverordnung und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten	52
A.10	Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten	57
A.11	Industrieemissionsrichtlinie, Abwasserverordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	61
A.12	Seveso-Richtlinie, BImSchG, 12. BImSchV und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten	67
A.13	CSR-Richtlinie, CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten	72
B	Produkt	76
B.1	REACH-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	76
B.2	CLP-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	82
B.3	Abfallrahmenrichtlinie (engl. Waste Framework Directive), Chemikaliengesetz (SCIP-Datenbank) und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	86
B.4	WEEE Richtlinie, Elektroggesetz und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	93
B.5	Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	96
B.6	RoHS-Richtlinie, Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	99

B.7	Stockholm-Konvention, POP-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	103
B.8	F-Gas-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	107
C	Anlage und Produkt.....	110
C.1	Konfliktmineralienverordnung (CMR) und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	115

A Anlage

A.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz, 11. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

Bundes-Immissionsschutzgesetz, 11. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Die Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) (11. BImSchV) führt § 27 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) aus und präzisiert für genehmigungsbedürftige Anlagen, wer zur Abgabe einer Emissionserklärung verpflichtet ist, in welchen Umfang, welcher Form und mit welchen Inhalten die Emissionserklärung erfolgen muss und wie die Emissionen zu ermitteln sind. Innerhalb der Emissionserklärungen sind die Emissionen in die Luft für die Stoffe gemäß § 3 der 11. BImSchV anzugeben, weshalb diese als Umweltdatenpunkt für das Umweltdatenset identifiziert wurden. Emissionen sind in der Verordnung definiert als von der Anlage ausgehende Luftverunreinigungen einschließlich der klimarelevanten Stoffe.	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	DE
Kurztitel	11. BImSchV
Langtitel	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) geändert worden ist
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	§§ 3 – 5 der 11. BImSchV
Wer muss berichten?	Die 11. BImSchV gilt für Betreiber immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen (gem. § 27 BImSchG in Verbindung mit der 11. BImSchV) mit Ausnahme der in § 1 der Verordnung genannten Anlagen. Welche Anlagen genehmigungsbedürftig sind, ist in der 4. BImSchV geregelt.
Wie wird berichtet	Die Emissionserklärung ist in der Regel in elektronischer Form gegenüber der zuständigen Behörde abzugeben (§ 3 Abs. 3. der 11. BImSchV) Bundeseinheitliche Erfassungssoftware (BUBE – Betriebliche Umweltberichterstattung)
Wie oft wird berichtet?	Alle 4 Jahre Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2008. Anschließend ist für jedes vierte Kalenderjahr eine Emissionserklärung abzugeben. (§ 4 Abs. 1 der 11. BImSchV)
An wen wird berichtet?	Zuständige Behörde
Anmerkung	-
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	Anlage

Bundes-Immissionsschutzgesetz, 11. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
Definition des Bezugspunktes des Umweltdatenpunktes gemäß rechtlicher Grundlage		Genehmigungsbedürftige Anlagen nach 4. BImSchV mit Ausnahme der Anlagen, die in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) genannt sind	
(berichtspflichtiger) Umweltdatenpunkt			
Umweltdatenpunkt 1 (11. BImSchV-1)		Emissionen in die Luft	
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt 11. BImSchV-1 und dessen Datenerhebung – Emissionen in die Luft			
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt 11. BImSchV-1			
Detaillierung des Umweltdatenpunktes		Schadstoffe gemäß § 17 (1), § 22 der 13. BImSchV	
Spezifizierung des Umweltdatenpunktes (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)		Nicht spezifiziert	
Daten qualitativ oder quantitativ?		Quantitativ	
Einheit		kg/a	
Erhebungszyklus		Diverse Möglichkeiten in Abhängigkeit von der jeweiligen Ermittlungsmethode für die Emissionen.	
Spezifikationen zur Daten-Erhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunktes 11. BImSchV-1			
Art der Datenerhebung		Gemessen, gerechnet, geschätzt	
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethode (ja / nein)		Nicht spezifiziert	
Spezifizierung der Auswertungs-/ Berechnungsmethode (ja / nein)		Nicht spezifiziert	
Kontextinformationen			
Umweltdatenpunkt	Oberbegriff zur jeweiligen Kontextinformation	Verfügbare Kontextinformation(en)	Quelle
Emissionen in die Luft	Emissionserklärung	Erklärungszeitraum	11. BImSchV
		Ansprechpartner der Emissionserklärung	
	Betreiber	Name	
		Anschrift	
	Werk / Betrieb	Identifikationsnummer des Werks / Betriebs	
		Name	
		Standort	
		E-Mail Adresse für elektr. Postverkehr	
	Beschreibung der Quelle	Nummer der Systematik des Wirtschaftszweigs (NACE-Code)	
		"Nummer (Die Übertrittstellen der von Anlagen beziehungsweise den Anlagen ausgehenden Emissionen in die Atmosphäre (Quellen) sind eindeutig zu nummerieren. Unzulässig ist sowohl die Mehrfachverwendung einer Quellennummer als auch die	

Bundes-Immissionsschutzgesetz, 11. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		Mehrfachnummerierung ein und derselben Quelle.)"	
		Bezeichnung	
	Lage der Quelle	Rechtswert [m]	
		Hochwert [m]	
	Maße der Quelle	Fläche [m ²]	
		Geometrische Höhe [m]	
	Anlagen	Nummer	
		Bezeichnung	
		Nummer / Spalte des Anhangs zur 4. BImSchV	
		Installierte Leistung / Kapazität (Maßzahl, Einheit, Bezug) (Unter Auslastung ist der prozentuale Anteil der tatsächlichen Leistung an der installierten Leistung bezogen auf den Erklärungszeitraum anzugeben.)	
	Emissionsrelevante gehandhabte Stoffe	Nummer der Anlage	
		Bezeichnung	
		Verwendungsart	
		Heizwert (unterer) (kJ/kg) (Der Heizwert ist für solche Stoffe anzugeben, die verbrannt werden.)	
		Massenstrom (t/a)	
	Emissionsverursachender Vorgang	Nummer der Anlage	
		Nummer der Quelle	
		Nummer	
		Art	
		Bezeichnung	
		Gesamtdauer (h/a)	
	Emissionsverursachender Vorgang Abgas	Reinigungsart	
		Volumenstrom (cbm/h)	
		Feuchte (Vol-%)	
		Temperatur (Grad C)	
	Angabe des Volumenstroms ist auf den trockenen Normalzustand zu beziehen	Temperatur: Druck 273,15 K	
		1013 hPa	
	Emissionen	Nummer der Anlage	
		Nummer der Quelle	

Bundes-Immissionsschutzgesetz, 11. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		Nummer des emissionsverursachenden Vorganges	
	Emittierter Stoff	Bezeichnung	
		Aggregatzustand	
	Emissionsmassenstrom (kg/h)	Emissionsmassenstrom (kg/h)	
	Emissionen Jahresfracht (kg/a)	Jahresfracht (kg/a)	
	Emissionen Ermittlungsart der Jahresfracht	M: Gemessen, C: Berechnet, E: Geschätzt	
	Anlagen	Nr. n. Anh. I IVU-RL	BUBE Eingabemaske (Anleitung Erstellung von Emissionserklärungen gemäß 11. BImSchV, LANUV 2017)*
		Nr. n. Anh. I PRTR-VO	
		PRTR-HT. (J/N)	
	Anlagenteile und Nebeneinrichtungen	Anlagennummer	
		Bezeichnung der Anlage	
		Nr./Spalte n. Anh. 4. BImSchV	
		Nr. n. Anh. I IVU-RL	
		Nr. n. Anh. I PRTR-VO	
		PRTR-HT. (J/N)	
		Installierte Leistung / Kapazität (Maßzahl, Einheit, Bezug)	
	Emissionsrelevante gehandhabte Stoffe	Stoff Nr. (Emissionskataster)	
		Bezeichnung des Stoffs	
	Emissionsverursachende Vorgänge	Emissionsverursachender Vorgang	
		Stichwortartige Erläuterung des emissionsverursachenden Vorgangs	
	Emissionen	Ermittlungsart	
		PM 10 (%)	
		PM 2.5 (%)	
		PM 10 Ermittlungsart	
PM 2,5 Ermittlungsart			
Jahresfracht (kg/a) aus biogenem Anteil			
Emissionsfaktor (kg/t)			
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis			
-			

Quellen:

- Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) (11. BImSchV)

- ▶ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- ▶ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
- ▶ *Anleitung Erstellung von Emissionserklärungen gemäß 11. BImSchV, LANUV 2017
<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/emikat97/emis2000/pdf/anleitung.pdf>

A.2 Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 13. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 13. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (13. BImSchV) führt die Vorschriften aus der BImSchG aus und gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen (einschließlich Gasturbinen- und Gasmotoranlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr (Großfeuerungsanlagen). Die 13. BImSchV enthält Anforderungen an Feuerungsanlagen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, zur Nutzung der entstehenden Wärme sowie zur Erfüllung von europäischen Luftqualitätsanforderungen. Weiterhin enthält die 13. BImSchV Vorgaben für Emissionsgrenzwerte, die Messung, Überwachung und Berichterstattung, das Vorgehen bei Betriebsstörungen an Abgasreinigungseinrichtungen, die Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Abscheidung und Kompression von Kohlendioxid. Des Weiteren beinhaltet die 13. BImSchV Vorgaben aus den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen (BVT-Schlussfolgerungen), die aus den BVT-Merkblättern unter der IED resultieren. Im Rahmen der 13. BImSchV ergeben sich für bestimmte Feuerungsanlagen Berichtspflichten zu dem identifizierten Umweltdatenpunkt Emissionen in die Luft. Die relevanten Schadstoffe werden in § 17 (1) und § 22 der 13. BImSchV genannt.	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	DE
Kurztitel	13. BImSchV
Langtitel	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen)
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	§§ 17 – 22
Wer muss berichten?	Betreiber von Feuerungsanlagen gemäß § 1 (1) der 13. BImSchV (Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 Megawatt (MW))
Wie wird berichtet	Bundeseinheitliche Erfassungssoftware (BUBE)
Wie oft wird berichtet?	Jährlich
An wen wird berichtet?	Zuständige Behörde in einigen Fällen müssen die Daten nur bei Bedarf vorgezeigt werden: § 13 (5), § 14 (5), § 17 (2, 4), § 18 (7), § 20 (7), § 28 (4, 14, 15), § 29 (9, 10), § 30 (9), § 32 (6, 7), § 33 (13), § 34 (8), § 49 (8)
Anmerkung	-
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	Anlage
Definition des Bezugspunktes des Umweltdatenpunktes gemäß rechtlicher Grundlage	Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind 1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen, 2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und 3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege (BImSchG).

Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 13. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		Feuerungsanlagen, einschließlich Gasturbinenanlagen und Verbrennungsmotoranlagen sowie Gasturbinenanlagen und Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen, mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 Megawatt (MW), unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden.	
(berichtspflichtiger) Umweltdatenpunkt			
Umweltdatenpunkt 1 (13. BImSchV-1)		Emissionen in die Luft	
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt 13. BImSchV-1 und dessen Datenerhebung – Emissionen in die Luft			
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt 13. BImSchV-1			
Detaillierung des Umweltdatenpunkts		Schadstoffe gemäß § 17 (1), § 22 der 13. BImSchV	
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc.)		Mittelwert (Tagesmittelwert, Monatsmittelwert, Jahresmittelwert; basierend auf Halbstundenmittelwerten)	
Daten qualitativ oder quantitativ?		Quantitativ	
Einheit		mg/m³ oder ng/m³ oder als Massenstrom (Mg/a); Staubemissionen können als Rußzahl angegeben werden	
Erhebungszyklus		Kontinuierlich, periodisch (alle 6 Monate)	
Spezifikationen zur Daten-Erhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkts 13. BImSchV-1			
Art der Datenerhebung		Gemessen	
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethode (ja / nein)		Ja	
Spezifizierung der Auswertungs-/Berechnungsmethode (ja / nein)		Ja	
Kontextinformationen			
Umweltdatenpunkt	Oberbegriff zur jeweiligen Kontextinformation	verfügbare Kontextinformation(en)	Quelle
Emissionen in die Luft	Messverfahren und Messeinrichtungen	Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung (innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung)	§ 16, 13. BImSchV*
		Berichte über die Prüfung der Funktionsfähigkeit (innerhalb von 12 Wochen nach Prüfung)	
		Berichte über die Konfiguration der Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung (innerhalb von 12 Wochen nach Prüfung)	
	Emissionen (kontinuierliche Messung)	Massenkonzentration der Emissionen an Gesamtstaub, Quecksilber, Gesamtkohlenstoff, Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Schwefeltrioxid, Ammoniak, gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, und die Rußzahl, soweit Emissionsgrenzwerte oder eine	§ 17, 13. BImSchV*

Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 13. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		Begrenzung der Rußzahl festgelegt sind oder ist	
	Messung	Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas	
	Messung	Leistung	§ 17, 13. BImSchV*
		Abgastemperatur	
		Abgasvolumenstrom	
		Feuchtegehalt	
		Wasserstoffgehalt	
		Druck	
	Messbericht	Angaben über die Messplanung	§ 21, 13. BImSchV*
		Ergebnis jeder periodischen Messung	
		Verwendetes Messverfahren	
		Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind	
	Angaben zur Anlage	Installierte Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage, in Megawatt	§ 22, 13. BImSchV*, BUBE**
		Art der Feuerungsanlage: Kesselfeuerung, Gasturbine, Gasmotor, Dieselmotor, andere Feuerungsanlage mit genauer Angabe der Art der Feuerungsanlage,	
		Angabe, ob die Feuerungsanlage Teil einer Raffinerie ist	
		Datum der Betriebsaufnahme	
		Datum der letzten wesentlichen Änderung der Feuerungsanlage	
		Benennung der wesentlichen Änderung	
	Jahresgesamtemissionen (in Megagramm pro Jahr)	Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid SO _x (als SO ₂)	
		Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid NO _x (als NO ₂)	
		Staub, angegeben als Schwebstoffe insgesamt	
	Angaben zur Anlage	Jährliche Betriebsstunden der Feuerungsanlage	
	Brennstoffe	Jährlicher Gesamtenergieeinsatz, in Terajoule pro Jahr, bezogen auf den unteren Heizwert, aufgeschlüsselt nach den folgenden Brennstoffkategorien: a) Steinkohle, b) Braunkohle, c) Biobrennstoffe, d) Torf, e) andere feste Brennstoffe mit genauer Angabe der Bezeichnung des festen Brennstoffs, f) flüssige Brennstoffe, g)	

Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 13. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		Erdgas, h) sonstige Gase mit genauer Angabe der Bezeichnung des Gases	
	Brennstoffe (Angaben zu schwefelreichen heimischen festen Brennstoffen)	Schwefelgehalt der Brennstoffe (bezogen auf den Trockengehalt Januar bis Dezember)	
		Erzielter Schwefelabscheidegrad, gemittelt über jeden Monat	
	für Feuerungsanlagen, auf die § 28 Absatz 5 oder 10 anzuwenden ist: Brennstoffe (Angaben zu schwefelreichen heimischen festen Brennstoffen)	Jahresbetriebswert des Entschwefelungsgrades der Rauchgasentschwefelungseinrichtung	
		Im ersten Jahr der Anwendung des § 28 Absatz 5 oder 10 die technische Begründung dafür, warum die in § 28 genannten Regel Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können	
	für Feuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 1 500 Stunden pro Jahr in Betrieb sind	Die Zahl der Betriebsstunden pro Jahr für das Berichtsjahr und die vorangegangenen vier Kalenderjahre.	§ 22, 13. BImSchV*
	Betreiber Netzstabilitätsanlage	Jährlich jeweils bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres die Betriebsstunden des abgelaufenen Kalenderjahres	§ 35, 13. BImSchV*
	Übergangsregelungen	Aufstellung über den Anteil der erzeugten Nutzwärme der Anlage, der als Dampf oder Warmwasser in ein öffentliches Fernwärmenetz abgegeben wurde, berechnet als Durchschnitt über den Zeitraum der vorangegangenen fünf Kalenderjahre (Für Anlagen, die nach Satz 1 den Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Kohlenmonoxid und Staub des Anhangs V Teil 1 und im Fall des Einsatzes von schwefelreichen einheimischen Brennstoffen den Anforderungen an den Mindest-Schwefelabscheidegrad des Anhangs V Teil 5 zu der Richtlinie 2010/75/EU nicht genügen)	
		Übersicht über die Zahl der geleisteten Betriebsstunden (Sofern eine Anlage nach Absatz 3 den Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Kohlenmonoxid und Gesamtstaub des Anhangs V Teil 1 zu der Richtlinie 2010/75/EU nicht genügt und im Fall des Einsatzes von schwefelreichen einheimischen Brennstoffen den Anforderungen an den Mindest-	

Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 13. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		Schwefelabscheidegrad des Anhangs V Teil 5 zu der Richtlinie 2010/75/EU nicht genügt)	BUBE**
	Stammdaten	Berichtsjahr / Bericht nach 13. BImSchV	
		Adresse (Name Teil1 + Teil 2 Straße / Nr. / PLZ / Ort)	
		Gemeindekennziffer	
		E-Mail	
		Anlage-Nr./ AN-Nr.	
		Bezeichnung	
		Ansprechpartner*in beim Betreiber - Name / E-Mail / Telefon / Fax	
	Berichtsangaben	Bericht nach (das Datenfeld ist automatisch durch das System vorgegeben)	
	Angaben zur Anlage	Anlagenart (Neuanlage, bestehende Anlage, Alt-Anlage)	
		Genehmigte Feuerungswärmeleistung (MW)	
		Fernwärmeanteile der Berichtsjahre 2016-2022	
		Angabe der Betriebsstunden der Jahre 2016-2023 für relevantes Anlagenteil	
	Angaben zu schwefelreichen heimischen festen Brennstoffen (im Falle einer Ausnahme für die SO ₂ -Emissionsbegrenzende Anforderung bei Einsatz von schwefelreichen / heimischen festen Brennstoffen)	Brennstoff und Energiemenge (TJ)	
		Ausnahmegrund	
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis			
Allgemeines Im Rahmen der Initiative der Europäischen Kommission zur Straffung der Berichterstattung über Emissionen aus industriellen Tätigkeiten müssen fachliche Informationen über Großfeuerungsanlagen (LCP) gemäß Industrieemissionsrichtlinie (IED-Richtlinie) sowie aus Betriebseinrichtungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (E-PRTR) in einem integrierten Datenfluss übermittelt werden.*** Qualität der Daten Die Informationen, die im Factsheet aufgeführt sind, werden länderseitig erfasst. An das UBA werden davon laut den befragten Fachexpert*innen nur Daten zu den drei Stoffen bzw. Stoffgruppen Stickoxiden, Schwefeloxiden und Staubemissionen sowie Brennstoffeinsätzen und Betriebsdaten weitergeleitet bzw. berichtet. Es kann aktuell keine Aussage zur Datenqualität getroffen werden, da auf Seiten des UBA noch keine Qualitätsanalyse der berichteten Daten vorgenommen wurde. Relevante Aspekte hinsichtlich Datenübermittlung, weiterer Daten und wichtiger Kontextinformationen Die zu berichtenden Daten werden über die webbasierte Anwendung BUBE berichtet. Überschneidungen und Abweichungen mit bzw. zu anderen Berichtspflichten bzw. Definitionen Entsprechend mehreren anderen Rechtsvorschriften wie der IED oder der Kommunalabwasserrichtlinie werden die Daten auf Anlagenebene berichtet.			

Quellen:

- ▶ *Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen)
- ▶ **BUBE-Online Fachhilfe für Großfeuerungsanlagen-Berichte (13. und 17. BImSchV) (<https://bscw.bund.de/pub/bscw.cgi/163350556/BUBE-Fachhilfe-GFA-13-17BIMSCHV.pdf>)
- ▶ ***European Environment Agency. 2020. Qualitätssicherung. Verfügbar (online) unter: https://www.thru.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/Downloads/Leitfaeden/DE_EPRTTR_LCP_FachdatenBE_Handbuch_fuer_Qualitaetssicherung_V1_20200604_clean.pdf
- ▶ Bayrisches Landesamt für Umwelt. 2021. 13. BImSchV – VO über Großfeuerungs-, Gasturbinen-, und Verbrennungsmotoranlagen. Verfügbar (online) unter: <https://www.umweltpakt.bayern.de/luft/recht/bund/25/13-bimschv-vo-ueber-grossfeuerungs-gasturbinen-verbrennungsmotoranlagen>

A.3 Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 17. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 17. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Die „Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV“ gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen, in denen feste, flüssige oder in Behältern gefasste gasförmige Abfälle oder ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe oder feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die bei der Pyrolyse oder Vergasung von Abfällen entstehen, eingesetzt werden. Die 17. BImSchV setzt Teile der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), der Industrieemissionsrichtlinie (IED) sowie des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 in deutsches Recht um. Des Weiteren beinhaltet die 17. BImSchV die Vorgaben aus den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen (BVT-Schlussfolgerungen), die aus den BVT-Merkblättern unter der IED resultieren. Die 17. BImSchV beinhaltet Grenzwerte für zulässige Emissionen anorganischer und organischer Schadstoffe. Die Stoffe mit ihren jeweiligen Grenzwerten sind in Anlage 1, 2 und 3 der 17. BImSchV aufgeführt. Die Luftemissionen der Anlage müssen kontinuierlich gemessen und aufgezeichnet werden, daher lautet der für das Umweltdatenset identifizierte Umweltdatenpunkt: Emissionen in die Luft.	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	DE
Kurztitel	17. BImSchV
Langtitel	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	§§ 14-20 §§ 22-23
Wer muss berichten?	Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind und in denen die in § 1 (1) der 17. BImSchV genannten Abfälle und Stoffe eingesetzt werden
Wie wird berichtet	Bundeseinheitliche Erfassungssoftware (BUBE), Messberichte
Wie oft wird berichtet?	Jährlich
An wen wird berichtet?	Zuständige Behörde
Anmerkung	-
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	Anlage
Definition des Bezugspunktes des Umweltdatenpunktes gemäß rechtlicher Grundlage	Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind 1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen, 2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und 3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege (BImSchG).

Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 17. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		Abfallmitverbrennungsanlage: gesamte Anlage, dazu gehören alle Abfallmitverbrennungslinien, die Annahme und Lagerung der Abfälle und Stoffe nach § 1 Absatz 1, die auf dem Gelände befindlichen Vorbehandlungsanlagen, das Zufuhrsystem für Abfälle und Stoffe nach § 1 Absatz 1, für Brennstoffe und Luft, der Kessel, die Abgasbehandlungsanlagen, die auf dem Gelände befindlichen Anlagen zur Behandlung und Lagerung von Abfällen und Abwässern, die bei der Abfallmitverbrennung entstehen, der Schornstein, die Vorrichtungen und Systeme zur Kontrolle der Verbrennungsvorgänge, zur Aufzeichnung und zur Überwachung der Verbrennungsbedingungen.	
		Abfallverbrennungsanlage: gesamte Anlage, dazu gehören alle Abfallverbrennungslinien, die Annahme und Lagerung der Abfälle und Stoffe nach § 1 Absatz 1, die auf dem Gelände befindlichen Vorbehandlungsanlagen, das Zufuhrsystem für Abfälle und Stoffe nach § 1 Absatz 1, für Brennstoffe und Luft, der Kessel, die Abgasbehandlungsanlagen, die auf dem Gelände befindlichen Anlagen zur Behandlung und Lagerung von Abfällen und Abwässern, die bei der Abfallverbrennung entstehen, der Schornstein, die Vorrichtungen und Systeme zur Kontrolle der Verbrennungsvorgänge, zur Aufzeichnung und zur Überwachung der Verbrennungsbedingungen	
(berichtspflichtiger) Umweltdatenpunkt			
Umweltdatenpunkt 1 (17. BImSchV-1)		Emissionen in die Luft	
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt 17. BImSchV-1 und dessen Datenerhebung – Emissionen in die Luft			
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt 17. BImSchV-1			
Detaillierung des Umweltdatenpunkts		Anlage I, II, III der 17. BImSchV	
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc.)		Mittelwert, Einzelwert	
Daten qualitativ oder quantitativ?		Quantitativ	
Einheit		Massenkonzentration in der Einheit mg/m³ oder ng/m³ oder als Massenstrom (Mg/a)	
Erhebungszyklus		Kontinuierlich, Einzelmessungen	
Spezifikationen zur Daten-Erhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkts 17. BImSchV-1			
Art der Datenerhebung		Gemessen	
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethode (ja / nein)		Ja	
Spezifizierung der Auswertungs-/Berechnungsmethode (ja / nein)		Ja	
Kontextinformationen			
Umweltdatenpunkt	Oberbegriff zur jeweiligen Kontextinformation	verfügbare Kontextinformation(en)	Quelle
Emissionen in die Luft	Kontinuierliche Messung	Massenkonzentration der Emissionen (Tagesmittelwert): Gesamtstaub	§§ 8 und 16; 17. BImSchV

Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 17. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		Massenkonzentration der Emissionen (Tagesmittelwert): organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	
		Massenkonzentration der Emissionen (Tagesmittelwert): gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,	
		Massenkonzentration der Emissionen (Tagesmittelwert): gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	
		Massenkonzentration der Emissionen (Tagesmittelwert): Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	
		Massenkonzentration der Emissionen (Tagesmittelwert): Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	
		Massenkonzentration der Emissionen (Tagesmittelwert): Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	
		Massenkonzentration der Emissionen (Tagesmittelwert): Kohlenmonoxid	
		Massenkonzentration der Emissionen (Tagesmittelwert): Ammoniak, sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird	
		Massenkonzentration der Emissionen (Halbstundenmittelwert): Gesamtstaub	
		Massenkonzentration der Emissionen (Halbstundenmittelwert): organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	
		Massenkonzentration der Emissionen (Halbstundenmittelwert): gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	
		Massenkonzentration der Emissionen (Halbstundenmittelwert): gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	
		Massenkonzentration der Emissionen (Halbstundenmittelwert): Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	
		Massenkonzentration der Emissionen (Halbstundenmittelwert): Stickstoffmonoxid und	

Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 17. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	
		Massenkonzentration der Emissionen (Halbstundenmittelwert): Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	
		Massenkonzentration der Emissionen (Halbstundenmittelwert): Kohlenmonoxid	
		Massenkonzentration der Emissionen (Halbstundenmittelwert): Ammoniak, sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird	
		Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas	
		Temperaturen nach § 6 Absatz 1 oder 2 sowie § 7 Absatz 1 oder Absatz 2	
	Betriebsgrößen Anlagen	Abgastemperatur	§ 16, 17. BImSchV
		Abgasvolumen	
		Feuchtegehalt	
		Druck	
	Messbericht	Die Häufigkeit und die Dauer einer Nichteinhaltung der Anforderungen nach § 6 Absatz 1 bis 3 oder nach § 7 Absatz 1 bis 3	§ 17, 17. BImSchV
		Aufzeichnungen der Registriereinrichtungen nach § 4 Absatz 9	
	Kontinuierliche Messung	Jahresmittelwerte der Emissionen	
	Einzelmessungen	Angaben über die Messplanung	§ 19, 17. BImSchV
		Ergebnis jeder periodischen Messung	
		Verwendetes Messverfahren	
		Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind	
	Inbetriebnahme der Anlage	Einhaltung der Mindesttemperatur	§ 6, 17. BImSchV
		Einhaltung der Mindestverweilzeit	
	Angaben zur Anlage	Installierte Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage, in Megawatt	§ 22, 17. BImSchV, BUBE
		Art der Feuerungsanlage: Kesselfeuerung, Gasturbine, Gasmotor, Dieselmotor, andere Feuerungsanlage mit genauer Angabe der Art der Feuerungsanlage,	
		Angabe, ob die Feuerungsanlage Teil einer Raffinerie ist	

Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 17. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		Datum der Betriebsaufnahme	
		Datum der letzten wesentlichen Änderung der Feuerungsanlage	
		Benennung der wesentlichen Änderung	
		Jährliche Betriebsstunden	
		Anlagenart (Neuanlage, bestehende Anlage, Alt-Anlage)	BUBE*
		Genehmigte Feuerungswärmeleistung (MW)	
		Fernwärmeanteile der Berichtsjahre 2016-2022	
		Angabe der Betriebsstunden der Jahre 2016-2023 für relevantes Anlagenteil	
	Jahresgesamtemissionen (in Megagramm pro Jahr)	Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid SO _x (als SO ₂)	§ 22, 17. BImSchV, BUBE*
		Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid NO _x (als NO ₂)	
		Staub, angegeben als Schwebstoffe insgesamt	
	Brennstoffe	Jährlicher Gesamtenergieeinsatz, in Terajoule pro Jahr, bezogen auf den unteren Heizwert, aufgeschlüsselt nach den folgenden Brennstoffkategorien: a) Steinkohle, b) Braunkohle, c) Biobrennstoffe, d) Torf, e) andere feste Brennstoffe mit genauer Angabe der Bezeichnung des festen Brennstoffs, f) flüssige Brennstoffe, g) Erdgas, h) sonstige Gase mit genauer Angabe der Bezeichnung des Gases	
	Brennstoffe (Angaben zu schwefelreichen heimischen festen Brennstoffen)	Schwefelgehalt der Brennstoffe (bezogen auf den Trockengehalt Januar bis Dezember)	
	Brennstoffe (Angaben zu schwefelreichen heimischen festen Brennstoffen)	Erzielter Schwefelabscheidegrad, gemittelt über jeden Monat	
	für Feuerungsanlagen, auf die Nummer 3.3 der Anlage 3 anzuwenden ist: Brennstoffe (Angaben zu schwefelreichen heimischen festen Brennstoffen)	Jahresmittelwert des Entschwefelungsgrades der Rauchgasentschwefelungseinrichtung	
	für Feuerungsanlagen, auf die Nummer 3.3 der Anlage 3 anzuwenden ist: Brennstoffe (Angaben zu schwefelreichen	Im ersten Jahr der Anwendung von Nummer 3.3 der Anlage 3 auch die technische Begründung dafür, warum die Einhaltung der sich aus Nummer 3.1 der Anlage 3 ergebenden	

Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 17. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
	heimischen festen Brennstoffen)	Regelemissionsgrenzwerte nicht durchführbar ist	
	Messungen	Die Ergebnisse der Emissionsmessungen	§ 23, 17. BImSchV
		Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten	
		Beurteilung der Verbrennungsbedingungen	
	Stammdaten	Adresse (Name Teil1 + Teil 2 Straße / Nr. / PLZ / Ort)	BUBE*
		Gemeindekennziffer	
		E-Mail	
		Anlage-Nr./ AN-Nr.	
		Bezeichnung	
		Ansprechpartner*in beim Betreiber - Name / E-Mail / Telefon / Fax	
	Berichtsangaben	Bericht nach (das Datenfeld ist automatisch durch das System vorgegeben)	
	Angaben zu schwefelreichen heimischen festen Brennstoffen (im Falle einer Ausnahme für die SO ₂ -Emissionsbegrenzende Anforderung bei Einsatz von schwefelreichen / heimischen festen Brennstoffen)	Brennstoff und Energiemenge (TJ)	
		Ausnahmegrund	
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis			
-			

Quellen:

- ▶ Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV
- ▶ *BUBE: BUBE-Online Fachhilfe für Großfeuerungsanlagen-Berichte (13. und 17. BImSchV): <https://www.bube-online.org/content/BUBE-Fachhilfe-GFA-13-17BIMSCHV.pdf>
- ▶ BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- ▶ Umwelt- und Klimapakt Bayern: https://www.umweltpakt.bayern.de/abfall/recht/bund/28/17-bimschv-vo-ueber-abfallverbrennungs-abfallmitverbrennungsanlagen_aufgerufen_am_05.10.2022

A.4 Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 31. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 31. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Die 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen; 31. BImSchV) dient der Umsetzung der relevanten Vorgaben aus der IED, die ursprünglich in der Richtlinie 1999/13/EG des Rates vom 11. März 1999 über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC), die bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel entstehen, enthalten waren. Des Weiteren beinhaltet die 31. BImSchV die Vorgaben aus den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, die aus den BVT-Merkblättern unter der IED resultieren. Ziel der 31. BImSchV ist die Begrenzung von VOC-Emissionen aus bestimmten Anlagen. Betroffen sind Alt- sowie Neuanlagen, in denen organische Lösemittel eingesetzt werden, sofern der jährliche Lösemittelverbrauch bestimmte Schwellenwerte überschreitet. Dazu gehören unter anderem Beschichtungsanlagen für diverse Materialien und Produkte, Druckereien, Oberflächenreinigungsanlagen, Anlagen zur Umwandlung von Kautschuk sowie Anlagen zur Herstellung von Beschichtungsstoffen, Klebstoffen, Druckfarben und Arzneimitteln. Die 31. BImSchV beinhaltet Vorgaben zur Messung und Überwachung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) für nicht genehmigungsbedürftige (§ 5) und genehmigungsbedürftige (§ 6) Anlagen. Die Verordnung verpflichtet Betreiber von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen zu treffen. Folgender Umweltdatenpunkt wurde in der 31. BImSchV für das Umweltdatenset identifiziert: Emissionen von VOC in die Luft.	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	DE
Kurztitel	31. BImSchV
Langtitel	31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	§§ 3-8
Wer muss berichten?	Betreiber von in Anhang I der 31. BImSchV genannten Anlagen, in denen unter Verwendung organischer Lösemittel Tätigkeiten nach Anhang II ausgeführt werden, soweit der Lösemittelverbrauch bei den jeweiligen Tätigkeiten, die in Anhang I genannten Schwellenwerte überschreitet.
Wie wird berichtet	Bericht, Lösemittelbilanz
Wie oft wird berichtet?	Jährlich
An wen wird berichtet?	Zuständige Behörde
Anmerkung	Der Betreiber muss seiner Auskunftspflicht gegenüber der zuständigen Behörde nachkommen, wenn die Betreiberpflichten nicht eingehalten werden oder Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen eingetreten sind (z.B. durch Betriebsstörungen).

Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 31. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		Des Weiteren haben Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen Vorzeigepflichten an die Behörde bezüglich möglicherweise überschrittener Schwellenwerte vor Inbetriebnahme sowie bei wesentlichen Änderungen einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage.	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes			
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes		Anlage	
Definition des Bezugspunktes des Umweltdatenpunktes gemäß rechtlicher Grundlage		Eine Anlage, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einer Genehmigung bedarf / eine Anlage, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf; Anlagen, in denen organische Lösemittel eingesetzt werden	
(berichtspflichtiger) Umweltdatenpunkt			
Umweltdatenpunkt 1 (31. BImSchV-1)		Emissionen von VOC in die Luft	
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt 31. BImSchV-1 und dessen Datenerhebung – Emissionen von VOC in die Luft			
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt 31. BImSchV-1			
Detaillierung des Umweltdatenpunktes		Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (Anlage III)	
Spezifizierung des Umweltdatenpunktes (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc.)		Mittelwert	
Daten qualitativ oder quantitativ?		Quantitativ	
Einheit		mg C/m³ oder t/a	
Erhebungszyklus		Kontinuierlich	
Spezifikationen zur Daten-Erhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunktes 31. BImSchV-1			
Art der Datenerhebung		Gemessen	
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethode (ja / nein)		Ja	
Spezifizierung der Auswertungs-/Berechnungsmethode (ja / nein)		Ja	
Kontextinformationen			
Umweltdatenpunkt	Oberbegriff zur jeweiligen Kontextinformation	Verfügbare Kontextinformation(en)	Quelle
Emissionen von VOC in die Luft	Nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen: Lösemittelverbrauch	Vor Inbetriebnahme der Anlage Überschreitung des Schwellenwertes für den Lösemittel-verbrauch (Schwellenwerte in Anhang I)	§ 5, 31. BImSchV*
		Erstmalige Überschreitung des Schwellenwertes für den Lösemittel-verbrauch (Schwellenwerte in Anhang I)	
	Nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen: Emissionen an flüchtigen organischen	Einhaltung der Anforderungen an Nicht-Überschreitung des Massenstroms von 2,5	

Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 31. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
	Verbindungen, die als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind	Gramm je Stunde oder im gefassten Abgas eine Massenkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter erstmals bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr oder durch kontinuierlich aufzeichnende Messeinrichtung nach Absatz 5 Satz 1	
	Nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen: Emissionen an Formaldehyd	Einhaltung der Anforderungen an Nicht-Überschreitung des Massenstroms von 10 Gramm je Stunde oder im gefassten Abgas eine Massenkonzentration von 2 Milligramm je Kubikmeter erstmals bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr oder durch kontinuierlich aufzeichnende Messeinrichtung nach Absatz 5 Satz 1	
	Nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen: Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aus einer Anlage, denen die Gefahrenhinweise H341 oder H351 zugeordnet sind	Einhaltung der Anforderungen an Nicht-Überschreitung eines Massenstroms von 100 Gramm je Stunde (auch wenn mehrere dieser Verbindungen vorhanden sind) (§ 3, 3) erstmals bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr	

Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 31. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		oder durch kontinuierlich aufzeichnende Messeinrichtung nach Absatz 5 Satz 1	
		Einhaltung der Anforderungen an Nicht-Überschreitung in gefassten Abgasen eine Massenkonzentration von 20 Milligramm je Kubikmeter (auch wenn mehrere dieser Verbindungen vorhanden sind. (§ 3, 3) erstmals bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr	
	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen: Emissionsgrenzwerte für gefasste Abgase	Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für gefasste Abgase (§ 4, 1a) erstmals bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr oder durch kontinuierlich aufzeichnende Messeinrichtung nach Absatz 5 Satz 1	
	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen: Lösemittelbilanz	Die Menge organischer Lösemittel oder ihre Menge in gekauften Gemischen, die in einer Anlage in der Zeitspanne eingesetzt wird, die der Berechnung der Lösemittelbilanz zugrunde liegt.	Anhang V, 31. BImSchV*
		Die Menge organischer Lösemittel oder ihre Menge in zurückgewonnenen Gemischen, die in der Anlage als Lösemittel zur Wiederverwendung eingesetzt wird. Das	

Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 31. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		zurückgewonnene Lösemittel wird jedes Mal dann erfasst, wenn es dazu verwandt wird, die Tätigkeit auszuführen.	
		O1: Emissionen in gefassten Abgasen O1=O1.1+O1.2 O1.1: Emissionen in den gefassten behandelten Abgasen O1.2: Emissionen in den gefassten unbehandelten Abgasen	
		O2: Menge organischer Lösemittel im Abwasser, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Abwasseraufbereitung bei der Berechnung von O5	
		O3: Die Menge organischer Lösemittel, die als Verunreinigung oder Rückstand im Endprodukt verbleibt	
		O4: Diffuse Emissionen nach § 2 Nr. 6 in die Luft	
		O5: Die Menge organischer Lösemittel und / oder organischer Verbindungen, die aufgrund chemischer oder physikalischer Reaktionen, beispielsweise durch Verbrennung oder die Aufbereitung von Abgasen oder Abwasser vernichtet oder aufgefangen werden, sofern sie nicht unter O6, O7 oder O8 fallen	
		O6: Die Menge organischer Lösemittel, die in eingesammeltem Abfall enthalten ist	
		O7: Organische Lösemittel oder in Gemischen enthaltene organische Lösemittel, die als Produkt verkauft werden oder verkauft werden sollen, beispielsweise Lacke, Farben oder Klebstoffe als Verkaufsprodukte der Herstellungsprozesse	

Industrieemissionsrichtlinie (IED), BImSchG und 31. BImSchV und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		O8: Die Menge organischer Lösemittel, die zur Wiederverwendung zurückgewonnen wurden oder in für die Wiederverwendung zurückgewonnenen Gemischen enthalten sind, jedoch nicht als Einsatz gelten, sofern sie nicht unter O7 fallen	
		O9: Organische Lösemittel, die auf sonstigem Wege freigesetzt werden	
		Ermittlung des Lösemittelverbrauchs und der Emissionen	
		Bestimmung der diffusen Emissionen	
	Genehmigungsbedürftige Anlagen / nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen: Ausgangszustandsbericht	Informationen über die derzeitige und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks	sfi_lms_dasblatt_3_2015.pdf (sfimm.de)***
		Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes wiedergeben und die dem Stand der Messtechnik entsprechen	
	Genehmigungsbedürftige Anlagen / nicht-genehmigungsbedürftige Anlagen: Reduzierungsplan	Reduzierungsplan vor Inbetriebnahme der Anlage	§ 4, 31. BImSchV*
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis			
-			

Quellen:

- *31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen)
- ** <https://www.umweltpakt.bayern.de/luft/recht/bund/37/31-bimschv-loesemittel-verordnung>, aufgerufen am 07.11.2022
- ***Das Blatt. 2015. Klare Anforderungen an Tierhalter. Verfügbar (online) unter: https://www.sfimm.de/sites/default/files/download/sfi_lms_dasblatt_3_2015.pdf

A.5 E-PRTR-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

E-PRTR-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Das Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (PRTR) wird aufgrund eines internationalen Abkommens der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN ECE) und der von der EU erlassenen, für Europa verbindlichen Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters vom 18.01.2006 (EG) (E-PRTR-Verordnung) aufgebaut und betrieben. Die deutsche Umsetzung erfolgte mit dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 06. Juni 2007 (SchadRegProtAG), geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 2020 (Bundesgesetzblatt Tl. 1; Nr. 61/2020, S. 2873). Danach ist ein der Öffentlichkeit frei und unentgeltlich zugängliches, internetgestütztes nationales Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister zu errichten und zu unterhalten. Das PRTR bietet den Unternehmen die Möglichkeit, ihre Maßnahmen und Investitionen zur Minderung des Schadstoffausstoßes bekannt zu machen, und informiert Bürger*innen online über die Freisetzung von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden, die Verbringung von Schadstoffen in Abwasser und die Verbringung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, aus Industriebetrieben deutschlandweit. Berichtspflichten zu Umweltdaten ergeben sich gemäß Artikel 5 der E-PRTR-VO bzw. gemäß § 3 SchadRegProtAG für Betreiber von Betriebseinrichtungen. Zu welchen Umweltdaten berichtet werden muss, ist in Artikel 5 der E-PRTR-VO definiert, wohingegen das SchadRegProtAG genauer spezifiziert wie bzw. auf welche Art und Weise die Daten berichtet werden müssen. Das SchadRegProtAG stellt eine Anpassung der Verordnung auf nationaler Ebene dar und regelt beispielsweise Bußgeldvorschriften. Zur Integration in das Umweltdatenset konnten basierend auf der Analyse der E-PRTR-VO die folgenden Umweltdatenpunkte identifiziert werden: • Freisetzung in Luft, • Freisetzung in Wasser, • Freisetzung in Boden, • Verbringung von gefährlichen Abfällen außerhalb des Standortes, • Verbringung von nicht-gefährlichen Abfällen außerhalb des Standortes, • Verbringung von Schadstoffen in für die Abwasserbehandlung bestimmten Abwassers außerhalb des Standortes.	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	EU
Kurztitel	E-PRTR Verordnung
Langtitel	Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates Sowie die dazugehörigen ebenfalls relevanten Durchführungsbeschlüsse: Durchführungsbeschluss EU/2019/1741 vom 23.09.2019 zur E-PRTR-Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Durchführungsbeschluss EU/2022/142 vom 31.01.2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741 hinsichtlich der Berichterstattung über das Produktionsvolumen und zur Berichtigung jenes Durchführungsbeschlusses
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	Die konkrete Berichtspflicht für Betreiber ergibt sich aus Artikel 5 der E-PRTR-VO Weiterhin sind für die Berichterstattung folgende Artikel relevant: Artikel 6: Freisetzung in den Boden Artikel 9: Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung Artikel 11: Vertraulichkeit
Wer muss berichten?	Betreiber von Betriebseinrichtungen, in denen eine oder mehrere der in Anhang I der E-PRTR-Verordnung beschriebenen Tätigkeiten durchgeführt

E-PRTR-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
	werden und in denen die in Anhang I festgelegten Kapazitätsschwellenwerte überschritten werden (siehe Artikel 5 der E-PRTR-Verordnung) Tatsächlich müssen die Betriebe jedoch erst dann berichten, wenn sie mindestens einen der in Anhang II der E-PRTR-Verordnung genannten Schadstoffe in Mengen oberhalb des jeweiligen dort aufgeführten Schwellenwertes emittieren bzw. in Abwasser verbringen oder Abfälle in Mengen über 2000 t/Jahr bei nicht gefährlichen Abfällen oder über 2 t/Jahr bei gefährlichen Abfällen entsorgen
Wie wird berichtet?	Wie und was berichtet wird, wird in Deutschland nicht durch die E-PRTR-Verordnung geregelt, sondern über das SchadRegProtAG. Letzteres verpflichtet zur elektronischen Berichtspflicht mittels Online-Plattform (BUBE-Online).
Wie oft wird berichtet?	Jährlich
An wen wird berichtet?	An die zuständigen Behörden (in Deutschland durch das Landesrecht geregelt)
Anmerkungen	Qualität der Daten: Artikel 9 der E-PRTR-Verordnung beschreibt Anforderungen an die Qualitätssicherung und Qualitätsbewertung (Prüfung auf Vollständigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit); In Deutschland berichtet das Umweltbundesamt (UBA) an die Europäische Kommission gemäß E-PRTR Verordnung und an das nationale Register gemäß PRTR Protokoll der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (United Nations Economic Commission for Europe – UNECE)
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	Betriebseinrichtung
Definition des Bezugspunktes des Umweltdatenpunktes gemäß rechtlicher Grundlage	„Betriebseinrichtung“ ist definiert als eine oder mehrere Anlagen am gleichen Standort, die von der gleichen natürlichen oder juristischen Person betrieben werden
(berichtspflichtige) Umweltdatenpunkte	
Umweltdatenpunkt 1 (PRTR-1)	Freisetzung in Luft
Umweltdatenpunkt 2 (PRTR-2)	Freisetzung in Wasser
Umweltdatenpunkt 3 (PRTR-3)	Freisetzung in Boden
Umweltdatenpunkt 4 (PRTR-4)	Verbringung von gefährlichen Abfällen außerhalb des Standortes
Umweltdatenpunkt 5 (PRTR-5)	Verbringung von nicht-gefährlichen Abfällen außerhalb des Standortes
Umweltdatenpunkt 6 (PRTR-6)	Verbringung von Schadstoffen in für die Abwasserbehandlung bestimmten Abwassers außerhalb des Standortes
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt PRTR-1 und dessen Datenerhebung – Freisetzung in Luft	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt PRTR-1	
Detaillierung des Umweltdatenpunktes	Alle Schadstoffe, die in Anhang II aufgeführt sind und für die der in Anhang II jeweilige, festgelegte Schwellenwert überschritten wird.
Spezifizierung des Umweltdatenpunktes (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Einzelwerte bzw. Summenparameter
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ
Einheit	kg/a
Erhebungszyklus	Nicht spezifiziert

E-PRTR-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Spezifikationen zur Datenerhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkts PRTR-1	
Art der Datenerhebung	Bestimmungsmethoden umfassen Messungen, Berechnungen und Schätzungen. Es muss angegeben werden, ob übermittelte Daten / Informationen auf Messungen, Berechnungen oder Schätzungen beruhen.
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethoden / physikalischen Rahmenbedingungen (ja / nein)	Nein
Spezifizierung der Auswertungs-/ Berechnungsmethoden (ja / nein)	Verfahren der Datenerhebung ist zu beschreiben
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt PRTR-2 und dessen Datenerhebung – Freisetzung in Wasser	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt PRTR-2	
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Alle Schadstoffe, die in Anhang II aufgeführt sind und für die der in Anhang II festgelegte Schwellenwert überschritten wird.
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Einzelwert
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ
Einheit	kg/a
Erhebungszyklus	Nicht spezifiziert
Spezifikationen zur Datenerhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkts PRTR-2	
Art der Datenerhebung	Bestimmungsmethoden umfassen Messungen, Berechnungen und Schätzungen. Es muss angegeben werden, ob übermittelte Daten / Informationen auf Messungen, Berechnungen oder Schätzungen beruhen.
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethoden / physikalischen Rahmenbedingungen (ja / nein)	Nein
Spezifizierung der Auswertungs-/ Berechnungsmethoden (ja / nein)	Verfahren der Datenerhebung ist zu beschreiben
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt PRTR-3 und dessen Datenerhebung – Freisetzung in Boden	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt PRTR-3	
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Alle Schadstoffe, die in Anhang II aufgeführt sind und für die der in Anhang II festgelegte Schwellenwert überschritten wird.
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Einzelwert
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ
Einheit	kg/a
Erhebungszyklus	Nicht spezifiziert

Spezifikationen zur Datenerhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkts PRTR-3	
Art der Datenerhebung	Bestimmungsmethoden umfassen Messungen, Berechnungen und Schätzungen. Es muss angegeben werden, ob übermittelte Daten / Informationen auf Messungen, Berechnungen oder Schätzungen beruhen.
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethoden / physikalischen Rahmenbedingungen (ja / nein)	Nein
Spezifizierung der Auswertungs-/Berechnungsmethoden (ja / nein)	Verfahren der Datenerhebung ist zu beschreiben
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt PRTR-4 und dessen Datenerhebung – Verbringung von gefährlichen Abfällen außerhalb des Standortes	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt PRTR-4	
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	„gefährliche Abfälle“ alle Stoffe oder Gegenstände im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG (Richtlinie mittlerweile aufgehoben). In der letzten konsolidierten Version ist „gefährlicher Abfall“ definiert als Abfall, der eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführten gefährlichen Eigenschaften aufweist.
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Einzelwert
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ
Einheit	t/a
Erhebungszyklus	Nicht spezifiziert
Spezifikationen zur Datenerhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkts PRTR-4	
Art der Datenerhebung	Bestimmungsmethoden umfassen Messungen, Berechnungen und Schätzungen. Es muss angegeben werden, ob übermittelte Daten / Informationen auf Messungen, Berechnungen oder Schätzungen beruhen.
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethoden / physikalischen Rahmenbedingungen (ja / nein)	Nein
Spezifizierung der Auswertungs-/Berechnungsmethoden (ja / nein)	Verfahren der Datenerhebung ist zu beschreiben
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt PRTR-5 und dessen Datenerhebung – Verbringung von nicht-gefährlichen Abfällen außerhalb des Standortes	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt PRTR-5	
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	„Abfälle“ alle Stoffe oder Gegenstände im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle; ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003. Diese rechtlichen Grundlagen sind mittlerweile aufgehoben. In der letzten konsolidierten Version (Richtlinie 2008/98/EG) ist „Abfall“ definiert als jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Einzelwert		
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ		
Einheit	t/a		
Erhebungszyklus	Nicht spezifiziert		
Spezifikationen zur Datenerhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkts PRTR-5			
Art der Datenerhebung	Bestimmungsmethoden umfassen Messungen, Berechnungen und Schätzungen. Es muss angegeben werden, ob übermittelte Daten / Informationen auf Messungen, Berechnungen oder Schätzungen beruhen.		
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethoden / physikalischen Rahmenbedingungen (ja / nein)	Nein		
Spezifizierung der Auswertungs- /Berechnungsmethoden (ja / nein)	Verfahren der Datenerhebung ist zu beschreiben		
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt PRTR-6 und dessen Datenerhebung – Verbringung von Schadstoffen in für die Abwasserbehandlung bestimmten Abwassers außerhalb des Standortes			
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt PRTR-6			
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Schadstoffe in Abwasser, das für die Abwasserbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage bestimmt ist, für die der in Anhang II Spalte 1b aufgeführte Schwellenwert überschritten wird.		
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Einzelwert		
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ		
Einheit	kg/a		
Erhebungszyklus	Nicht spezifiziert		
Spezifikationen zur Datenerhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkts PRTR-6			
Art der Datenerhebung	Bestimmungsmethoden umfassen Messungen, Berechnungen und Schätzungen. Es muss angegeben werden, ob übermittelte Daten / Informationen auf Messungen, Berechnungen oder Schätzungen beruhen.		
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethoden / physikalischen Rahmenbedingungen (ja / nein)	Nein		
Spezifizierung der Auswertungs- /Berechnungsmethoden (ja / nein)	Verfahren der Datenerhebung ist zu beschreiben		
Kontextinformationen			
Bezug Datenpunkt	Oberbegriff der Kontextinformationen	Verfügbare Kontextinformation(en)	Quelle
Freisetzungen in Luft, Wasser, Boden; Versehentliche Freisetzungen in Luft	Verwaltungsinformation	Länderkennung	Durchführungsbeschluss EU/2019/
		Berichtsjahr	
		inspireID	
		thematicId	

und Wasser; Verbringung von gefährlichen Abfällen (in Mengen über 2 Tonnen pro Jahr) außerhalb des Standortes; Verbringung von nicht gefährlichen Abfällen (in Mengen von über 2.000 Tonnen pro Jahr) außerhalb des Standortes; Verbringung von Schadstoffen in für die Abwasserbehandlung bestimmten Abwasser außerhalb des Standortes		Kennung des Emissionshandelssystems	1741 zur E-PRTR-Verordnung (EG) Nr. 166/2006 zur gemeinsamen Fachdatenberichterstattung E-PRTR + LCP* – Handbuch für Berichterstatter***
		Name der Betriebseinrichtung	
		Name der Muttergesellschaft	
		Anschrift	
		Geometrie	
		Flussgebietseinheit	
		Funktion	
		E-PRTR-Tätigkeiten gemäß Anhang I	
		Status	
		Produktionsvolumen Siehe Durchführungsbeschluss (EU)/2022/142 vom 31.01.2022	
		Zahl der Betriebsstunden im Jahr	
		Zahl der Beschäftigten	
		Internetadresse	
		Anmerkungen	
	Informationen über die für die Betriebseinrichtung zuständige E-PRTR-Behörde	Name der zuständigen Behörde	
		Anschrift der zuständigen Behörde	
		E-Mail-Adresse der zuständigen Behörde	
		Telefonnummer der zuständigen Behörde	
	Informationen, wenn die E-PRTR-Betriebseinrichtung Teil eines „Produktionsstandorts“ oder mit einem solchen identisch ist	inspireId	
		thematicId	
		Geometrie	
		Name des Produktionsstandorts	
Freisetzungen in Luft, Wasser, Boden	Freisetzung von Schadstoffen	Medium	BUBE Fachhilfen für PRTR-Berichte* *
		Schadstoff	
		Schwellenwert (kg/a)	
		Schadstoffgruppe	
		Jahresfracht gesamt (kg/a)	
		davon Fracht versehentlich (kg/a)	
		Fracht (kg/a) aus biogenem Anteil (fakultativ) (betrifft ausschließlich CO ₂)	
		Bestimmungsmethode	
		Vertraulichkeit	
		Schutzgrund	
		Biofracht-Veröffentlichung (betrifft ausschließlich CO ₂)	
		Bestimmungsmethode (measurement (M)/calculation (C)/estimation (E))	
		Auswahlliste der Bestimmungsmethoden	
		Bestimmungsverfahren bei M/C	
		Messverfahren	
		Bezugsabwassermenge (m ³ /a) (nur bei Medium Wasser)	
Verbringung von Schadstoffen in für die Abwasserbehandlung	Verbringung von Abwasser-Schadstoffen	Schadstoff	BUBE Fachhilfen für PRTR-
		Schwellenwert (kg/a)	
		Schadstoffgruppe	
		Jahresfracht (kg/a)	

bestimmten Abwasser außerhalb des Standortes		Bestimmungsmethode (measurement (M)/calculation (C)/estimation (E)) Bestimmungsverfahren bei M/C Messverfahren	Berichte* *
Verbringung von gefährlichen Abfällen (in Mengen über 2 Tonnen pro Jahr) außerhalb des Standortes; Verbringung von nicht-gefährlichen Abfällen in Mengen von über 2.000 Tonnen pro Jahr) außerhalb des Standortes	Verbringung von Abfällen	Abfallart Verbringungsland (inner-/ außerhalb) Auswahlliste innerhalb / außerhalb (nur bei gefährlichen Abfällen) Verwertung (R) / Beseitigung (D) Gesamtmenge (t/a) Bestimmungsmethode (measurement (M)/calculation (C)/estimation (E)) Bestimmungsverfahren bei M/C Auswahlliste der Bestimmungsverfahren (W - Wiegen)	Bube Fachhilfe für PRTR-Berichte* *
Verbringung von gefährlichen Abfällen (in Mengen über 2 Tonnen pro Jahr) außerhalb des Standortes	Informationen zum Verwerter / Beseitiger (anzugeben bei der Verbringung gefährlicher Abfälle in andere Länder)	Verwerter / Beseitiger Name Adresse / Nr. Stadt / PLZ / Ort Anschrift des Verwertungs-/ Beseitigungsstandortes	BUBE Fachhilfe für PRTR-Berichte* *
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis			
Allgemeines Am 05.04.2022 wurde ein Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals (IEP Verordnung)¹ veröffentlicht. Mit dem Vorschlag soll unter anderem das E-PRTR aktualisiert sowie der Zugang zu Umweltinformationen über Industrieanlagen verbessert werden. Des Weiteren soll das Industrieemissionsportal als Instrument zur Unterstützung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) und anderer EU-Umweltvorschriften dienen. In dem Industrieemissionsportal werden die jährlich gemäß der E-PRTR-Verordnung und IED gemeldeten Daten über Industrietätigkeiten zusammengeführt. Qualität der Daten Einige der zu berichtenden Daten werden nicht als Einzelwerte, sondern als Summenparameter angegeben. Dies gilt beispielsweise für flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (NMVOC). Wie oben aufgeführt, umfassen die Bestimmungsmethoden für die zu übermittelnden Daten Messungen, Berechnungen sowie Schätzungen. Die Wahl des Bestimmungsverfahrens obliegt grundsätzlich dem Betreiber, wobei jedoch folgende Hierarchie zu berücksichtigen ist. Wenn möglich sollten die Daten gemessen werden. Wenn dies nicht möglich oder zu aufwendig ist, sollten die Daten berechnet werden. Andernfalls können auch Schätzungen vorgenommen werden. Die verwendeten Mess- und / oder Berechnungsverfahren sind mitanzugeben. Gemäß Artikel 5 Abs. 4 der E-PRTR- Verordnung sollte die Datenerfassung in Übereinstimmung mit international anerkannten Verfahren erfolgen. Werden die jeweiligen Umweltdaten berechnet, existieren in BUBE automatisierte Berechnungsverfahren und entsprechende Emissionsfaktoren sind hinterlegt. Die gemäß der identifizierten Umweltdatenpunkte zu berichtenden Daten müssen in kg bzw. t pro Jahr berichtet werden. Allerdings bestehen keine Vorgaben zum Erhebungszyklus. Laut den befragten Expert*innen ist es schwer, die Qualität der Daten zu bewerten. Diese hängt demnach unter anderem von der Qualitätsprüfung seitens der Behörden ab, die häufig über zu geringe Kapazitäten zur Überprüfung der Daten verfügen. Relevante Aspekte hinsichtlich Datenübermittlung, weiterer Daten und wichtiger Kontextinformationen Wie oben aufgezeigt konnten für die E-PRTR- Verordnung sechs Umweltdatenpunkte identifiziert werden. Zusätzlich müssen versehentliche Freisetzen in Luft und Wasser, wenn sie auftreten, berichtet werden. Auch Emissionen aus diffusen Quellen müssen berichtet werden, wenn Daten hierzu vorliegen.			

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0157&from=EN>

Hinsichtlich der Kontextinformationen wurde seitens der befragten Expert*innen insbesondere die Relevanz des Produktionsvolumens hervorgehoben. Demzufolge sind Informationen zum Produktionsvolumen für die Bewertung der berichteten Umweltdaten von zentraler Bedeutung. Gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2022/142 der Kommission besteht ab dem Berichtsjahr 2023 eine Verpflichtung zur Berichterstattung über das Produktionsvolumen. Das Produktionsvolumen wird seitens der EU und der Mitgliedstaaten allerdings nicht veröffentlicht.

Überschneidungen und Abweichungen mit bzw. zu anderen Berichtspflichten bzw. Definitionen
Der Bezugspunkt der Daten stellt einen wesentlichen Unterschied zwischen der E-PRTR- Verordnung und anderen Rechtsvorschriften dar. Bisher werden gemäß E-PRTR- Verordnung auf Ebene der Betriebseinrichtungen über die Tätigkeiten berichtet, wohingegen in anderen Rechtsvorschriften wie der IED oder der Kommunalabwasserrichtlinie auf Anlagenebene berichtet wird. Laut dem Vorschlag für die IED- Verordnung soll die Berichtspflicht gemäß E-PRTR- Verordnung zukünftig auch auf Anlagenebene erfolgen.

Weiteres

Laut den befragten Expert*innen werden einige Daten bzw. Tätigkeitsfelder wie beispielsweise Intensivtierhaltung von Rindern oder bestimmte Schadstoffe bisher nicht von den Berichtspflichten gemäß E-PRTR- Verordnung abgedeckt. Diese sollten zukünftig auch von den PRTR-Berichtspflichten erfasst werden.

Quellen:

- ▶ *LCP = Large Combustion Plants (Großfeuerungsanlagen)
- ▶ **BUBE Fachhilfe für PRTR-Berichte: <https://www.bube-online.org/content/BUBE-Fachhilfe-PRTR.pdf> und https://bscw.bund.de/pub/bscw.cgi/163352338?op=preview&back_url=161815381
- ▶ *** Handbuch für Berichterstatter zur gemeinsamen Fachdatenberichterstattung E-PRTR + LCP: [https://thru.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/Downloads/Leitfaeden/DE-E-PRTR-LCP Handbuch fuer Berichterstatter v1.0 de 20210510.pdf](https://thru.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/Downloads/Leitfaeden/DE-E-PRTR-LCP_Handbuch_fuer_Berichterstatter_v1.0_de_20210510.pdf)
- ▶ Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (E-PRTR-Verordnung)
- ▶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52022PC0157&from=EN>
- ▶ Durchführungsbeschluss EU/2019/1741 zur E-PRTR-Verordnung (EG) Nr. 166/2006
- ▶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019D1741>
- ▶ Durchführungsbeschluss (EU)/2022/142 vom 31.01.2022 zur E-PRTR-Verordnung (EG) Nr. 166/2006
- ▶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32022D0142>
- ▶ (SchadRegProtAG) Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 06. Juni 2007 (SchadRegProtAG), geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 2020 (Bundesgesetzblatt Tl. 1; Nr. 61/2020, S. 2873).

A.6 Emissionshandelsrichtlinie, Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

Emissionshandelsrichtlinie, Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Der Europäische Emissionshandel (EU-ETS) wurde 2005 eingeführt, um das internationale Klimaschutzabkommen von Kyoto umzusetzen. Er stellt das zentrale Klimaschutzinstrument der EU dar und ist europaweit einheitlich geregelt und umgesetzt. Mit dem EU-ETS sollen die Treibhausgas-Emissionen der teilnehmenden Energiewirtschaft und der energieintensiven Industrie reduziert werden (seit 2012 nimmt auch der innereuropäische Luftverkehr teil). Der EU-ETS basiert auf einem marktwirtschaftlichen Prinzip, dem sogenannten „Cap & Trade“. Dabei bestimmt eine politisch festgelegte Obergrenze (Cap), wie viele Treibhausgas-Emissionen von den emissionshandelspflichtigen Anlagen insgesamt ausgestoßen werden dürfen. Eine entsprechende Menge an Emissionsberechtigungen wird seitens der Mitgliedstaaten an die Anlagen ausgegeben. Da diese auf dem Markt frei gehandelt werden dürfen (Trade), entsteht ein Preis für den Ausstoß von Treibhausgasen. Dieser setzt Impulse bei den beteiligten Unternehmen, ihre Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren, z.B. durch Investitionen in klimaschonende Technologien. Neben Kohlendioxid (CO₂) sind seit 2013 auch Lachgas (N₂O) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PCF) einbezogen. Die Europäische Kommission, Rat und Europäisches Parlament haben sich im November 2017 auf eine Reform des Europäischen Emissionshandels für die vierte Handelsperiode (2021 bis 2030) geeinigt. Die rechtliche Grundlage für den EU-ETS bildet die Richtlinie 2003/87/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (kurz: Emissionshandelsrichtlinie). In Deutschland erfolgte die Umsetzung in nationales Recht über das "Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist" (kurz: Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)). Gemäß § 28 Absatz 2 kann das BMUV u. a. eine Rechtsverordnung erlassen, in der Einzelheiten zur Ermittlung von und Berichterstattung über Emissionen nach § 5 Absatz 1 festgeschrieben sind. Derzeit liegt für diese Rechtsverordnung ein Referentenentwurf vor (Stand Dezember 2022). Berichtspflichten bestehen für vom EU-Emissionshandel betroffene Anlagen hinsichtlich der Treibhausgasemissionen einschließlich CO₂, N₂O sowie PCF. Der konkrete Umweltdatenpunkt, welcher für das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz identifiziert werden konnte, ist daher: • Treibhausgasemissionen (Kohlendioxid (CO₂), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) und Lachgas (N₂O)).	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	DE
Kurztitel	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
Langtitel	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	§ 5 Ermittlung von Emissionen und Emissionsbericht: (1) Der Betreiber hat die durch seine Tätigkeit in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen nach Maßgabe des Anhangs 2 Teil 2 zu ermitteln und der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres über die Emissionen zu berichten.
Wer muss berichten?	Gemäß § 2 des TEHGs gilt das Gesetz für die Emissionen der in Anhang 1 Teil 2 genannten Treibhausgase durch die dort genannten Tätigkeiten. Für die in Anhang 1 Teil 2 genannten Anlagen gilt dieses Gesetz auch dann, wenn sie Teile oder Nebeneinrichtungen einer Anlage sind, die nicht in Anhang 1 Teil 2 aufgeführt ist. Bei Luftverkehrstätigkeiten erstreckt sich der Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf alle Emissionen eines Luftfahrzeugs, die durch den Verbrauch von Treibstoffen entstehen. Zum Treibstoffverbrauch eines

Emissionshandelsrichtlinie, Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
	Luftfahrzeugs zählt auch der Treibstoffverbrauch von Hilfsmotoren. Dieses Gesetz gilt nur für Luftverkehrstätigkeiten, die von Luftfahrzeugbetreibern durchgeführt werden Weitere Informationen zum Anwendungsbereich und Ausnahmen sind in § 2 des TEHG aufgeführt. Im Rahmen des Vorhabens werden nur die in Anhang 1 Teil 2 genannten Anlagen betrachtet. Luftverkehrstätigkeiten fallen nicht in den Betrachtungsrahmen und werden daher nicht weiter berücksichtigt.
Wie wird berichtet	Emissionsbericht
Wie oft wird berichtet?	Jährlich
An wen wird berichtet?	Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt
Anmerkung	§ 5 (2): Die Angaben im Emissionsbericht nach Absatz 1 müssen von einer Prüfstelle nach § 21 verifiziert worden sein. Ob eine Anlage unter den Emissionshandel fällt, muss jeder Anlagenbetreiber selbst prüfen. Gemäß § 4 Absatz 7 TEHG muss der Anlagenbetreiber seine Anlage der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzeigen
Umweltdatenbezugspunkt	
Umweltdaten-Bezugspunkt	Anlage
Definition des Umweltdaten-Bezugspunkt gemäß rechtlicher Grundlage	Anlage ist definiert als eine Betriebsstätte oder sonstige ortsfeste Einrichtung; inklusive (1) aller Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und (2) Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen von den in Anhang 1 Teil 2 genannten Treibhausgasen von Bedeutung sein können
(berichtspflichtiger) Umweltdatenpunkt	
Umweltdatenpunkt 1 (TEHG-1)	Treibhausgasemissionen (Kohlendioxid (CO ₂), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) und Lachgas (N ₂ O))
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt TEHG-1 und dessen Datenerhebung - Treibhausgasemissionen (Kohlendioxid (CO₂), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) und Lachgas (N₂O))	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt TEHG-1	
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Welche Treibhausgase bei welcher Tätigkeit berichtet werden müssen, ist in Teil 2 von Anhang I des TEHGs festgelegt. Kohlendioxid (CO₂), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) und Lachgas (N₂O)
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc.)	Unterschiedlich, siehe Monitoring-Verordnung
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ (auch qualitativ als Schätzwert möglich und Angabe relevanter Angaben) siehe Monitoring-Verordnung
Einheit	t CO ₂ -Äquivalent.
Erhebungszyklus	nicht spezifiziert
Spezifikationen zur Datenerhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkts TEHG-1	
Art der Datenerhebung	Im TEHG wird in Anhang 2 Teil 2 auf Anforderungen an die Ermittlung von Emissionen und an die Emissionsberichterstattung verwiesen. Dort wird festgehalten, dass die Emissionen nach dem genehmigten Überwachungsplan zu ermitteln sind. Soweit der Überwachungsplan keine Regelungen vorgibt, hat der Betreiber die Emissionen nach der

Emissionshandelsrichtlinie, Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
	Monitoring-Verordnung oder nach einer nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung zu ermitteln und darüber zu berichten. Die Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 2 Nummer 1, die derzeit als Referentenentwurf vorliegt (Stand Dezember 2022) sieht vor, dass die Nachweisanforderungen in den Artikeln 32 bis 35 der Monitoring-Verordnung für alle angewendeten Analysemethoden gelten, soweit zur Bestimmung der Emissionen Berechnungsfaktoren verwendet werden, die auf Analysen basieren. In der Monitoring-Verordnung wird festgelegt, wie der Anlagenbetreiber die Daten zu ermitteln hat.		
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethoden / physikalischen Rahmenbedingungen (ja / nein)	Ja, siehe Monitoring-Verordnung		
Spezifizierung der Auswertungs-/Berechnungsmethoden (ja / nein)	Ja, siehe Monitoring-Verordnung Spezifizierungen der Auswertungs- und Berechnungsmethoden werden u. a. in der Monitoring-Verordnung je Treibhausgas konkretisiert (siehe u. a. Anhang IV der Monitoring-Verordnung); Siehe dort Artikel 43 zur Bestimmung von Emissionen		
Kontextinformationen			
Bezug Datenpunkt	Oberbegriff der Kontextinformationen	Verfügbare Kontextinformationen(n)	Quelle
Kohlendioxidemissionen (CO2), Emissionen perfluorierter Kohlenwasserstoffe (PFC), Emissionen von Lachgas (N2O)	Anlagedaten	Name der Anlage	Emissionshandelsrichtlinie
		Anschrift, einschließlich Postleitzahl und Land	
		Art und Anzahl der in der Anlage durchgeführten Tätigkeiten gemäß Anhang I	
		Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners	
		Name des Besitzers der Anlage und etwaiger Mutterunternehmen	
	Daten zur Tätigkeit und Emissionsberechnung	Tätigkeitsdaten	
		Emissionsfaktoren	
		Oxidationsfaktoren	
		Gesamtemissionen	
		Unsicherheitsfaktoren	
		Gesamtemissionen	
		Angaben zur Zuverlässigkeit der Messverfahren	
		Unsicherheitsfaktoren	
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis			
-			

Quellen:

- ▶ Richtlinie 2003/87/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (Emissionshandelsrichtlinie)
- ▶ Umweltbundesamt. 2022. Der Europäische Emissionshandel. Verfügbar (online) unter: https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/der-europaeische-emissionshandel#luftverkehr-im-emissionshandel-%20-%20https://www.dehst.de/DE/Europaeischer-Emissionshandel/EU-Emissionshandel-verstehen/Ausgestaltung-des-EU-ETS/ausgestaltung-des-eu-ets_node.html, aufgerufen am 06.10.2022
- ▶ European Union Emissions Trading System: https://climate.ec.europa.eu/eu-action/eu-emissions-trading-system-eu-ets_en, aufgerufen am 06.10.2022
- ▶ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission (Monitoring-Verordnung)
- ▶ Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

A.7 F-Gas-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

F-Gas-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Für das Erreichen des Ziels, die Emissionen aus der Industrie bis zum Jahr 2030 um 70 Prozent im Vergleich zu 1990 zu reduzieren, ist am 01. Januar 2015 die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gas-Verordnung) über fluorierte Treibhausgase (F-Gase) in Kraft getreten, die die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 aufhebt. Im Rahmen der Verordnung von 2006 wurden zusätzliche Implementierungsvorschriften erlassen, die bis zum Erlass neuer Implementierungsvorschriften weiterhin gültig sind. Mit Hilfe von drei Regelungsansätzen soll eine Reduzierung der vorausgesagten Emissionen fluoriierter Treibhausgase in der EU um 70 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente auf 35 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente bis zum Jahr 2030 anhand folgender Schritte erzielt werden: 1. Einführung einer schrittweisen Beschränkung (Phase down) der am Markt verfügbaren Mengen an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) bis zum Jahr 2030 auf ein Fünftel der heutigen Verkaufsmengen, 2. Erlass von Verboten für die Verwendung und des Inverkehrbringens, wenn technisch machbare, klimafreundlichere Alternativen vorhanden sind, 3. Beibehaltung und Ergänzung der Regelungen zu Dichtheitsprüfungen, Zertifizierung, Entsorgung und Kennzeichnung. Des Weiteren soll ein größeres Bewusstsein geschaffen werden und dazu führen, Alternativen zu F-Gasen zu verwenden. In Artikel 4 der F-Gas Verordnung wird spezifisch auf die Dichtheitsprüfung von in (2) definierten Einrichtungen, die F-Gase in einer Menge von fünf Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, durch ihre Betreiber verwiesen. In Artikel 6 werden die von Betreibern aufzeichnungspflichtigen Punkte aufgeführt. Diese Anforderungen werden in den folgenden Durchführungsverordnungen näher spezifiziert: • VERORDNUNG (EG) Nr. 1497/2007 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit ortsfester Brandschutzsysteme, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten und • VERORDNUNG (EG) Nr. 1516/2007 DER KOMMISSION vom 19. Dezember 2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit von ortsfesten Kälte- und Klimaanlage sowie von Wärmepumpen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten. Aus diesen Anforderungen wurden die • Menge der enthaltenen F-Gase, • Menge der hinzugefügten F-Gase, • Menge der rückgewonnenen F-Gase je Einrichtung als Umweltdatenpunkte für das Umweltdatenset ausgewählt. Es handelt sich hierbei nicht um eine direkte Berichtspflicht, die Daten müssen aber entweder direkt in einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten eingerichteten Datenbank gespeichert oder für fünf Jahre aufbewahrt und auf Anfrage der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Um weitergehende Emissionsreduktionen zu erreichen, wurden in Deutschland zusätzlich von der Bundesregierung die Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) überarbeitet und mit der Ergänzung der Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) Sanktionsvorschriften erlassen. Mit § 3 (2) der ChemKlimaSchutzV werden die Anforderungen aus Artikel 6 der F-Gas Verordnung auf weitere F-Gase und Einrichtungen ausgeweitet. In Deutschland wurde aufgrund des föderalen Systems keine Datenbank zur Speicherung der Aufzeichnungen eingerichtet. Die Informationen zu den Dichtheitskontrollen müssen auf Anfrage vorgezeigt werden. In der Regel werden die Kontrollen zur Einhaltung der Dichtheitskontrollen von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführt. Dieses Factsheet bezieht sich auf die EU-Verordnung.	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	EU
Kurztitel	F-Gas-Verordnung

F-Gas-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Langtitel	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 Weitere relevante Durchführungsverordnungen: VERORDNUNG (EG) Nr. 1497/2007 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit ortsfester Brandschutzsysteme, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten. VERORDNUNG (EG) Nr. 1516/2007 DER KOMMISSION vom 19. Dezember 2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit von ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie von Wärmepumpen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten In Deutschland weitere relevante rechtliche Grundlagen, die mit der F-Gas-Verordnung zusammenhängen sind u.a.: Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) und Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV)
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	Artikel 4: Dichtheitskontrollen Artikel 6: Führung von Aufzeichnungen Anhang I und II: fluorierte Treibhausgase, über die gemäß Artikel 19 Bericht erstattet werden muss Anhang VII: relevante Angaben für relevante Stoffe Durchführungsverordnungen
Wer muss berichten?	Betreiber von Einrichtungen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 eine Dichtheitskontrolle vorgeschrieben ist, bzw. Unternehmen, die die Dichtheitskontrollen für die Betreiber durchführen, müssen die Aufzeichnungen fünf Jahre aufbewahren und bei Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen.
Wie wird berichtet?	In Form einer Datenbank oder einer Aufzeichnung, sollte keine Datenbank verfügbar sein
Wie oft wird berichtet?	Gemäß Artikel 4, Absatz 3 alle 6 – 24 Monate, je nach Einrichtung
An wen wird berichtet?	Zuständige Behörden bei Anfrage
Anmerkungen	-
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	Einrichtung, die F-Gase enthält
Definition des Bezugspunktes des Umweltdatenpunktes gemäß rechtlicher Grundlage	In Artikel 4 (2) aufgelistete Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von fünf Tonnen CO ₂ -Äquivalent oder mehr enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, und die nicht einer weiteren Ausnahme unterliegen (siehe Artikel 4 F-Gas-Verordnung)
(berichtspflichtige) Umweltdatenpunkte	
Umweltdatenpunkt 1 (F-Gas VO-1)	Menge der enthaltenen F-Gase
Umweltdatenpunkt 2 (F-Gas VO-2)	Menge der hinzugefügten F-Gase
Umweltdatenpunkt 3 (F-Gas VO-3)	Menge der rückgewonnenen F-Gase
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt F-Gas VO-1 und dessen Datenerhebung – Menge der enthaltenen F-Gase	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt F-Gas VO-1	
Detaillierung des Umweltdatenpunktes	Enthaltene Menge (Name und Hinweis, ob recycelt)

F-Gas-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Einzelwert		
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ		
Einheit	Unbekannt		
Erhebungszyklus	Gemäß Artikel 4, Absatz 3 alle 3 – 24 Monate, je nach Einrichtung		
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt F-Gas VO-2 und dessen Datenerhebung – Menge der hinzugeführten F-Gase			
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt F-Gas VO-2			
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Hinzugeführte Menge (Name und Hinweis, ob recycelt)		
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Einzelwert		
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ		
Einheit	Unbekannt		
Erhebungszyklus	Gemäß Artikel 4, Absatz 3 alle 3 – 24 Monate, je nach Einrichtung		
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt F-Gas VO-3 und dessen Datenerhebung – Menge der rückgewonnenen F-Gase			
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt F-Gas VO-3			
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Rückgewonnene Menge (Name und Hinweis, ob recycelt)		
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Einzelwert		
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ		
Einheit	Unbekannt		
Erhebungszyklus	Gemäß Artikel 4, Absatz 3 alle 3 – 24 Monate, je nach Einrichtung		
Kontextinformationen			
Bezug Datenpunkt	Oberbegriff der Kontextinformationen	Verfügbare Kontextinformation(en)	Quelle
F-Gas VO-1-3	Erhebungszyklus	Erhebungszyklus	F-Gas-Verordnung, Durchführungsverordnungen
		Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers	
	Zusätzliche Angaben	Angaben zum Unternehmen, das die Einrichtung installiert, gewartet, instandgehalten und, falls zutreffend, repariert oder stillgelegt hat	
		Zertifizierungsnummer (falls vorhanden)	
		Zeitpunkte und Ergebnisse der nach Artikel 4 Absätze 1 bis 3 durchgeführten Kontrollen	
		Gewählte Messmethode	

F-Gas-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		Zusatzangaben wie Druck, Temperatur, Kompressionsströmung, Flüssigkeitsniveau	
		Maßnahmen zur Rückgewinnung und Entsorgung von F-Gasen bei Stilllegung einer Einrichtung	
	Kontrollen	Durchgeführt von zertifizierten Personen gemäß Artikel 10	
		Ergebnisse der Dichtheitsprüfung	
		Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung	
	F-Gas Art	Name und Anschrift der Recycling- oder Aufarbeitungsanlage	
		Zertifizierungsnummer (falls vorhanden)	
		Angaben, ob die eingesetzten F-Gase recycelt oder aufgearbeitet wurden	
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis			
Allgemeines Die Dichtheitskontrolle gemäß F-Gas Verordnung bezieht sich auf Betreiber, die in Artikel 4 der F-Gas-Verordnung genannte Einrichtungen betrieben. Dies kann Industrie und Gewerbe sowie auch Privathaushalte betreffen. Berichtet bzw. aufgezeichnet werden muss je betriebener Einrichtung. Der Begriff „Einrichtung“ ist derzeit nicht näher definiert. In der F-Gas-Verordnung wurden Punkte offengelassen, die nachträglich auf nationaler Ebene geregelt werden mussten. Deshalb gibt es zu dieser Verordnung auch weitere Verordnungen auf nationaler Ebene. In Deutschland ist in der ChemKlimaschutzV geregelt, dass die Aufzeichnungen nicht in einer von den zuständigen Behörden eingerichteten Datenbank gespeichert werden, sondern bei den Betreibern bzw. den Unternehmen, die die Dichtheitskontrolle durchführen, vorliegen und bei Anfrage der zuständigen Behörde vorgelegt werden müssen. Des Weiteren wurde die Reichweite der F-Gas-Verordnung bezüglich der von Artikel 4 betroffenen Einrichtungen und Stoffe in der ChemKlimaschutzV noch erweitert. Die F-Gas-Verordnung wird gerade auf EU-Ebene überarbeitet.			
Qualität der Daten Hierzu konnte keine Aussage getroffen werden, da die Daten von der Marktüberwachungsbehörde geprüft werden. Diese Daten werden dem Umweltbundesamt nicht zur Verfügung gestellt und daher vom Umweltbundesamt auch nicht verwendet. Das Umweltbundesamt ermittelt die jährlichen F-Gas Emissionen anhand eigener Erhebungen und von Angaben, die laut § 10 des Umweltstatistikgesetzes von bestimmten Unternehmen an das statistische Bundesamt berichtet werden müssen.			
Relevante Aspekte hinsichtlich Datenübermittlung, weiterer Daten und wichtiger Kontextinformationen Die Datenübermittlung wird in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich geregelt. Es besteht gemäß F-Gas-Verordnung, die Möglichkeit, die Aufzeichnungen in einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten eingerichteten Datenbank speichern zu lassen. In diesem Fall werden die Daten an die Datenbank übermittelt. In Deutschland wurde aufgrund des föderalen Systems keine Datenbank zur Speicherung der Aufzeichnungen eingerichtet. Die Informationen zu den Dichtheitskontrollen müssen auf Anfrage vorgezeigt werden. In der Regel werden die Kontrollen zur Einhaltung der Dichtheitskontrollen von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführt. Die Marktüberwachung obliegt den Bundesländern.			

Quellen:

- ▶ VERORDNUNG (EU) Nr. 517/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006
- ▶ VERORDNUNG (EG) Nr. 1497/2007 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit ortsfester Brandschutzsysteme, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten.
- ▶ VERORDNUNG (EG) Nr. 1516/2007 DER KOMMISSION vom 19. Dezember 2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit von ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie von Wärmepumpen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten und
- ▶ Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV; nationale Verordnung)
- ▶ Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts- oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung - ChemSanktionsV)

A.8 Abfallrahmenrichtlinie, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Nachweisverordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

Abfallrahmenrichtlinie, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Nachweisverordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Artikel 35 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie) beinhaltet Regelungen zum Führen von Aufzeichnungen, unter anderem hinsichtlich der Entsorgung von gefährlichen Abfällen. Die Grundzüge der Nachweisführung werden in Deutschland im Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)) geregelt. Gemäß § 50 des KrWG sind Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen dazu verpflichtet die ordnungsgemäße Entsorgung der gefährlichen Abfälle nachzuweisen. Zudem kann gemäß § 51 des KrWG seitens der zuständigen Behörden im Einzelfall die Nachweisführung für Abfälle angeordnet werden. Die konkreten Anforderungen an die Form und den Inhalt der zu führenden Nachweise wird in Deutschland durch die Nachweisverordnung (NachwV) festgelegt, welche die innerstaatliche Verbringung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen regelt. Demnach muss für die Entsorgung von nachweispflichtigen Abfällen (in der Regel gefährliche Abfälle) gemäß § 3 der NachwV ein Entsorgungsnachweis bzw. ein Sammel-Entsorgungsnachweis vorliegen, u. a. um die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung zu belegen. Der Entsorgungsnachweis muss von der zuständigen Behörde bestätigt werden. Die konkreten Umweltdatenpunkte, welche für die NachwV identifiziert werden konnten, sind • Menge des gefährlichen Abfalls und • Menge des nicht gefährlichen Abfalls.	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	DE
Kurztitel	Nachweisverordnung (NachweisV)
Langtitel	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	§ 3 Entsorgungsnachweis § 9 Sammelentsorgungsnachweis
Wer muss berichten?	Erzeuger oder Besitzer von Abfällen (Abfallerzeuger), Einsammler oder Beförderer von Abfällen (Abfallbeförderer), Betreiber von Anlagen oder Unternehmen, welche Abfälle in einem Verfahren nach Anlage 1 oder Anlage 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsorgen (Abfallentsorger) sowie Händler und Makler von Abfällen
Wie wird berichtet?	Entsorgungsnachweise, Begleitscheine sowie Übernahmescheine (Elektronisches Abfallnachweisverfahren)
Wie oft wird berichtet?	Bei Anfall (Jährlicher Bezugsrahmen innerhalb der Entsorgungsnachweise)
An wen wird berichtet?	zuständige Behörde des Abfallentsorgers (Der Nachweispflichtige übersendet die Nachweise an die ZKS-Abfall, die dann für die Weiterleitung an die zuständigen Überwachungsbehörden sorgt.)
Anmerkungen	Nachweispflicht gilt ab 2 Tonnen gefährlicher Abfall (§ 2 NachweisV) Bei 2 – 20 Tonnen gefährlicher Abfall: Sammelentsorgung möglich Ab 20 Tonnen gefährlicher Abfall: Einzelnachweis erforderlich nicht gefährliche Abfälle sind in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Behörde nachweispflichtig
Bezugspunkt des Umweltdatenpunkts	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunkts	Anfallstelle des Abfalls

Abfallrahmenrichtlinie, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Nachweisverordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Definition des Bezugspunkts des Umweltdatenpunkts gemäß rechtlicher Grundlage	Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Einrichtung, bauliche Anlage, Grundstück oder davon betrieblich unabhängig ortsveränderliche technische Einrichtung
(berichtspflichtige) Umweltdatenpunkte	
Umweltdatenpunkt 1 (NachwV-1)	Menge des gefährlichen Abfalls
Umweltdatenpunkt 2 (NachwV-2)	Menge des nicht gefährlichen Abfalls
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt NachwV-1 und dessen Datenerhebung – Menge des gefährlichen Abfalls	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt NachwV-1	
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Einstufung der Abfälle als "gefährlich" gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Nicht spezifiziert
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ
Einheit	t
Erhebungszyklus	Bei Anfall
Spezifikationen zur Daten-Erhebung des Umweltdatenpunkts NachwV-1	
Art der Datenerhebung	Nicht spezifiziert
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethoden / physikalischen Rahmenbedingungen (ja / nein)	Nicht spezifiziert
Spezifizierung der Auswertungs-/ Berechnungsmethoden (ja / nein)	Nicht spezifiziert
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt NachwV-2 und dessen Datenerhebung – Menge des nicht gefährlichen Abfalls	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt NachwV-2	
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, worauf sich die NachwV beruft, sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Nicht gefährlich sind alle Abfälle, die nicht als gefährlich eingestuft sind.
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Nicht spezifiziert
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ
Einheit	t
Erhebungszyklus	Bei Anfall
Spezifikationen zur Daten-Erhebung des Umweltdatenpunkts NachwV 2	
Art der Datenerhebung	Nicht spezifiziert
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethoden / physikalischen Rahmenbedingungen (ja / nein)	Nicht spezifiziert
Spezifizierung der Auswertungs-/ Berechnungsmethoden (ja / nein)	Nicht spezifiziert

Abfallrahmenrichtlinie, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Nachweisverordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
Kontextinformationen			
Umweltdatenpunkt	Oberbegriff zur jeweiligen Kontextinformation	Verfügbare Kontextinformation(en)	Quelle
Menge des gefährlichen Abfalls; Menge des nicht-gefährlichen Abfalls	Deckblattinformation	Entsorgungsnachweis / Sammelentsorgungsnachweis	Entsorgungs nachweis*
	Angaben zum Abfallerzeuger	Firma / Körperschaft	
		Adresse	
		Ansprechpartner	
		Kontaktdetails	
		lfd. Nr. der Verantwortlichen Erklärungen	
	Abfallherkunft	Bezeichnung der Anfallstelle (Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Einrichtung, bauliche Anlage, Grundstück oder davon betrieblich unabhängig ortsveränderliche technische Einrichtung)	
		Anlage nach BImSchG, Nr. ##, Spalte ## des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigt	
		Anlagennummer nach BImSchG - Genehmigung	
		zuständiger Betriebsbeauftragter	
		Kontaktdaten der Anfallstelle	
		Erzeugernummer	
		Anzeigennummer	
		Bundesland/länder in denen Abfall eingesammelt wird (nur bei Sammelentsorgung)	
		Beförderernummer	
		Kontaktdaten des Beförderers	
	Abfallbeschreibung	Betriebsinterne Bezeichnung für den Abfall	
		Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
		Abfallbezeichnung gemäß AVV	
		Vorbehandlung des Abfalls (ja / nein)	
		Konsistenz des Abfalls (fest, stichfest, pastös / schlammig / breiig, staubförmig, flüssig)/ Physikalische Eigenschaften	
		Geruch des Abfalls	
		Farbe des Abfalls	
	Anfall und Abgabe des Abfalls	Deklarationsanalyse(n) beigefügt (ja / nein)	
		Menge des Abfalls in t/a für Konzeptjahre 1 - 5	

Abfallrahmenrichtlinie, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Nachweisverordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		Abgabehäufigkeit (einmalig / mehrmalig) (nur bei Verantwortliche Erklärung für Nachweise auszufüllen)	
	Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis (diverse Parameter)	Deklarationsanalyse zum Entsorgungsnachweis (diverse Parameter)	
	Angaben zum Abfallentsorger	Firma	
		Adresse	
	Entsorgungsanlage	Entsorgungsverfahren (R.(Verwertung) oder D.(Beseitigung) (Verfahrensangabe nach Anhang II A oder II B des KrW-/ AbfG)	
		Bezeichnung der Entsorgungsanlage	
		Entsorgernummer	
		Kontaktdaten des Entsorgers	
	Entsorgungsverfahren (nur für Konzepte auszufüllen)	Anteile (v.H.) an stofflicher Verwertung	
		Anteile (v.H.) an energetischer Verwertung	
		Anteil beseitigt (v.H.)	
		Anteil weder verwertet noch beseitigt (v.H.)	
		Entsorgungsverfahren des weder verwerteten noch beseitigten Anteils	
		Anlagentyp oder Branche gemäß § 3 Abs. 4 AbfKoBiV	
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis			
Qualität der Daten Laut den befragten Expert*innen ist davon auszugehen, dass die Erhebung der Daten, ähnlich wie bei der Abfallverbringungsverordnung (VVA), durch Wiegen erfolgt. Die NachweisV enthält klare Vorgaben sowie Strafen bei Nicht-Einhaltung dieser Pflichten, weshalb insgesamt von einer hohen Qualität der Daten auszugehen ist.			
Relevante Aspekte hinsichtlich Datenübermittlung, weiterer Daten und wichtiger Kontextinformationen Die Kontextinformationen, die gemäß NachwV und VVA berichtet werden (müssen) ähneln sich weitestgehend.			
Überschneidungen und Abweichungen mit bzw. zu anderen Berichtspflichten bzw. Definitionen Im Gegensatz zur VVA erfolgt das Abfallnachweisverfahren bei der Nachweisverordnung elektronisch. Es gibt eine Abfallerhebung zu nicht-gefährlichen Abfällen durch das Statistische Bundesamt, welche sich hinsichtlich der Datenerhebung von der NachwV unterscheidet. Bei der Datenerhebung des Statistischen Bundesamts werden am Ende des Jahres Formulare an die berichtspflichtigen Unternehmen versendet und von diesen ausgefüllt. Darauf basierend wird das Abfallaufkommen ermittelt. Die Rechtsgrundlage für diese Datenerhebung ist das Umweltstatistikgesetz. Grundlage für die Einstufung der Abfälle bei der NachwV bildet die Abfallverzeichnisverordnung, wohingegen bei der VVA zusätzlich die Anhänge des Basler Übereinkommens relevant sind.			
Weiteres Weitere Berichtspflichten zu umweltrelevanten Daten aus dem KrWG sind den Expert*innen nicht bekannt.			

Quellen:

- ▶ Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)
- ▶ Entsorgungsnachweis

A.9 Abfallverbringungsverordnung und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten

Abfallverbringungsverordnung und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsverordnung, kurz: VVA) ist das Basler Übereinkommen. Ziel des Basler Übereinkommens ist es, insbesondere Entwicklungsländer zu schützen, in die häufig gefährliche Abfälle verbracht wurden und die oftmals nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen für den Umgang mit gefährlichen Abfällen verfügen. Die VVA enthält Vorgaben zur Verbringung von Abfällen innerhalb der EU. Dies umfasst sowohl den Import in bzw. die Ausfuhr aus einem der 27 EU-MS sowie den EU internen Grenzübergang von einem zum anderen EU-MS. Gemäß der VVA gelten bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen bestimmte Informationspflichten bzw. die Pflicht zur vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung der zuständigen Behörde. Hierbei spielen das jeweilige Entsorgungsverfahren, der Bestimmungsstaat und die Einstufung des Abfalls eine zentrale Rolle. In Deutschland ist die VVA durch das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) in nationales Recht umgesetzt. Diese regelt u.a. die Berichterstattung zwischen den Behörden der Länder und dem Umweltbundesamt. Die identifizierten Berichtspflichten bzw. Umweltdatenpunkte ergeben sich direkt aus der VVA und dem Basler Übereinkommen. Die Umweltdatenpunkte umfassen die • Menge der grenzüberschreitend verbrachten Abfälle zur Beseitigung sowie die • Menge der grenzüberschreitend verbrachten Abfälle zur Verwertung.	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	EU
Kurztitel	Abfallverbringungsverordnung (VVA)
Langtitel	VERORDNUNG (EG) Nr. 1013/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	Artikel 4 legt die Anforderungen der Notifizierung fest, insbesondere: Notifizierungsformular (gemäß Anhang IA) und Begleitformular gemäß Anhang IB der VVA Artikel 18: Allgemeine Informationspflichten Artikel 51 beinhaltet die Berichtspflicht der Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission
Wer muss berichten?	Notifizierende (gemäß Artikel 2 Absatz 15 der VVA)
Wie wird berichtet	Notifizierungsformular gemäß Anhang IA der VVA sowie Begleitformular gemäß Anhang IB der VVA
Wie oft wird berichtet?	Bei Abfallverbringung (Notifizierungspflicht)
An wen wird berichtet?	Zuständige Behörden der Länder (diese berichten an das UBA; das UBA berichtet an Sekretariat des Basler Übereinkommens, an die Europäische Kommission und an das Statistische Bundesamt)
Anmerkung	Artikel 3 beschreibt den Allgemeinen Verfahrensrahmen und legt fest für welche Abfälle eine Notifizierung erforderlich ist und für welche Abfälle die allgemeine Informationspflicht gemäß Artikel 18 gilt; Anhang III („Grüne“ Abfallliste): Liste der Abfälle, die den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegen Anhang IV („Gelbe“ Abfallliste): Liste der Abfälle, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	

Abfallverbringungsverordnung und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	Notifizierende (gemäß VVA) bzw. Der- oder Diejenige, der die Verbringung ins Ausland veranlasst (auf Basis des Expertisegesprächs)
Definition des Bezugspunktes des Umweltdatenpunktes gemäß rechtlicher Grundlage	Notifizierende gemäß Artikel 2 Absatz 15
(berichtspflichtiger) Umweltdatenpunkt	
Umweltdatenpunkt 1 (VVA-1)	Menge der grenzüberschreitend verbrachten Abfälle zur Beseitigung
Umweltdatenpunkt 2 (VVA-2)	Menge der grenzüberschreitend verbrachten Abfälle zur Verwertung
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt VVA-1 und dessen Datenerhebung – Menge der grenzüberschreitend verbrachten Abfälle zur Beseitigung	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt VVA-1	
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Falls zur Beseitigung bestimmt: alle Abfälle Im Sinne der VVA beinhaltet „Abfälle“: Abfälle im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/12/EG;
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Einzelwert
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ
Einheit	kg oder l
Erhebungszyklus	Bei grenzüberschreitender Verbringung
Spezifikationen zur Daten-Erhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkts 17. BImSchV-1	
Art der Datenerhebung	Erfolgt in der Regel durch Gewichtsmessung (Wiegekarten)
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethode (ja / nein)	Nicht spezifiziert
Spezifizierung der Auswertungs-/ Berechnungsmethode (ja / nein)	Nicht spezifiziert
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt VVA-2 und dessen Datenerhebung – Menge der grenzüberschreitend verbrachten Abfälle zur Beseitigung	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt VVA-2	
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Falls zur Verwertung bestimmt, umfasst der Geltungsbereich der VVA: i) Anhang IV der VVA einschließlich u.a. der in den Anhängen II und VIII des Basler Übereinkommens aufgeführten Abfälle ii) Anhang IVA der VVA iii) nicht als Einzeleintrag in Anhang III, IIIB, IV oder IVA der VVA eingestufte Abfälle iv) nicht als Einzeleintrag in Anhang III, III B, IV oder IVA eingestufte Abfallgemische, sofern sie nicht in Anhang IIIA der VVA aufgeführt sind
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Einzelwert
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ
Einheit	kg oder l
Erhebungszyklus	Bei grenzüberschreitender Verbringung
Spezifikationen zur Daten-Erhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkts 17. BImSchV-1	
Art der Datenerhebung	Erfolgt in der Regel durch Gewichtsmessung (Wiegekarten)

Abfallverbringungsverordnung und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten			
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethode (ja / nein)		Nicht spezifiziert	
Spezifizierung der Auswertungs-/ Berechnungsmethode (ja / nein)		Nicht spezifiziert	
Kontextinformationen			
Umweltdatenpunkt	Oberbegriff zur jeweiligen Kontextinformation	verfügbare Kontextinformation(en)	Quelle
VVA1-2	Expporteur - Notifizierender	Kontaktdaten des Exporteurs - Notifizierender einschließlich Registriernummer	Begleitformular für grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Anlage IB der VVA)
	Fortlaufende Nummer der Verbringungen	Nummer	
	Tatsächliche Menge	Menge in kg oder l	
		Tatsächliches Datum der Verbringung	
	Verpackung	Art der Verpackung	
		Anzahl der Frachtstücke	
		Besondere Handhabungsvorschriften	
	Besondere Handhabungsvorschriften	Ja / Nein	
	Transportunternehmen	Registriernummer	
		Anschrift	
		Transportart	
		Übergabedatum	
	Abfallerzeuger	Kontaktdaten des Abfallerzeugers	
		Ort und Art der Abfallerzeugung	
	Beseitigung und - Verwertungsverfahren	D-Code / R-Code	
		Angewandte Technologie	
		Grund für die Ausfuhr	
	Beschreibung des Abfalls	Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls	
		Physikalische Eigenschaften	
		Abfallidentifizierung	
		Basler Übereinkommen - Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar)	
		OECD-Code	
		EU-Abfallverzeichnis	
		Nationaler Code im Ausfuhrland	
		Nationaler Code im Einfuhrland	
		Sonstige	

Abfallverbringungsverordnung und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten			
		Y-Code	
		H-Code	
		UN-Klasse	
		UN-Kennnummer	
		UN-Versandname	
		Zollnummer(n) (HS)	
	Erklärung des Exporteurs	Erklärung des Exporteurs	
	Eingang bei Beseitigungsanlage	Verwertungs- oder Beseitigungsanlage	
		Eingangsdatum	
		In Empfang genommen	
		Empfang verweigert	
		In Empfang genommene Menge in kg oder l	
		Ungefähres Datum der Beseitigungs / Verwertung	
		Beseitigungs / Verwertungsverfahren	
	Wenn Abfall zur Verwertung bestimmt ist	Geplante Methode zur Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils nach der Verwertung,	Anhang II der VVA (im Notifizierungsformular anzugebende Informationen)
		Menge der verwerteten Stoffe im Verhältnis zum nicht verwertbaren Abfall,	
		Geschätzter Wert der verwerteten Stoffe,	
		Kosten der Verwertung und der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils;	
	Versicherung	Nachweis einer Versicherung	
	Transport	Sämtliche von dem bzw. den Transportunternehmen zu treffenden besonderen Vorsichtsmaßnahmen;	
Menge der grenzüberschreitend verbrachten zur Verwertung bestimmten Abfälle (gemäß Artikel 3, Absatz 2 und 4)	Diverse Kontextinformationen	Kontextdaten entsprechen jenen des Notifizierungsformulars, müssen aber nicht an Behörde gesendet werden.	Anhang VII der VVA
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis			
Allgemeines Eine Berichtspflicht besteht innerhalb der VVA lediglich für die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 51 an die Europäische Kommission berichten müssen. Die oben identifizierten Umweltdatenpunkte beziehen sich auf das Notifizierungsverfahren (gemäß Artikel 4 der VVA). Beim Notifizierungsverfahren handelt es sich um keine wirkliche Berichtspflicht, sondern um ein Kontrollverfahren. Hierbei müssen die Erzeuger von gefährlichen Abfällen, die Abfall in das Ausland verbringen wollen, Nachweis führen, wie der Abfall entsorgt			

Abfallverbringungsverordnung und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten

wird. Jene Daten, die im Notifizierungsformular eingetragen werden müssen, werden bei den zuständigen Behörden erfasst. Eine statistische Auswertung der Daten erfolgt am Ende des Jahres. Auf Basis dieser Auswertung wird an das statistische Bundesamt sowie an die Europäische Kommission berichtet. Bei der Allgemeinen Informationspflicht (betrifft die beabsichtigte Verbringung von Abfällen im Sinne des Artikels 3 Absätze 2 und 4, u.a. Abfälle der „Grünen“ Abfallliste) müssen die Informationen gemäß Anhang VII nicht an die Behörden berichtet, sondern lediglich beim Transport mitgeführt und danach 3 Jahre aufbewahrt werden. Die dort einzutragenden Informationen sind die gleichen wie beim Notifizierungsverfahren.

Qualität der Daten

Bei den identifizierten Umweltdatenpunkten wird zwischen den Abfällen zur Beseitigung (alle Abfälle betroffen) und Abfällen zur Verwertung (siehe u.a. „Gelbe“ Abfallliste und Anhang VIII des Basler Übereinkommens) unterschieden. Laut Expert*inneninput sind die identifizierten Umweltdatenpunkte bereits sehr stark aggregiert. Bei den Daten erfolgt eine Unterscheidung zwischen den Abfallarten (gemäß Europäischem Abfallartenkatalog (EAK) und den Anhängen des Basler Übereinkommens). Nicht gefährliche Abfälle können ohne besondere Überwachung verbracht werden (Grüne Liste).

Da die Notifizierungspflichten für „Notifizierende“ (diejenigen, die eine Abfallverbringung ins Ausland veranlassen) gelten, liegen die Daten bei der VVA nicht zwangsweise auf Anlagenebene der Ersterzeugung vor, denn die grenzüberschreitende Verbringung kann auch nach Vorbehandlung und Vermischung von einem Neuerzeuger veranlasst werden. Notifizierende können auch Händler oder Makler sein, wenn sie vom Erzeuger schriftlich dazu ermächtigt wurden. Die Notifizierungspflicht gilt bei jeder grenzüberschreitenden Verbringung der betroffenen Abfälle, weshalb kein festgelegter Berichts- bzw. Erhebungszyklus innerhalb der VVA besteht.

Hinsichtlich der Art der Datenerhebung kann festgehalten werden, dass die Abfälle in der Regel gewogen werden (Wiegen der LKWs). Das Gewicht, mit dem der LKW beladen wird, wird anschließend in das Begleitformular eingetragen. Insgesamt kann bei den übermittelten Daten somit von einer hohen Qualität ausgegangen werden. Wenn die Anforderungen der Notifizierung nicht wahrheitsgemäß erfüllt werden, haben die jeweiligen Betriebe mit empfindlichen Strafen zu rechnen. Gleichzeitig weist die Einstufung der Abfälle auf Basis der Abfallkataloge Mängel auf. Es existieren einige Einträge, die Interpretationsspielraum lassen, was wiederum den Vollzug beeinträchtigt.

Relevante Aspekte hinsichtlich Datenübermittlung, weiterer Daten und wichtiger Kontextinformationen

Die relevantesten Kontextinformationen, die berichtet werden, sind die Abfallmenge, die Abfallschlüsselnummer, Abfallart, die Verbringungsrichtung des Abfalls (Start- und Bestimmungsland) sowie die Art der Entsorgung.

Überschneidungen und Abweichungen mit bzw. zu anderen Berichtspflichten oder Definitionen

Relevante Überschneidungen gibt es beispielsweise mit der PRTR-Verordnung. Der Abgleich mit den gemäß PRTR berichteten Daten ist sehr aufwendig. Verglichen werden dabei die ermittelten Jahressummen aufgeschlüsselt nach Abfallarten gemäß VVA.

Quelle:

- ▶ Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (vom 22. März 1989)
- ▶ VERORDNUNG (EG) Nr. 1013/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsverordnung, AVV)
- ▶ Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen 1) und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung 2) (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG)

A.10 Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten

Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Gemäß § 3 Nr. 1 – 3 des Wasserhaushaltsgesetz ist eine Abgabe (Abwasserabgabe) für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer zu entrichten. Die Abwasserabgabe ist in Deutschland durch das Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) geregelt. Des Weiteren dient das AbwAG in Teilen auch der Umsetzung der Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IED). Generell bedarf die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer einer wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Abgabe, welche gemäß § 1 AbwAG durch die Länder erhoben wird, betrifft Direkteinleiter in Gewässer und richtet sich nach der Schädlichkeit und der Menge des Abwassers. Die Schädlichkeit des Abwassers wird auf Grundlage der oxidierbaren Stoffe, des Phosphors, des Stickstoffs, der organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischeiern in Schadeinheiten (SE) bestimmt (siehe Anlage zu § 3 AbwAG). Die Höhe der Abgabe hängt von der Schädlichkeit des Abwassers – ausgedrückt in SE – ab. Basis für die Ermittlung der Schadeinheiten ist gemäß §4 AbwAG der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid. Der Bescheid definiert die einzuhaltende Konzentration für bestimmte Schadstoffe und Schadstoffgruppen (siehe Anlage zu § 3 AbwAG), den einzuhaltenden Verdünnungsfaktor bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern sowie die Jahresschmutzwassermenge. Umweltrelevante Daten, die im Zuge des AbwAG – betrifft Direkteinleiter – vorliegen müssen, sind somit die Abwassermenge und die Schadstoffkonzentrationen bzw. Schadeinheiten. Gemäß § 58 und § 59 WHG bedarf das Indirekteinleiten von Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen in der Regel der Genehmigung durch die zuständige Behörde, um sicherzustellen, dass durch die Einleitung der Abwässer in Abwasseranlagen keine Gewässerverunreinigungen resultiert (Indirekteinleitergenehmigung). Die Genehmigung dient dazu, die Mindestanforderungen aus der AbwV umzusetzen. Es kann daher geschlussfolgert werden, dass auf Basis des Genehmigungsbescheids auch bei Indirekteinleitern Informationen zur Menge und mindestens zu Grenzwerten relevanter Inhaltsstoffe des Abwassers vorliegen. Folglich können auf Basis des WHG, der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. der Indirekteinleitergenehmigung sowie des AbwAG die folgenden Umweltdatenpunkte identifiziert werden: • Menge des Abwassers bei Direkteinleitung, • Schädlichkeit des Abwassers bei Direkteinleitung gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis, • Menge des Abwassers bei Indirekteinleitung, • Schädlichkeit des Abwassers (bzw. Grenzwerte) bei Indirekteinleitung gemäß Indirekteinleitergenehmigung. Während den ersten beiden Umweltdatenpunkten bei Direkteinleitung das AbwAG zugrunde liegt, liegt den weiteren zwei Umweltdatenpunkten zur Indirekteinleitung das WHG zugrunde. Die nachfolgende Auswertung bezieht sich auf das AbwAG, das für Direkteinleiter gilt. Für die Umweltdatenpunkte des WHG wird empfohlen, diese aus der Indirekteinleitergenehmigung zu ziehen und evtl. die Genehmigung auch direkt mit dem Umweltdatenset zu verlinken.	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	DE
Kurztitel	AbwAG (gilt nur für Direkteinleiter)
Langtitel	Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	Die Pflicht zur Berechnung der Schadeinheiten und zur Übermittlung der dazugehörigen Daten beruht auf § 11 AbwAG

Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten	
	Weitere für die Berichtspflicht relevante Paragraphen sind insbesondere: § 3 AbwAG: Bewertungsgrundlage der Abwasserabgabe Zweiter Abschnitt: Ermittlung der Schädlichkeit Anlage (zu § 3 AbwAG): Übersicht über die für die Bewertung relevanten Schadstoffe und Schadstoffgruppen sowie Schwellenwerte
Wer muss berichten / erheben?	Einleiter von Abwasser (Abgabepflichtig ist wer Abwasser einleitet (siehe § 9 (1) AbwAG))
Wie wird berichtet?	Nicht spezifiziert
Wie oft wird berichtet?	Jährlich (§ 11 (1): Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr)
An wen wird berichtet?	Zuständige Behörde
Anmerkung	Das AbwAG gilt für Direkteinleiter. Die Umweltdatenpunkte, welche für Indirekteinleiter identifiziert wurde, sind in diesem Factsheet nicht detaillierter beschrieben.
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	Einleitungsstelle des Abwassers (siehe Beschreibung darunter)
Definition des Bezugspunktes des Umweltdatenpunktes gemäß rechtlicher Grundlage	„Einleiten“ gemäß § 2 AbwAG ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer. Folglich kann schlussgefolgert werden, dass die Stelle, an der das Abwasser in das Gewässer eingeleitet wird, den Bezugspunkt darstellt.
(berichtspflichtige) Umweltdatenpunkte	
Umweltdatenpunkt 1 (AbwAG-1)	Menge des Abwassers bei Direkteinleitung
Umweltdatenpunkt 2 (AbwAG-2)	Schädlichkeit des Abwassers bei Direkteinleitung gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt AbwAG-1 und dessen Datenerhebung – Menge des Abwassers (Direkteinleitung)	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt AbwAG-1	
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Nicht spezifiziert
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Nicht spezifiziert
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ
Einheit	Nicht spezifiziert
Erhebungszyklus	Nicht spezifiziert
Spezifikationen zur Daten-Erhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkts AbwAG-1	
Art der Datenerhebung	Nicht spezifiziert
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethode (ja / nein)	Nicht spezifiziert
Spezifizierung der Auswertungs-/ Berechnungsmethode (ja / nein)	Nicht spezifiziert
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt AbwAG-2 und dessen Datenerhebung – Schädlichkeit des Abwassers bei Direkteinleitung gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt AbwAG-2	
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Die Schädlichkeit des Abwassers wird auf Grundlage des Bescheids ermittelt

Wasserhaushaltsgesetz, Abwasserabgabengesetz und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten			
	Schadstoffe und Schadstoffgruppen sowie Schwellenwerte für die Bewertung sind in Anlage zu § 3 AbwAG dargestellt		
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Nicht spezifiziert		
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ		
Einheit	Schädlichkeit des Abwassers in Schadeinheiten (SE) Schwellenwerte sind als Konzentrationen (z.B. mg/l) oder Jahresmenge (kg bzw. g) angegeben; Schwellenwerte für Verdünnungsfaktor ist in G(tief)El angegeben		
Erhebungszyklus	Nicht spezifiziert		
Spezifikationen zur Daten-Erhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkts AbwAG-2			
Art der Datenerhebung	Bestimmung der Schädlichkeit des Abwassers entsprechen den Analyse- und Messverfahren nach den Nummern, die in Anlage 1 der AbwV angegeben sind (siehe Anlage zu § 3 AbwAG)		
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethode (ja / nein)	Ja		
Spezifizierung der Auswertungs-/ Berechnungsmethode (ja / nein)	Ja		
Kontextinformationen			
Umweltdatenpunkt	Oberbegriff zur jeweiligen Kontextinformation	verfügbare Kontextinformation(en)	Quelle
Schädlichkeit des Abwassers bei Direkteinleitung gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis	Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	Anlage zu § 3 AbwAG
		Phosphor	
		Stickstoff als Stumme der Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff	
		Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	
		Metalle und ihre Verbindungen (Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Bleib, Kupfer)	
		Giftigkeit gegenüber Fischeiern	
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis			
-			

Quellen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG)
- <https://www.bmu.de/gesetz/verordnung-ueber-anforderungen-an-das-einleiten-von-abwasser-in-gewaesser>

- ▶ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/abwasser/anforderungen-an-das-einleiten-von-abwasser>
- ▶ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserrecht/abwasserrecht>
- ▶ <https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/abwasser/lagebericht/pdf/2016/Kapitel%208.pdf>

A.11 Industrieemissionsrichtlinie, Abwasserverordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

Industrieemissionsrichtlinie, Abwasserverordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Diese Mindestanforderungen sind in den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) konkretisiert. Sie richten sich nach dem Stand der Technik und sind nach Industrie- und Gewerbebranchen differenziert. Dabei werden durch die AbwV auch die Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie (IED) zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) branchenspezifisch für den Abwasserbereich umgesetzt. Im industriellen Bereich wird dabei zwischen Direkt- und Indirekteinleitern unterschieden². Die Anhänge der AbwV sind in einzelne Teile untergliedert (Teile A bis H). Teil C legt beispielsweise Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle fest und betrifft somit Direkteinleiter, während Teil D Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung mit Abwasser anderer Herkunftsbereiche definiert und entsprechend auch für Indirekteinleiter gilt. Für Einleitungen aus Anlagen, die der IED unterliegen, gelten die gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte (siehe Anhänge der AbwV). In sonstigen Fällen werden die Emissionswerte der AbwV bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festgelegt. Bei der Prüfung eines Antrags auf Einleitungserlaubnis führt die zuständige Behörde eine ganzheitliche Analyse und Bewertung des abwassereinleitenden Betriebs durch, so dass branchenspezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen identifiziert und angeordnet werden können. Durch den Branchenbezug und eine Auswahl der zu begrenzenden Parameter kann der Mess- und Überwachungsaufwand eingeschränkt werden. Bei den ausgewählten Parametern handelt es sich vor allem um Leit- bzw. Summenparameter und Wirkparameter. Entsprechend werden im Zuge der AbwV überwiegend keine Anforderungen an bestimmte Einzelstoffe festgelegt, sondern Abwasserherkunftsbereiche bzw. Branchen bestimmt, für deren Einleitung in Gewässer der Stand der Technik angewendet werden muss. Es kann daraus geschlussfolgert werden, dass bei IED-Anlagen die den jeweiligen Sektor betreffenden Schadstoffe erhoben werden. Dabei handelt es sich nicht um konkrete Berichtspflichten, sondern vielmehr um branchenspezifische Überwachungspflichten, die zum Einhalten der in der jeweiligen BVT-Schlussfolgerung enthaltenen Grenzwerte sektorspezifischer Schadstoffe dienen. (Eine Aufnahme der sektorspezifischen Schadstoffe zusammen mit den weiteren Regeln kann langfristig empfohlen werden.). Die auf Basis der Abwasserverordnung identifizierten Umweltdatenpunkte umfassen • Schadstofffrachten im Abwasser (Anforderungen an das Abwasser für Direkteinleiter gemäß Teil C und ggf. D und E (falls zutreffend) der Anhänge der AbwV sowie • Schadstofffrachten im Abwasser (Anforderungen an das Abwasser für Indirekteinleiter gemäß Teil D und ggf. E (falls zutreffend) der Anhänge der AbwV). Zudem enthält Anlage 2 der AbwV Vorgaben hinsichtlich des Inhalts betrieblicher Dokumentationen (z.B. betriebliches Abwasserkataster, Betriebstagebuch oder Jahresbericht), die u.a. zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und der wasserrechtlichen Zulassung erforderlich sind.	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	DE
Kurztitel	Abwasserverordnung (AbwV)
Langtitel	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	§ 3 der AbwV legt allgemeine Anforderungen fest und beinhaltet u.a. die Pflicht zur Dokumentation der Einhaltung der Anforderungen mittels Abwasserkataster, Betriebstagebuch oder sonstiger Weise - Betriebliches Abwasserkataster - Branchenspezifische Anhänge der AbwV (vor allem Teil C und D der jeweiligen Anhänge)

² Bei der Direkteinleitung wird das Abwasser am Standort des Betriebs so vorbehandelt, dass es in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden kann, wohingegen bei der Indirekteinleitung eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation erfolgt – mit oder ohne Abwasservorbehandlung.

Industrieemissionsrichtlinie, Abwasserverordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Wer muss berichten?	Einleiter von Abwasser (§ 1 (2) der AbwV) Einleiter von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen der AbwV bestimmten Herkunftsbereichen (§ 1 (1) der AbwV)
Wie wird berichtet?	Es besteht keine konkrete Berichtspflicht, nur eine Dokumentationspflicht zur Einhaltung der Anforderungen (Betriebstagebuch, Abwasserkataster, etc...) Für Abwasser-relevante IED-Anlagen, für die bereits BVT-Schlussfolgerungen vorliegen, wird auch in Form eines Jahresberichts berichtet. Wie dieser übermittelt wird (digital, Papierform), ist nicht festgelegt.
Wie oft wird berichtet?	Es bestehen Berichtspflichten für Abwasser-relevante IED-Anlagen, für die bereits BVT-Schlussfolgerungen vorliegen in Form eines Jahresberichts (§ 2 Nr. Anlage 2 der AbwV). Dies beinhaltet u.a. Abwassermengen sowie die Stoffe nach Teil C-E, soweit relevant.
An wen wird berichtet?	Zuständige Behörde / zuständige Überwachungsbehörde
Anmerkung	-
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	Stelle, an der das Abwasser in das Gewässer eingeleitet wird (Einleitungsstelle in das Gewässer) Ort vor der Vermischung des Abwassers Ort des Anfalls
Definition des Bezugspunktes des Umweltdatenpunktes gemäß rechtlicher Grundlage	Konkrete Informationen zu den Bezugspunkten bei der AbwV sind in § 5 der AbwV zu finden.
(berichtspflichtige) Umweltdatenpunkte	
Umweltdatenpunkt 1 (AbwV-1)	Schadstofffrachten im Abwasser (Anforderungen an das Abwasser für Direkteinleiter gemäß Teil C und ggf. D und E (falls zutreffend) der Anhänge der AbwV)
Umweltdatenpunkt 2 (AbwV-2)	Schadstofffrachten im Abwasser (Anforderungen an das Abwasser für Indirekteinleiter gemäß Teil D und ggf. E (falls zutreffend) der Anhänge der AbwV)
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt AbwV-1 und dessen Datenerhebung – Schadstofffrachten im Abwasser (Anforderungen an das Abwasser für Direkteinleiter gemäß Teil C und ggf. D und E (falls zutreffend) der Anhänge der AbwV)	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt AbwV-1	
Detaillierung des Umweltdatenpunktes	Branchenspezifische Anhänge der AbwV (Teil C und ggf. Teil D und E)
Spezifizierung des Umweltdatenpunktes (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Je nach branchenspezifischem Anhang und Anforderung (z.B. Jahresmittelwerte, 2- bzw. 24-Stunden-Mischprobe oder Stichprobe)
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ
Einheit	Verschiedene (kg/t, mg/l, t/a, g/t, etc.)
Erhebungszyklus	Verschiedene
Spezifikationen zur Daten-Erhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunktes AbwV-1	
Art der Datenerhebung	Analyse- und Messverfahren sind detailliert in Anlage 1 der AbwV festgelegt
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethode (ja / nein)	Ja

Industrieemissionsrichtlinie, Abwasserverordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
Spezifizierung der Auswertungs-/ Berechnungsmethode (ja / nein)		Ja	
Kontextinformationen			
Umweltdatenpunkt	Oberbegriff zur jeweiligen Kontextinformation	Verfügbare Kontextinformation(en)	Quelle
Abwasserrelevante Jahresmassenströme	Betriebliches Abwasserkataster	Anzahl der Anlagen nach BImSchG	Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 5) Inhalt betrieblicher Dokumentationen, AbwV*
		Zugelassene Produktions-/ Maschinenkapazitäten	
		Hergestellte Produkte	
		Beschreibung der Produktion	
		Beschreibung der abwasserrelevanten Prozesse und der Abwasser- vorbehandlungsverfahren mit Übersichtsplan	
		Entwässerungsplan	
		Fließschemata der verfahrenstechnischen Anlagen	
		Darstellung der Stoffströme	
		Angabe der Art und Menge der eingesetzten abwasserrelevanten Roh- und Hilfsstoffe	
		Beschreibung und Bilanzierung der Abwasserteilströme einschließlich der Darstellung der Fließwege von der Anfallstelle des Abwassers bis zur Einleitungs- bzw. Übergabestelle mit Angabe der Volumenströme sowie der Schadstoffkonzentrationen und -frachten	
		Übersicht über die abwasserrelevanten Jahresmassenströme, z. B. in Kilogramm Schadstoff pro Kilogramm hergestelltes Produkt, sofern produktionsspezifische Frachten im betreffenden Anhang vorgegeben sind sowie der Messeinrichtungen und Probenahmestellen	
		Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen sowie der Messeinrichtungen und Probenahmestellen	
		Verzeichnis der wasserrechtlichen Zulassungen	
	Betriebstagebuch	Angabe des prozessbezogenen Wasserverbrauchs	

Industrieemissionsrichtlinie, Abwasserverordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		Angabe des Energieverbrauchs der Abwasseranlagen	
		Angabe der Produktionsmengen	
		Angaben zur Auslastung der Produktionsanlagen	
		Angabe der tatsächlich angefallenen und der eingeleiteten Abwassermengen als Teilstrom und Gesamtstrom	
		Probenahmeprotokolle sowie Angabe der Untersuchungsergebnisse und Messwerte aus der Selbstüberwachung	
		Dokumentation der eingesetzten abwasserrelevanten Roh- und Hilfsstoffe mit Angabe der Art, Menge und Dosierung	
		Angaben zu durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen stoff- und mengenbezogenen Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung	
	Betriebstagebuch (Angaben zu abwasserrelevanten Betriebsvorgängen)	In- und Außerbetriebnahmen	
		Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen	
		Reparaturen	
		Dichtheitsprüfungen	
		Anlagenreinigungen	
		Schlammmentsorgungen	
		Entsorgung von Reststoffen mit Kontroll- und Entsorgungsnachweisen	
		Angaben zu Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und zu deren Auswirkungen auf die Abwassereinleitung	
	Jahresbericht	Zusammenfassung und Auswertung der Ergebnisse der betrieblichen Abwasseruntersuchungen gemäß den Betreiberpflichten nach Teil H des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung mit Angabe der jeweiligen schadstoffbezogenen Konzentrationen und Frachten.	
		Übersicht der wichtigsten abwasserrelevanten Stoff- und Jahresmassenströme, z. B. in	

Industrieemissionsrichtlinie, Abwasserverordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		Kilogramm Schadstoff pro Kilogramm hergestelltes Produkt	
		Übersicht der Produktionsmengen in hergestellte Produkte pro Jahr, sofern produktionsspezifische Frachten im branchenspezifischen Anhang der Abwasserverordnung vorgegeben sind	
		Übersicht der Abwassermengen in Kubikmeter pro Jahr und des prozessbezogenen Wasserverbrauchs	
		Chargenbetrieb	
		An- und Abfahrvorgänge	
		Außerbetriebnahme von Anlagenteilen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, die Auswirkungen auf die Abwassereinleitung hatten	
		Ausnahmegrund	
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis			
Allgemeines Welche konkreten Pflichten sich für die Betreiber je nach Herkunftsbereich bzw. Branche ergeben ist in Teil H der jeweiligen Anhänge der AbwV spezifiziert. Insgesamt ist es wichtig zwischen Daten zu unterscheiden, die gemessen bzw. berichtet werden müssen. Des Weiteren muss zwischen behördlichen Messungen und der Selbst- bzw. Eigenüberwachung unterschieden werden. Im Abwasserbereich existieren in zahlreichen Bundesländern Selbstüberwachungsverordnungen. Ob sich hieraus konkrete Berichtspflichten ergeben, müsste individuell in den jeweiligen Selbstüberwachungsverordnungen geprüft werden.			
Qualität der Daten Laut den befragten Expert*innen wird im Abwasserbereich hauptsächlich Leit- bzw. Summenparameter erfasst. Weiterhin muss angemerkt werden, dass es im Abwasserbereich verschiedene Bezugspunkte gibt, die sich nicht zwangsläufig auf die Anlagenebene beziehen. Entsprechend können sich Vorgaben beispielsweise auf den Ort des Anfalls bzw. der Einleitung oder einen Ort vor der Vermischung mit anderem Abwasser beziehen. Ebenso kann beispielsweise eine Papierfabrik an einem Standort mehrere Anlagen gemäß 4. BImSchV betreiben, aber nur einen Ort der Einleitung aufweisen. Die Daten, die im Abwasserbereich erhoben werden, zeichnen sich durch eine sehr hohe Qualität aus, müssen aber nicht zwangsläufig berichtet werden.			
Relevante Aspekte hinsichtlich Datenübermittlung, weiterer Daten und wichtiger Kontextinformationen Welche Kontextdaten relevant sind hängt immer vom Auswerteziel und der jeweiligen Branche ab. Relevant können beispielsweise Informationen zu den verwendeten Rohstoffen, zum Chemikalieneinsatz oder der Abwasserbehandlungsanlage sein. Weiterhin können z.B. Vergleichsgrößen wichtig sein, die dabei unterstützen gewisse Kennzahlen zu interpretieren (z.B. BAT-AELS). Der Vergleichsmaßstab ist wichtig, um die Daten interpretieren zu können.			
Überschneidungen und Abweichungen mit bzw. zu anderen Berichtspflichten oder Definitionen Überschneidungen mit anderen rechtlichen Grundlagen gibt es mit der IE-Richtlinie sowie mit der Oberflächengewässer-Verordnung (Umsetzung der WRRL). Bei Letzterem bestehen allerdings keine Betreiberpflichten, sondern dies stellt eine länderspezifische Berichtspflicht dar. Ebenfalls könnte das Umweltstatistikgesetz relevant sein. Hier berichten auch Betreiber.			
Weiteres Laut den befragten Expert*innen ist es ein wesentliches Problem der Berichterstattung, dass jede Berichtspflicht in Erfüllung ihres Zweckes entsteht. Oftmals ist dabei die Absicht, die Berichtspflicht			

Industrieemissionsrichtlinie, Abwasserverordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

möglichst überschaubar zu halten, so dass sie mit wenig Aufwand für Behörden- und Unternehmensseite verbunden ist. Daher müssen für neue Auswertezwecke häufig neue Berichtspflichten eingeführt werden.

Quellen:

- ▶ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung)
- ▶ <https://www.bmuv.de/gesetz/verordnung-ueber-anforderungen-an-das-einleiten-von-abwasser-in-gewaesser>
- ▶ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/abwasser/anforderungen-an-das-einleiten-von-abwasser>
- ▶ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- ▶ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserrecht/abwasserrecht>
- ▶ <https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/abwasser/lagebericht/pdf/2016/Kapitel%208.pdf>

A.12 Seveso-Richtlinie, BImSchG, 12. BImSchV und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten

Seveso-Richtlinie, BImSchG, 12. BImSchV und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-Richtlinie bzw. Seveso-III-Richtlinie (kurz: Seveso-RL) enthält Vorgaben zur Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und zur Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Weiterhin ist es Ziel der Richtlinie, ein hohes Schutzniveau innerhalb der EU zu gewährleisten. Das Umsetzungsgesetz der Seveso-RL führte u.a. zu Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Die Störfallverordnung enthält Vorschriften zur technischen Sicherheit von Industriebetrieben und Anforderungen der Gefahrenvorsorge und -abwehr für Betreiber und Behörden. Sie gilt für alle Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe oberhalb einer sog. Mengenschwelle vorhanden sind bzw. vorhanden sein können (siehe Artikel 2 Nr. 12). Die jeweiligen Mengenschwellen zu den Stoffen sind in Anhang I der Verordnung konkretisiert. Anhang I der Seveso-RL enthält dabei nicht nur Mengenschwellen für namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe, sondern auch Vorgaben, wie Stoffe mit denselben Gefahrenmerkmalen zusammenzufassen sind (Additions- bzw. Quotientenregel). Die Stoffliste wurde dabei an die neuen Gefahrenklassen und -kategorien der CLP-Verordnung angepasst. Für das Umweltbundesamt (UBA) ergeben sich Berichtspflichten gemäß Seveso-Richtlinie Artikel 21 Abs. 2, 3 und 4 sowie durch Durchführungsbeschlüsse (diese Berichtspflichten finden sich nicht in der 12. BImSchV, sondern sind in § 31, Abs 2a i.V. § 61 Abs. 2 BImSchG in deutsches Recht umgesetzt). Des Weiteren ist der Leitfaden der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zur Erfassung, Aufklärung und Auswertung von meldepflichtigen Ereignissen im Sinne der Störfall-Verordnung umzusetzen („LAI-Leitfaden meldepflichtige Ereignisse im Sinne der Störfall-Verordnung“). Durch die Anpassung der 12. BImSchV ergeben sich für betroffene Unternehmen u.a. Anzeige-, Mitteilungs-, Informations- und Genehmigungspflichten. Für diese Studie relevante Berichtspflichten zu umweltrelevanten Daten ergeben sich gemäß der 12. BImSchV insbesondere aus den Anzeigepflichten (§ 7). Hierbei müssen Betreiber der zuständigen Behörde vor Beginn eines Betriebsbereichs oder vor einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des BImSchG die Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe sowie die Gefahrenkategorie der Stoffe mitteilen. Ebenso gilt eine Meldepflicht im Falle eines Ereignisses gemäß § 2 Nr. 6 der 12. BImSchV). Hierfür müssen den zuständigen Behörden umweltrelevante Daten gemäß Anhang VI der 12. BImSchV mitgeteilt werden. Zusätzlich sind die Mengen der an meldepflichtigen Ereignissen beteiligten gefährlichen Stoffe nach § 19 Abs.2 i.V. Anhang VI Teil 1 I.1 12. BImSchV an die zuständige Behörde zu melden. Für das Umweltdatenset wurde somit folgender Umweltdatenpunkt identifiziert: Menge der gefährlichen Stoffe	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	DE
Kurztitel	12. BImSchV (Störfallverordnung)
Langtitel	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	§ 7 der 12. BImSchV (Anzeige) § 19 der 12. BImSchV (Meldeverfahren)
Wer muss berichten?	Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV vorhanden sind und bei denen die Mengen der vorhandenen Stoffe die dort genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten
Wie wird berichtet?	Schriftlich oder elektronisch; nicht weiter spezifiziert § 19 in Verbindung mit Anhang VI der 12. BImSchV (Meldeverfahren / Meldung).

Seveso-Richtlinie, BImSchG, 12. BImSchV und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten	
Wie oft wird berichtet?	Mindestens einen Monat vor Beginn der Errichtung eines Betriebsbereichs, oder vor einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes- Immissionsschutzgesetzes Bei störfallrechtlichen Änderungen Unverzüglich nach einem meldepflichtigen Ereignis (§ 19 der 12. BImSchV (Meldeverfahren); Vorgaben „LAI-Leitfaden meldepflichtige Ereignisse im Sinne der Störfall-Verordnung“)
An wen wird berichtet?	Zuständige Behörde
Anmerkungen	-
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunkts	Betriebsbereiche der unteren und oberen Klasse
Definition des Bezugspunkts des Umweltdatenpunkts gemäß rechtlicher Grundlage	Betriebsbereich der unteren Klasse: ein Betriebsbereich, in dem gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Spalte 4 der Stoffliste in Anhang I genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, aber die in Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I genannten Mengenschwellen unterschreiten; Betriebsbereich der oberen Klasse: ein Betriebsbereich, in dem gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten
(berichtspflichtiger) Umweltdatenpunkt	
Umweltdatenpunkt 1 (12. BImSchV-1)	Menge der gefährlichen Stoffe
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt 12. BImSchV-1 und dessen Datenerhebung – Menge der gefährlichen Stoffe	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt 12. BImSchV-1	
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Die betroffenen Stoffe und dazugehörige Mengenschwellen sind in der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV spezifiziert. Gefahrenkategorien sind in der Stoffliste Anhang I der 12. BImSchV gelistet. Sie richten sich nach der CLP-Verordnung
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Gefahrenkategorie oder gefährliche(r) Stoff(e)
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ
Einheit	kg
Erhebungszyklus	Mindestens einen Monat vor Beginn der Errichtung eines Betriebsbereichs Bei einer Änderung Die Unterrichtung hat so bald wie möglich zu erfolgen, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ereignis. Bei einem meldepflichtigen Ereignis
Spezifikationen zur Daten-Erhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkts 12. BImSchV-1	
Art der Datenerhebung	Elektronisch oder schriftlich, nicht weiter spezifiziert (§ 19 in Verbindung mit Anhang VI der 12. BImSchV (Meldeverfahren / Meldung)) Die Einstufung der Gefahrenkategorie erfolgt gemäß der CLP-Verordnung. Dort sind die Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung in Anhang I beschrieben

Seveso-Richtlinie, BImSchG, 12. BImSchV und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten			
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethoden / physikalischen Rahmenbedingungen (ja / nein)		Nicht spezifiziert	
Spezifizierung der Auswertungs-/ Berechnungsmethoden (ja / nein)		Nicht spezifiziert	
Kontextinformationen			
Bezug Datenpunkt	Oberbegriff der Kontextinformationen	Verfügbare Kontextinformation(en)	Quelle
Menge der gefährlichen Stoffe	Anzeigepflichten	Name oder Firma des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebsbereichs	12. BImSchV
		Eingetragener Firmensitz und vollständige Anschrift des Betreibers	
		Name und Funktion der für den Betriebsbereich verantwortlichen Person, falls von der unter Nummer 1 genannten Person abweichend	
		Ausreichende Angaben zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe und der Gefahrenkategorie von Stoffen, die gemäß § 2 Nummer 5 vorhanden sind	
		Tätigkeit oder beabsichtigte Tätigkeit in den Anlagen des Betriebsbereichs	
		Gegebenheiten in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs, die einen Störfall auslösen oder dessen Folgen verschlimmern können, einschließlich, soweit verfügbar, Einzelheiten zu a) benachbarten Betriebsbereichen, b) anderen Betriebsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, und c) Bereichen und Entwicklungen, von denen ein Störfall ausgehen könnte oder bei denen sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls erhöhen kann oder die Auswirkungen eines Störfalls und von Domino-Effekten nach § 15 verschlimmern können	
		Physikalische Form der gefährlichen Stoffe	
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis			
Allgemeines			
Für das Umweltbundesamt (UBA) ergeben sich Berichtspflichten gemäß Seveso-RL Artikel 21 Abs. 2, 3 und 4 sowie durch Durchführungsbeschlüsse (diese Berichtspflichten finden sich nicht in der 12. BImSchV, diese sind in § 31, Abs 2a i.V. § 61 Abs.2 BImSchG in deutsches Recht umgesetzt). Im Konkreten handelt es sich dabei um die folgenden Berichtspflichten:			

Seveso-Richtlinie, BImSchG, 12. BImSchV und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten

- Seveso-RL (Artikel 21 Abs. 2): UBA berichtet an die Europäische (EU) Kommission über die Umsetzung der Seveso-RL (Berichtspflicht alle 4 Jahre; letzter Berichtszeitraum 2015-2019).
- Seveso-RL (Artikel 21 Abs. 3): Seitens des UBAs müssen Eingaben in eine Datenbank (eSPIRS-Datenbank³ (Seveso Plants Information Retrieval System)) erfolgen. Ziel der Datenbank ist es u.a. den Mitgliedstaaten und der EU-Kommission bei ihren Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement zu unterstützen, indem sie einen Einblick in die geografische Verteilung der von Seveso-Betrieben ausgehenden Risiken gibt. Dabei müssen mindestens die folgenden Informationen berichtet werden:
 - Name oder Firma des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebs;
 - Tätigkeit oder Tätigkeiten des Betriebs.Die Eingabe der Informationen in die Datenbank erfolgt in Deutschland jährlich (in anderen Ländern noch regelmäßiger). Ausgewählte Informationen aus der Datenbank stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- Seveso-RL (Artikel 21 Abs. 4): Hierbei muss das UBA Informationen über die in Deutschland eingetretenen schweren Unfälle (siehe Artikel 3, Nr. 13 der Seveso-RL) zur Verfügung stellen. Auch hier erfolgt die Eingabe der Informationen über eine Datenbank (eMARS-Datenbank⁴ (Major Accident Reporting System)). Ziel der Datenbank ist es, das Bewusstsein für potenzielle Fehler, die zu schweren Unfällen in Betrieben, die mit gefährlichen Stoffen arbeiten, führen können, zu schärfen sowie der Öffentlichkeit den Zugang zu Unfallinformationen zu ermöglichen. In der 12. BImSchV sind die im Falle eines Ereignisses (siehe § 2 Nr. 6 der 12. BImSchV) zu übermittelnden Informationen in Anhang VI der 12. BImSchV festgelegt.

Die Daten, die Betreiber gemäß § 7 der 12. BImSchV berichten müssen, werden an die zuständigen Behörden der Bundesländer berichtet. Hierbei wird sowohl die Menge sowie die Gefahrenkategorie der jeweiligen Stoffe an die zuständigen Behörden berichtet. Diese Informationen benötigen die zuständigen Behörden für den Genehmigungsprozess. Es handelt sich hierbei allerdings um keine konkrete Berichtspflicht, sondern eher um eine einmalige Meldung. Eine Veröffentlichung der Mengendaten ist gemäß Anhang V der 12. BImSchV nicht vorgesehen. Ein Betrieb muss folglich keine regelmäßigen Daten berichten, sofern keine wesentlichen Änderungen innerhalb des Betriebs erfolgen. Wichtig anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass Betreiber gemäß § 7 der 12. BImSchV auch vertrauliche Daten übermitteln, die nicht öffentlich zugänglich sind.

Qualität der Daten

Generell ist bei den Daten zur Menge der gefährlichen Stoffe von einer sehr hohen Datenqualität auszugehen. Ebenso bestehen für die Zuordnung der Gefahrenkategorie sowie für das Addieren einzelner Mengen an Gefahrstoffen konkrete Vorgaben.

Relevante Aspekte hinsichtlich Datenübermittlung, weiterer Daten und wichtiger Kontextinformationen

Betriebe sind gemäß § 19 der 12. BImSchV dazu verpflichtet, die zuständigen Behörden unverzüglich nach Eintritt eines Ereignisses über das Ereignis zu unterrichten. Die konkreten Pflichten sind in § 19 der 12. BImSchV spezifiziert. Die Ereignisse sind der Zentralen Melde- und Auswertestelle für Störfälle und Störungen in verfahrenstechnischen Anlagen (ZEMA⁵) und der EU-Kommission zu melden.

Zur Verbesserung der nationalen Berichterstattung an die EU-Kommission könnte laut den befragten Expert*innen beispielsweise eine Internet-basierte Einspeisung seitens der zuständigen Behörden der Bundesländer beitragen. Bisher werden die erforderlichen Daten noch per Excel-Datei übermittelt. Des Weiteren wäre es laut den befragten Expert*innen nützlich, wenn einige der nicht-meldepflichtigen Informationen (fakultative Informationen) zukünftig verpflichtend berichtet werden müssen.

Überschneidungen und Abweichungen mit bzw. zu anderer Berichtspflichten bzw. Definitionen

Überschneidungen zu anderen rechtlichen Grundlagen werden seitens der Expert*innen vor allem mit der REACH-Verordnung, der CLP-Verordnung, der Industrieemissionsrichtlinie sowie der PRTR-Verordnung gesehen. Weiterhin ist anzumerken, dass der Begriff der „Betriebsbereiche“ im EU-Registry bisher nicht enthalten ist. Eine Harmonisierung der Begrifflichkeiten hat die EU-Kommission mit Hilfe des EU-Registry

³ <https://espirs.jrc.ec.europa.eu/en/espirs/content>

⁴ <https://emars.jrc.ec.europa.eu/en/emars/content>

⁵ <https://www.infosis.uba.de/index.php/de/zema/index.html>

Seveso-Richtlinie, BImSchG, 12. BImSchV und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten

bereits gestartet. Laut dem neuen Durchführungsbeschluss zur eSPIRS -Berichterstattung sollen die Seveso Daten ab dem Jahr 2026 auch in der EU-Registry berichtet werden.

Quellen:

- ▶ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
- ▶ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV)
- ▶ Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zur Erfassung, Aufklärung und Auswertung von meldepflichtigen Ereignissen im Sinne der Störfall-Verordnung („LAI-Leitfaden meldepflichtige Ereignisse im Sinne der Störfall-Verordnung“)
- ▶ IHK. N.d. 12. BImSchV: Störfall-Verordnung. Verfügbar (online) unter: <https://www.ihk-krefeld.de/de/planen-und-bauen/immissionsschutz-in-der-planung/umsetzung-der-seveso-iii-richtlinie-umsetzungspaket-veroeffentlicht.html>
- ▶ Bergische Industrie- und Handelskammer. N.d. Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in deutsches Recht. Verfügbar (online) unter: <https://www.ihk.de/bergische/innovation-und-umwelt/umweltberatung/seveso/umsetzung-der-seveso-iii-richtlinie-in-deutsches-recht-4751020#:~:text=Die%20Seveso%2DIII%2DRichtlinie%202012,sp%C3%A4t%20in%20deutsches%20Gesetz%20umgesetzt>
- ▶ European Commission. N.d. eSPIRS. Verfügbar (online) unter: <https://espirs.jrc.ec.europa.eu/en/espirs/content>
- ▶ DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/1979 DER KOMMISSION vom 31. August 2022 zur Erstellung des Formulars und der Datenbanken für die Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/895/EU der Kommission

A.13 CSR-Richtlinie, CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten

CSR-Richtlinie, CSR-Richtlinie Umsetzungsgesetz und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
In der EU wurde 2014 die Corporate Social Responsibility (CSR)-Richtlinie (2014/95/EU) verabschiedet. Ziel der CSR-Richtlinie ist es, die Transparenz über ökologische und soziale Aspekte von Unternehmen in der EU zu fördern. Insbesondere geht es dabei um die Berichterstattung von Unternehmen zu Umwelt-, Sozial und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung. In Deutschland werden die Regelungsinhalte der CSR-Richtlinie durch das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz; kurz CSR-RUG) in nationales Recht umgesetzt. Zur Umsetzung des Gesetzes waren Änderungen im Handelsgesetzbuch (HGB) erforderlich. Seither gibt es in Deutschland eine Pflicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung für bestimmte Unternehmen. Nach dem Gesetz sind große Unternehmen (§ 267 Abs. 3 HGB2) und Konzerne (§ 293 HGB), die jeweils kapitalmarktorientiert (§ 264d HGB) sind und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, betroffen. Zum Anwendungsbereich gehören auch Genossenschaften sowie – unabhängig von der Kapitalmarktorientierung – große Kreditinstitute, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsunternehmen/-konzerne, die im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitende beschäftigen. Insgesamt sind in Deutschland circa 550 Unternehmen von der Berichtspflicht betroffen⁶. Berichtspflichtige Unternehmen können die nichtfinanziellen Angaben in drei verschiedenen Varianten veröffentlichen: 1. Das berichtspflichtige Unternehmen kann die nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht aufnehmen. 2. Das berichtspflichtige Unternehmen kann einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht erstellen und zeitgleich mit dem Lagebericht nach § 325 HGB im Bundesanzeiger offenlegen. 3. Das berichtspflichtige Unternehmen kann einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen, wenn hierauf im Lagebericht Bezug genommen wird. Inhaltlich umfasst die Berichtspflicht die folgenden Aspekte: Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Für die vorliegende Studie sind insbesondere die Umweltbelange relevant. Im Rahmen des CSR-RUG ergeben sich keine konkreten Vorgaben zu den Umweltdatenpunkten, die hinsichtlich des Aspekts „Umweltbelange“ berichtet werden müssen. Allerdings kann hier auf die nicht-finanzielle Berichterstattung des betroffenen Unternehmens (Kapitalgesellschaft) verlinkt werden, weshalb als Umweltdatenpunkt der • Bericht der nichtfinanziellen Berichterstattung (z.B. Nachhaltigkeitsbericht) gewählt wurde, auf den verlinkt werden kann. Am 21.04.2021 hat die Europäische Kommission ihre Vorschläge zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie veröffentlicht. Es ist davon auszugehen, dass die Novellierung erhebliche Auswirkungen auf die zu berichtenden Umweltdaten gemäß CSR-Richtlinie hat und zudem wesentlich mehr Unternehmen von der Richtlinie betroffen sind.	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	DE
Kurztitel	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG)
Langtitel	Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten vom 11. April 2017
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	§ 289b Handelsgesetzbuch Pflicht zur nicht-finanziellen Erklärung

⁶ DNK-Infoblatt CSRD 2021 05 19.aspx (deutscher-nachhaltigkeitskodex.de)

CSR-Richtlinie, CSR-Richtlinie Umsetzungsgesetz und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten	
	§ 289c Handelsgesetzbuch Inhalte der nicht-finanziellen Erklärung
Wer muss berichten?	Gemäß § 289b Handelsgesetzbuch sind Kapitalgesellschaften in den folgenden Fällen berichtspflichtig: 1. die Kapitalgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen des § 267 Absatz 3 Satz 1 Handelsgesetzbuch, 2. die Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d Handelsgesetzbuch und 3. die Kapitalgesellschaft hat im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.
Wie wird berichtet?	Jährliche Berichterstattung als nicht-finanzielle Erklärung im Lagebericht, oder gesonderte Veröffentlichung auf der Website des Unternehmens (hierbei bedarf es dann aber eines Verweises im Lagebericht)
Wie oft wird berichtet?	Jährlich
An wen wird berichtet?	Nicht spezifiziert
Anmerkungen	Gemäß § 289d Handelsgesetzbuch: Die Kapitalgesellschaft kann für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke nutzen. In der Erklärung ist anzugeben, ob die Kapitalgesellschaft für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung ein Rahmenwerk genutzt hat und, wenn dies der Fall ist, welches Rahmenwerk genutzt wurde, sowie andernfalls, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde.
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunkts	Unternehmen bzw. Kapitalgesellschaft
Definition des Bezugspunkts des Umweltdatenpunkts gemäß rechtlicher Grundlage	Nicht spezifiziert
(berichtspflichtiger) Umweltdatenpunkt	
Umweltdatenpunkt 1 (CSR-RUG-1)	Diverse (Verlinkung zu den Berichten der nichtfinanziellen Berichterstattung (z.B. Nachhaltigkeitsberichte))
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt CSR-RUG-1 und dessen Datenerhebung	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt CSR-RUG-1	
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Im CSR-RUG Gesetz gibt es keine konkreten Vorgaben zu den Umweltdatenpunkten, die hinsichtlich des Aspekts „Umweltbelange“ berichtet werden müssen, es kann auf die nicht finanzielle Berichterstattung des betroffenen Unternehmens verlinkt werden.
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Nicht spezifiziert
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ oder qualitativ
Einheit	Nicht spezifiziert
Erhebungszyklus	Nicht spezifiziert
Spezifikationen zur Daten-Erhebung des Umweltdatenpunkts CSR-RUG-1	
Art der Datenerhebung	Nicht spezifiziert

CSR-Richtlinie, CSR-Richtlinie Umsetzungsgesetz und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten	
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethoden / physikalischen Rahmenbedingungen (ja / nein)	Nein
Spezifizierung der Auswertungs-/ Berechnungsmethoden (ja / nein)	In § 289d Handelsgesetzbuch wird lediglich auf die Möglichkeit der Verwendung nationaler, europäischer oder internationaler Rahmenwerke verwiesen.
Kontextinformationen	
Verlinkung zu den Berichten der nicht-finanziellen Berichterstattung	
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis	
Allgemeines Basierend auf den Rückmeldungen der befragten Expert*Innen kann geschlussfolgert werden, dass es sich bei der CSR-Richtlinie bzw. bei deren Umsetzung in deutsches Recht durch das CSR-RUG eher um eine Art Rahmengesetz handelt. Dabei folgt die Berichtspflicht einem prinzipienbasierten Ansatz, bei dem die konkrete Umsetzung den Unternehmen obliegt. Gemäß CSR-RUG bestehen derzeit Berichtspflichten für fünf Aspekte. Einer dieser Aspekte sind „Umweltbelange“. Qualität der Daten Das CSR-RUG beinhaltet nur wenige konkrete Vorgaben zu Berichtsinhalten bzw. der Datenerhebung hinsichtlich der Umweltbelange. Es wird lediglich auf Beispiele verwiesen, die bei der Berichterstattung angegeben werden können. Diese umfassen Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Schutz der biologischen Vielfalt. Um der Berichtspflicht nachzukommen, wenden viele Unternehmen bestehende Standards wie die Global Reporting Initiative (GRI), das Umweltmanagementsystem EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) oder den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) an. Die jeweiligen Berichte lassen sich als nicht-finanzielle Erklärung anerkennen. Laut den befragten Expert*innen wird die Novellierung der CSR-Richtlinie konkretere Vorgaben zur Berichtspflicht beinhalten. Dafür wurde die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) mit der Entwicklung entsprechender Berichtsstandards betraut. Der Bezugspunkt der Umweltdaten, die gemäß CSR-RUG berichtet werden, ist das berichtende Unternehmen. Laut Expert*innenaussagen ist es aber durchaus möglich, dass die jeweiligen Daten innerhalb der Unternehmen – z.B. bei Industrieunternehmen – ebenfalls auf Anlagenebene vorliegen und zur Erfüllung der Berichtspflicht aggregiert werden. Aus den nicht-finanziellen Erklärungen ist häufig nicht ersichtlich, wie die Daten erhoben wurden, was Aussagen über die Datenqualität erschwert. Hinzu kommt, dass die Berichterstattung und die Berichtsgrenzen je nach Unternehmen variieren. Dies schränkt die Vergleichbarkeit der Daten ein. Es kann festgehalten werden, dass die Qualität der Daten stark variiert, je nachdem, zu welchem der Umweltbelange berichtet wird. Bei einigen Umweltbelangen, wie Treibhausgas- und Schadstoffemissionen sowie Abfall, bestehen bereits auf Basis anderer Rechtsvorschriften Berichtspflichten, weshalb hier eine höhere Qualität der Daten zu erwarten ist. In anderen Bereichen (z.B. Materialverbräuchen oder Biodiversität) ist eine eher geringere Datenqualität zu erwarten. Eine weitere Herausforderung stellen Angaben dar, die sich auf die Lieferkette der Unternehmen beziehen. Wenn den CSR-Berichtspflichten mit Hilfe von anerkannten Rahmenwerken nachgekommen wird, zeichnen sich die Daten häufig durch eine höhere Belastbarkeit aus, da sie dann oft von Dritten verifiziert wurden. Die primäre Zielgruppe der CSR-Berichterstattung sind Finanzmarktakteur*innen. Weitere Akteur*innen mit Interesse an der CSR-Berichterstattung sind Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Geschäftspartner*innen der Unternehmen sowie Behörden. Relevante Aspekte hinsichtlich Datenübermittlung, weiterer Daten und wichtiger Kontextinformationen Derzeit findet die Übermittlung der Daten in Berichtsform statt, somit sind diese nur bedingt maschinenlesbar. Laut den Expert*innen wird die Maschinenlesbarkeit der Daten bei der Überarbeitung der CSR-Richtlinie explizit gefordert. Überschneidungen und Abweichungen mit bzw. zu anderen Berichtspflichten bzw. Definitionen	

CSR-Richtlinie, CSR-Richtlinie Umsetzungsgesetz und sich daraus ergebende Berichts- bzw. Erhebungspflichten zu Umweltdaten

Des Weiteren wird bei der Überarbeitung darauf geachtet, dass die neuen Berichtspflichten der CSR-Richtlinie kompatibel mit bestehenden Rechtsvorschriften wie der EU-Taxonomie, dem Europäischen Emissionshandel (EU-ETS) oder der Industrieemissionsrichtlinie (IED) sind.

Quellen:

- ▶ RICHTLINIE 2014/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen
- ▶ European Commission. 2021. Questions and Answers: Corporate Sustainability Reporting Directive proposal. Verfügbar (online) unter:
https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/QANDA_21_1806
- ▶ Umweltbundesamt. 2021. Klima- und Umweltberichterstattung deutscher Unternehmen. Verfügbar (online) unter:
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/uba-bmu_fachbroschuere_csr-berichterstattung_final_web.pdf

B Produkt

B.1 REACH-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

REACH-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Ein zentraler Baustein für die Erfassung von verkehrsfähigen Stoffen in der EU ist die REACH-Verordnung 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen. Mit dem Ziel erlassen, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor potenziellen Risiken durch Chemikalien zu verbessern, sieht die Verordnung zunächst vor, alle chemischen Stoffe, welche in der EU in bestimmten Mengen hergestellt oder vermarktet werden, zu registrieren. Stoffe oder Stoffgemische, die in Mengen von einer Tonne oder mehr pro Jahr hergestellt oder eingeführt werden, müssen von den Herstellern und Importeuren bei der European Chemicals Agency (ECHA) registriert werden. Im Zuge dessen sind Unternehmen dazu verpflichtet, Daten und Informationen auf Stoffebene bereitzustellen, unter anderem hinsichtlich möglicher schädlicher Wirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Ferner müssen Informationen über die sichere Verwendung der Chemikalie sowie Risikominderungsmaßnahmen für die verschiedenen Anwendergruppen bereitgestellt werden. In den Anhängen der Verordnung finden sich zudem Informationen zu besonders besorgniserregenden Stoffen, deren Anwendung verboten oder eingeschränkt ist. Insgesamt muss festgehalten werden, dass es nicht möglich ist, die REACH-Verordnung in allen Details innerhalb des Umweltdatensets abzubilden. Allerdings kann eine Vielzahl zentraler Inhalte im Umweltdatenset abgebildet werden. Auf Basis der Expertisegespräche und der durchgeführten Analyse sind die folgenden Inhalte bzw. Fragen wesentlich für die Anforderungen der REACH-Verordnung und sollten daher als Umweltdatenpunkte im Umweltdatenset abgebildet werden: • Registrierung des Stoffes, • Gefährlichkeit des Stoffes (gefährlicher Stoff - ja oder nein), • Verfügbarkeit eines Sicherheitsdatenblattes (Sicherheitsdatenblatt vorhanden - ja oder nein), • Handelt es sich bei dem Stoff um einen zulassungspflichtigen Stoff nach Anhang XIV der REACH-Verordnung?, • Unterliegt der Stoff / das Gemisch Beschränkungen - ja oder nein, • Menge der zu registrierenden Stoffe, die in der EU hergestellt oder dorthin importiert werden, • Vorkommen von SVHC im Erzeugnis (enthält das Erzeugnis SVHC-Stoff - ja oder nein). Im Gegensatz zu anderen rechtlichen Grundlagen, macht eine detaillierte Analyse der identifizierten Umweltdatenpunkte hinsichtlich der Datenerhebung nicht bei allen Umweltdatenpunkten Sinn, da es sich eher um Ja- bzw. Nein-Angaben handelt.	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	EU
Kurztitel	REACH-Verordnung
Langtitel	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	TITEL II Registrierung von Stoffen

REACH-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
	Weiterhin sind innerhalb der REACH-Verordnung unter anderem Artikel 31 (für die Sicherheitsdatenblätter), Anhang XVII (für die Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung Bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse) oder Artikel 56 (für die Zulassungspflicht) relevant
Wer muss berichten?	• Hersteller eines Stoffes • Importeur eines Stoffes • Produzent oder Importeur eines Erzeugnisses Die Registrierung beruht auf dem Grundsatz „ein Stoff, eine Registrierung“. Das bedeutet, dass Hersteller und Importeure des gleichen Stoffs ihre Registrierung gemeinsam einreichen müssen.
Wie wird berichtet?	Über "REACH-IT" (Registrierungsdossier): Für jede Registrierung ist ein Registrierungsdossier zu erstellen und auf elektronischem Wege bei der ECHA einzureichen. Welche Informationen der Registrant im Registrierungsdossier vorlegen muss, hängt von der Menge (pro jährlicher vom Registranten hergestellter oder eingeführter Tonnen) des zu registrierenden Stoffes ab.
Wie oft wird berichtet?	Bei Registrierung (vor Inverkehrbringen) Bei Änderung von wesentlichen Informationen
An wen wird berichtet?	ECHA (Europäische Chemikalienagentur)
Anmerkungen	Registrierungspflichtig: EU-Hersteller und -Importeure von Stoffen als solchen oder in Gemischen in einer Menge von 1 Tonne pro Jahr oder mehr EU-Produzenten und -Importeure von Erzeugnissen für den Fall, dass das Erzeugnis einen Stoff in einer Menge von mehr als 1 Tonne pro Jahr enthält und der Stoff unter den normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen des Erzeugnisses freigesetzt werden soll.
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunkts	Stoff, Gemisch, Erzeugnis (Umweltdatenpunkte 1 und 6: Stoff, Umweltdatenpunkte 2, 3, 4 und 5: Stoff oder Gemisch, Umweltdatenpunkt 7: Erzeugnis)
Definition des Bezugspunkts des Umweltdatenpunkts gemäß rechtlicher Grundlage	Stoff: chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (Artikel 3, 1) Gemisch: Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen Erzeugnis: Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt

REACH-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
(berichtspflichtige) Umweltdatenpunkte	
Umweltdatenpunkt 1 (REACH-1)	Registrierung des Stoffes
Umweltdatenpunkt 2 (REACH-2)	Gefährlichkeit des Stoffes (gefährlicher Stoff - ja oder nein)
Umweltdatenpunkt 3 (REACH-3)	Verfügbarkeit eines Sicherheitsdatenblattes (Sicherheitsdatenblatt vorhanden - ja oder nein)
Umweltdatenpunkt 4 (REACH-4)	Handelt es sich bei dem Stoff um einen zulassungspflichtigen Stoff nach Anhang XIV der REACH-Verordnung?
Umweltdatenpunkt 5 (REACH-5)	Unterliegt der Stoff / das Gemisch Beschränkungen - ja oder nein
Umweltdatenpunkt 6 (REACH-6)	Menge der zu registrierenden Stoffe, die in der EU hergestellt oder dorthin importiert werden
Umweltdatenpunkt 7 (REACH-7)	Vorkommen von SVHC im Erzeugnis (enthält das Erzeugnis SVHC-Stoff - ja oder nein)
Spezifikationen zu den (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkten REACH-1, -2, -3, -4, -5 und -7 und deren Datenerhebung	
Spezifikationen zu den (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkten REACH-1, -2, -3, -4, -5 und -7	
Detaillierung des Umweltdatenpunkts REACH-1	Alle chemischen Stoffe, welche in der EU in bestimmten Mengen hergestellt oder vermarktet werden (mit Ausnahmen gem. Artikel 2 (5), (7), (8), ANHANG IV, V)
Detaillierung des Umweltdatenpunkts REACH-2	Kriterien für die Einstufung der Stoffe oder Gemische als gefährlich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO)
Detaillierung des Umweltdatenpunkts REACH-3	Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter gemäß Artikel 31 der REACH-VO. Leitfaden für die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes gemäß Anhang II der REACH-VO
Detaillierung des Umweltdatenpunkts REACH-4	Zulassungspflichtige Stoffe gemäß Anhang XIV der REACH-Verordnung
Detaillierung des Umweltdatenpunkts REACH-5	Beschränkungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung
Detaillierung des Umweltdatenpunkts REACH-7	Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden, Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt REACH-6 und dessen Datenerhebung – Menge der zu registrierenden Stoffe, die in der EU hergestellt oder dorthin importiert werden	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt REACH-6	
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Standarddatenanforderungen für Stoffe, die in bestimmten Mengen hergestellt oder eingeführt werden gemäß ANHANG VII, VIII, IX, X der REACH-Verordnung
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Einzelwert
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ
Einheit	t
Erhebungszyklus	Bei Registrierung / wesentlicher Änderung

REACH-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
Spezifikationen zur Daten-Erhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkts REACH-6			
Art der Datenerhebung		Nicht spezifiziert	
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethoden / physikalischen Rahmenbedingungen (ja / nein)		Nicht spezifiziert	
Spezifizierung der Auswertungs-/ Berechnungsmethoden (ja / nein)		Nicht spezifiziert	
Kontextinformationen			
Bezug Datenpunkt	Oberbegriff der Kontextinformationen	Verfügbare Kontextinformation(en)	Quelle
Menge der zu registrierenden Stoffe, die in der EU hergestellt oder dorthin importiert werden	Physikalisch-chemische Eigenschaften des Stoffes	Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa	ANHANG VII, REACH*
		Schmelz-/ Gefrierpunkt	
		Siedepunkt	
		Relative Dichte	
		Dampfdruck	
		Oberflächenspannung	
		Wasserlöslichkeit	
		Verteilungskoeffizient n- Oktanol/ Wasser	
		Flammpunkt	
		Entzündlichkeit	
		Explosionsfähigkeit	
		Selbstentzündungstemperatur	
		Brandfördernde Eigenschaften	
		Granulometrie	
	Toxikologische Angaben	Reizung oder Verätzung der Haut	
		Reizung der Augen	
		Sensibilisierung durch Hautkontakt	
		Mutagenität	
		Akute Toxizität	
		Orale Verabreichung	
	Angaben zur Ökotoxizität	Aquatische Toxizität	
		Abbaubarkeit	
Menge der zu registrierenden Stoffe, die in der EU hergestellt oder dorthin importiert werden	Stoffsicherheitsbeurteilung	Ermittlung schädlicher Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen (akute Toxizität, Reiz- und Ätzwirkung, Sensibilisierung, Toxizität bei wiederholter Aufnahme und krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)	
		Ermittlung schädlicher Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen durch physikalisch-chemischen Eigenschaften	

REACH-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		(Explosionsgefährlichkeit, Entzündlichkeit, brandförderndes Potenzial)	
		Ermittlung schädlicher Wirkungen auf die Umwelt (Kompartiment Wasser mit Sedimenten, Kompartiment Boden, das Kompartiment Luft einschließlich der potenziellen Wirkungen, zu denen es über die Anreicherung in der Nahrungskette kommen kann. Zusätzlich werden die potenziellen Wirkungen auf die mikrobiologische Aktivität in Kläranlagen berücksichtigt)	
		Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften	
	Zusätzliche Toxikologische Angaben	Reizung der Haut	ANHANG VIII, REACH*
		Reizung der Augen	
		Mutagenität	
		Akute Toxizität	
		Toxizität bei wiederholter Applikation	
		Reproduktionstoxizität	
	Zusätzliche Angaben zur Ökotoxizität	Toxikokinetik	
		Aquatische Toxizität	
		Abbaubarkeit	
		Verbleib und Verhalten in der Umwelt	
Menge der zu registrierenden Stoffe, die in der EU hergestellt oder dorthin importiert werden	Zusätzliche Angaben zu physikalisch chemischen Eigenschaften	Stabilität in organischen Lösungsmitteln und Identität der Zerfallsprodukte (Nur erforderlich, wenn die Stabilität des Stoffes als wesentliche Eigenschaft angesehen wird)	ANHANG IX, REACH*
		Dissoziationskonstante	
		Viskosität	
	Zusätzliche Toxikologische Angaben	Toxizität bei wiederholter Applikation	
		Reproduktionstoxizität	
	Zusätzliche Angaben zur Ökotoxizität	Aquatische Toxizität	
		Abbaubarkeit	
		Verbleib und Verhalten in der Umwelt	
Menge der zu registrierenden Stoffe, die in der EU hergestellt oder	Zusätzliche Toxikologische Angaben	Wirkung auf terrestrische Organismen	Anhang X, REACH*
		Akute Toxizität	
		Reproduktionstoxizität	
		Prüfung der Karzinogenität	
		Abbaubarkeit	

REACH-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
dorthin importiert werden	Zusätzliche Angaben zur Ökotoxizität	Verbleib und Verhalten in der Umwelt	
		Wirkung auf terrestrische Organismen	
		Langzeittoxizität	
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis			
Allgemeines Es gibt verschiedene Informationsflüsse, die durch die REACH-Verordnung geregelt werden, zentral ist das IT-System „REACH-IT“ zur Kommunikation mit der ECHA. Auf Basis der REACH-Verordnung bestehen keine konkreten Berichtspflichten. Die Menge der bereitzustellenden Informationen hängt von der Produktionsmenge und den mit dem Stoff verbundenen Gefahren ab. Für jede Registrierung ist ein Registrierungsdossier zu erstellen und auf elektronischem Wege bei der ECHA einzureichen. Je geringer die Menge und Gefahren des Stoffs, desto weniger Informationen müssen im Registrierungsdossier bereitgestellt werden.			
Qualität der Daten Laut Experteninput ist die Qualität der Registrierungsdaten bisher nicht sehr hoch, da die Registrierungsdossiers vor allem in der Vergangenheit von Unsicherheit und Datenlücken geprägt waren. Die Qualität steigt aber zunehmend. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, um die Datenlücken zu schließen: Technische Prüfung, Prüfung des Dossiers auf Vollständigkeit durch ECHA und die Stoffbewertung (bei Risikoverdacht können neue Daten angefordert werden). Es ist eine Vollprüfung durch die ECHA anvisiert, um alle bestehenden Datenlücken schließen zu können. Die Qualität der Daten hängt auch davon ab, für welche Stoffeigenschaften (z.B. Siedepunkt) Daten erhoben werden. Zu einigen Eigenschaften erheben die Unternehmen bereits in einem anderen Zusammenhang Daten, so dass diese in guter Qualität vorliegen.			
Relevante Aspekte hinsichtlich Datenübermittlung, weiterer Daten und wichtiger Kontextinformationen Es ist nicht möglich, die REACH-Verordnung in allen Details in diesem Format abzubilden. Die relevanten Leitlinien für die Ermittlung der Kontextinformationen sind in dem Projekt skizziert. Das Registrierungsdossier, welches für jeden Stoff eingereicht werden muss, umfasst je nach Stoffmenge einen unterschiedlichen Datenumfang. Das Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet – SDS) für gefährliche Stoffe ist häufig nicht maschinenlesbar. Es fließt in der Lieferkette als PDF oder IT-Dokument mit. Bei nachgeschalteten Anwendern (Downstream User) existieren Informationslücken für die Verwendungsdaten. Hier ergeben sich bisher nur eingeschränkt Anforderungen zur Datenermittlung und Berichterstattung aus den Artikeln 37-39 der REACH-Verordnung.			
Überschneidungen und Abweichungen mit bzw. zu anderen Berichtspflichten bzw. Definitionen Relevante Überschneidungen gibt es mit der CLP-Verordnung und der SCIP-Datenbank			

Quellen:

- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

B.2 CLP-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

CLP-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Die Verordnung 1272/2008 über Einstufung/ Classification, Kennzeichnung/ Labelling und Verpackung/ Packaging von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) legt EU-weit einheitliche Anforderungen für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen fest. Eines der Hauptziele der CLP-Verordnung besteht in der Feststellung der Eigenschaften von Stoffen und Gemischen, die eine Einstufung als „gefährlich“ zur Folge haben. Daraus resultiert schließlich die Zuweisung zu einer bestimmten Gefahrenklasse und -kategorie, die sich auf physikalische, Gesundheits- und Umwelt- sowie sonstige Gefahren bezieht. Grundlage dafür ist das Globale Harmonisierte System der Vereinten Nationen (GHS), welches eine Anforderung zur Datenerhebung enthält und beschreibt, welche Daten in welcher Weise genutzt werden können. Konkret werden sowohl herstellende als auch importierende Unternehmen dazu verpflichtet, Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen für die von ihnen in Verkehr gebrachten Stoffen an das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (C&L-Verzeichnis) der ECHA zu melden. Die CLP-Verordnung kennt zwei Arten der Einstufungen: Selbsteinstufung und harmonisierte Einstufung. Die Einstufung und Kennzeichnung hat bisher keine großen Auswirkungen auf mögliche Informationspflichten in der Lieferkette, sowie Stoff- oder Verwendungsbeschränkungen bis hin zu Stoffverboten unter der REACH-Verordnung. Allerdings könnte sich dies im Rahmen der geplanten Ökodesign-Verordnung ändern, denn im aktuellen Vorschlag der Kommission würden bestimmte Ermächtigungen nur für harmonisiert eingestufte Stoffe greifen. Umweltrelevante Daten, die im Rahmen dieses Projekts als relevant betrachtet werden, liegen bei der CLP-Verordnung in Form der Einstufungen zu den Gefahrenklassen bzw. -kategorien vor. Darüber hinaus existieren sogenannte „P-Sätze“, bei denen es sich um einschlägige Sicherheitshinweise handelt, die zum Schutze der Verwender*innen und der Umwelt auf den Verpackungen der Stoffe oder Gemische angebracht werden müssen. Zur Integration in das Umweltdatenset konnten basierend auf der Analyse der CLP-Verordnung die folgenden Umweltdatenpunkte identifiziert werden: • Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie des Stoffes, • Gefahrenhinweis (H-Sätze), • ergänzende Gefahrenhinweise (EUH-Sätze), • Sicherheitshinweise – Prävention (P200-Sätze), • Sicherheitshinweise – Reaktion (P300-Sätze), • Sicherheitshinweise – Lagerung (P400-Sätze), • Sicherheitshinweise – Entsorgung (P500-Sätze). Es ist zu beachten, dass in diesem Factsheet für die CLP-Verordnung keine Analyse der jeweiligen Umweltdatenpunkte hinsichtlich der Datenerhebung erfolgt. Ebenso konnten für diese Art der Integration der Umweltdatenpunkte in das Umweltdatenset nur wenige Kontextinformationen identifiziert werden. Die Kontextinformationen ergeben sich vor allem aus der praktischen Umsetzung der Umweltdatensets anhand eines Beispiels.	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	EU
Kurztitel	CLP-Verordnung
Langtitel	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	Anhang I, CLP
Wer muss berichten?	Jeder Hersteller oder Importeur, Jede Gruppe von Herstellern oder Importeuren, der / die einen in Artikel 39 genannten Stoff in Verkehr bringt

CLP-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Wie wird berichtet?	Datenbank der ECHA (Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis)
Wie oft wird berichtet?	Einmalige Meldepflicht Bei Veränderung
An wen wird berichtet?	ECHA (Europäische Chemikalienagentur)
Anmerkungen	-
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	Stoff oder Gemisch
Definition des Bezugspunktes des Umweltdatenpunktes gemäß rechtlicher Grundlage	Stoff: chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können; Gemisch: Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen
(berichtspflichtige) Umweltdatenpunkte	
Umweltdatenpunkt 1 (CLP-1)	Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie des Stoffes
Umweltdatenpunkt 2 (CLP-2)	Gefahrenhinweis (H-Sätze)
Umweltdatenpunkt 3 (CLP-3)	Ergänzende Gefahrenhinweise (EUH-Sätze)
Umweltdatenpunkt 4 (CLP-4)	Sicherheitshinweise – Prävention (P200-Sätze)
Umweltdatenpunkt 5 (CLP-5)	Sicherheitshinweise – Reaktion (P300-Sätze)
Umweltdatenpunkt 6 (CLP-6)	Sicherheitshinweise – Lagerung (P400-Sätze)
Umweltdatenpunkt 7 (CLP-7)	Sicherheitshinweise – Entsorgung (P500-Sätze)
Spezifikationen zu den Umweltdatenpunkten CLP-1, -2, -3, -4, -5, -6, -7 und deren Datenerhebung	
Spezifikationen zu den (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkten CLP-1, -2, -3, -4, -5, -6, -7	
Detaillierung des Umweltdatenpunktes CLP-1	Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen gemäß Anhang I Teil 2-5 der CLP Verordnung (physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren und die zusätzlichen EU-Gefahrenklassen)
Detaillierung des Umweltdatenpunktes CLP-2, -3 und -4	Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen gemäß Anhang I Teil 2-5 der CLP Verordnung (physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren und die zusätzlichen EU-Gefahrenklassen) Vorschriften für die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen für bestimmte gefährliche Stoffe gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung
Detaillierung des Umweltdatenpunktes CLP-5, -6 und -7	Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen gemäß Anhang I Teil 2-5 der CLP Verordnung (physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren und die zusätzlichen EU-Gefahrenklassen) Vorschriften für die harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen für bestimmte gefährliche Stoffe gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung Sicherheitshinweise gemäß Anhang IV der CLP-Verordnung
Erhebungszyklus	Vor Inverkehrbringen

CLP-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Spezifikationen zur Daten-Erhebung der (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkte CLP-1, -2, -3, -4, -5, -6 und -7	
Art der Datenerhebung	Nicht spezifiziert
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethode (ja / nein)	Nicht spezifiziert
Spezifizierung der Auswertungs-/Berechnungsmethode (ja / nein)	Nicht spezifiziert
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis	
Qualität der Daten Laut Expertenbefragung sind die Informationen im Einführungskennzeichnungsverzeichnis von unterschiedlicher Qualität. Die befragten Experten heben hervor, dass es 150.000 Stoffe gibt, bei denen keine Registrierungspflicht mittels Registrierungsdossiers besteht. In diesen Fällen basieren die Informationen auf Recherchen und es nicht erforderlich, dass beschrieben wird, wie diese zustande gekommen sind. Somit ist die Verlässlichkeit der Daten eingeschränkt. Zudem sollten die gemeldeten Daten immer auf dem neuesten Stand gehalten werden, allerdings existiert kein System der Pflichtaktualisierung bzw. Bestätigung, dass die Informationen noch belastbar sind. Relevante Aspekte hinsichtlich Datenübermittlung, weiterer Daten und wichtiger Kontextinformationen Anhand der übermittelten Kontextinformationen kann nachvollzogen werden, ob es sich um eine Registrierung oder Meldung handelt, aber man kann nur eingeschränkt nachvollziehen, wie belastbar diese Information ist. Auf Seite der Behörden sind zudem Name und Kontaktdaten des Anmelders relevant. Überschneidungen und Abweichungen bezüglich anderer Berichtspflichten bzw. Definitionen Die CLP-Verordnung ergänzt die REACH-Verordnung. Weiteres Von Expertenseite wird hervorgehoben, dass eine Bereinigung der Kennzeichnungspflichten verschiedener Vorschriften notwendig ist, da teils unterschiedliche Zielsetzungen existieren. Die Informationen im Gefahrgutrecht dienen beispielsweise der Reaktion auf einen Unfall und es erfolgen bestimmte Pflichten aus der Zuordnung als Gefahrgut. Im Gefahrstoffrecht liegt der Fokus hingegen auf dem Umgang mit den Chemikalien.	

Quellen:

- CLP-Verordnung: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. N.d. Einstufung, Kennzeichnung. Verfügbar (online) unter: <https://www.mags.nrw/chemikalien-clp>
- ECHA. N.d. Verständnis der CLP-Verordnung. Verfügbar (online) unter: <https://echa.europa.eu/de/regulations/clp/understanding-clp>
- Umweltbundesamt. 2012. CLP-Verordnung. Verfügbar (online) unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/einstufung-kennzeichnung-von-chemikalien/clp-verordnung#harmonisierte-einstufung-und-kennzeichnung-nach-clp-verordnung>

- BAuA – Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. N.d. Sicherheitshinweise für gefährliche Stoffe und Gemische. Verfügbar (online) unter:
[https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/Kennzeichnungselemente/Sicherheitshinweise-fuer-Gefahrstoffe.html#:~:text=Sicherheitshinweise%20sind%20von%20der%20Verordnung,Ve,rordnung\)%20vorgeschriebene%20Bestandteile%20von%20Kennzeichnungsetiketten](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrstoffe/Einstufung-und-Kennzeichnung/Kennzeichnungselemente/Sicherheitshinweise-fuer-Gefahrstoffe.html#:~:text=Sicherheitshinweise%20sind%20von%20der%20Verordnung,Ve,rordnung)%20vorgeschriebene%20Bestandteile%20von%20Kennzeichnungsetiketten).

B.3 Abfallrahmenrichtlinie (engl. Waste Framework Directive), Chemikaliengesetz (SCIP-Datenbank) und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

Abfallrahmenrichtlinie (engl. Waste Framework Directive), Chemikaliengesetz (SCIP-Datenbank) und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Mit dem Inkrafttreten der revidierten Abfallrahmenrichtlinie (engl. Waste Framework Directive - WFD) im Juli 2018 wurde der Europäische Chemikalienagentur (ECHA) die Aufgabe zuteil, eine Datenbank mit Informationen über Erzeugnisse einzurichten, die Stoffe enthalten, welche auf der Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC-Substanzen), die auf der Homepage der ECHA verfügbar ist, gelistet sind. Die sogenannte Substances of Concern in Products (SCIP)-Datenbank enthält Informationen zu SVHCs in Erzeugnissen (Substances of Very High Concern in Articles) als solche oder in komplexen Gegenständen (Produkten). Mit der SCIP-Datenbank werden insbesondere die folgenden Ziele verfolgt: • Verringerung von Abfällen, die besonders besorgniserregende Stoffe enthalten; • Bereitstellung von Informationen, mit deren Hilfe die Abfallbehandlung weiter verbessert werden kann; sowie • Behörden befähigen, die Verwendung von SVHCs in Erzeugnissen während des gesamten Lebenszyklus zu überwachen und Maßnahmen zu ergreifen. Verbraucher*innen ermöglichen, die SVHC-Informationen in ihre Kaufentscheidung mit einzubeziehen. Innerhalb der WFD wird auf Artikel 33 Abs. 1 REACH-Verordnung verwiesen, der die Pflicht zur Weitergabe von Informationen über SVHC-Stoffe in Erzeugnissen von Lieferanten bereits seit 2007 enthält. Artikel 33 der REACH-Verordnung legt fest, dass jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen SVHC der Kandidatenliste in einer Konzentration von über 0,1 % (Gewichtsprozent) enthält, dem Abnehmer des Erzeugnisses und auf Verlangen auch Verbraucher*innen ihm vorliegende, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichende Informationen zur Verfügung stellt, mindestens aber den Namen des betreffenden Stoffes. Seit dem 05.01.2021 müssen die Informationen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung der ECHA zur Verfügung gestellt werden. Die Berichtspflicht an die SCIP-Datenbank ist dabei nicht innerhalb der REACH-Verordnung festgesetzt. Die Verpflichtung zur Meldung an die Datenbank erfolgt in Deutschland durch § 16 f des Chemikaliengesetzes (ChemG.). Die nationale Umsetzung der Datenbank in deutsches Recht erfolgt somit durch das Chemikaliengesetz. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der SCIP-Datenbank Informationen zu Konzentrationen von SVHC-Stoffen in Erzeugnissen und komplexen Gegenständen berichtet werden. Dafür existieren bei der SCIP-Datenbank vorab definierte Konzentrationsbereiche (gegliedert nach Gewichtsprozent). Die Konzentration der SVHC-Stoffe wird somit aus einer Liste vorab definierter Bereiche ausgewählt. Aus der SCIP Datenbank ergibt sich somit der identifizierte Umweltdatenpunkt Konzentrationsbereich des SVHC-Stoffes im Erzeugnis (Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration über 0,1 % w/w⁷) Hierbei muss nur der Name des entsprechenden Stoffes verpflichtend angegeben werden. Es besteht auf Basis der rechtlichen Grundlage keine Verpflichtung, den Konzentrationsbereich anzugeben, weshalb diese Information in die Kontextinformationen aufgenommen wurde. Die Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe ergibt sich gemäß Artikel 59 Absatz 10 der REACH-Verordnung.	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	DE
Kurztitel	Chemikaliengesetz (ChemG)
Langtitel	Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	§ 16 ChemG

⁷ Gewichtsprozent (Englisch: weight by weight)

Abfallrahmenrichtlinie (engl. Waste Framework Directive), Chemikaliengesetz (SCIP-Datenbank) und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Wer muss berichten?	Jeder Lieferant (gemäß Artikel 3 Absatz 33 der REACH-Verordnung) eines Erzeugnisses im EU-Markt, das einen besonders besorgniserregenden Stoff auf der Liste der für eine Zulassungspflicht infrage kommenden Stoffe in einer Konzentration über 0,1 % Massenanteil (w/w) enthält
Wie wird berichtet?	Elektronisch Registrierungsdossier (größter Anteil) Simplified SCIP Notification (SSN; vereinfachte SCIP-Meldung) Referencing (Referenzierung)
Wie oft wird berichtet?	Vor- bzw. bei Inverkehrbringen Bei Aktualisierung der Kandidatenliste (ebenfalls Aktualisierung)
An wen wird berichtet?	European Chemicals Agency (ECHA), SCIP-Datenbank
Anmerkungen	Hinsichtlich des Bezugspunkts ist anzumerken, dass sich der Konzentrationsbereich bei der SCIP-Datenbank immer auf das Erzeugnis bezieht. Allerdings bestehen unterschiedliche Anforderungen (z. B. im Hinblick auf die zu berichtenden Kontextinformationen) je nachdem ob es sich um ein Erzeugnis oder einen komplexen Gegenstand handelt (siehe Kontextinformationen am Ende des Factsheets).
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunkts	Erzeugnis
Definition des Bezugspunkts des Umweltdatenpunkts gemäß rechtlicher Grundlage	Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Produktion eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“.
(berichtspflichtiger) Umweltdatenpunkt	
Umweltdatenpunkt 1 (SCIP-1)	Konzentrationsbereich des SVHC-Stoffes im Erzeugnis (Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration über 0,1 % w/w)
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt SCIP-1 und dessen Datenerhebung – Konzentrationsbereich des SVHC-Stoffes im Erzeugnis (Stoff der Kandidatenliste in einer Konzentration über 0,1 % w/w)	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt SCIP-1	
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe gemäß Artikel 59 Absatz 10 der REACH-Verordnung
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z. B. Mittelwert, Einzelwert, etc.)	Nicht spezifiziert
Daten qualitativ oder quantitativ?	Nicht zutreffend
Einheit	Nicht zutreffend
Erhebungszyklus	Bei Bedarf
Spezifikationen zur Daten-Erhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkts SCIP-1	
Art der Datenerhebung	Nicht zutreffend
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethoden / physikalischen Rahmenbedingungen (ja / nein)	Nicht zutreffend

Abfallrahmenrichtlinie (engl. Waste Framework Directive), Chemikaliengesetz (SCIP-Datenbank) und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
Spezifizierung der Auswertungs-/Berechnungsmethoden (ja / nein)		Nicht zutreffend	
Kontextinformationen			
Bezug Datenpunkt	Oberbegriff der Kontextinformationen	Verfügbare Kontextinformation(en)	Quelle
Konzentrationsbereich des SVHC-Stoffes im Erzeugnis / komplexer Gegenstand	Beschreibung des Erzeugnisses (u. a. zur Identifikation des Erzeugnisses)	Bezeichnung des Erzeugnisses (verpflichtend)	ECHA 2020: Anforderungen für Meldungen von besorgniserregenden Stoffen in Produkten
		Sonstige Bezeichnung(en)* [Typ und Wert]: (z. B. Markenname, Modell etc.) (optional)	
		Primärer Erzeugnisidentifikator [Typ und Wert]); numerischer oder alphanumerischer Identifikator, der dem Erzeugnis oder dem komplexen Gegenstand zugewiesen wurde (z. B. europäische Artikelnummer (EAN), der Universal Product Code (GPC), die Global Trade Item Number (GTIN), eine Katalognummer und eine Teilenummer.) (verpflichtend)	
		Sonstige(r) Erzeugnisidentifikator(en)* [Typ und Wert] (z. B: Produktcode, der bereits zu kommerziellen Zwecken verwendet wird) (optional)	
		Erzeugniskategorie (zusammengefasste Informationen über Funktion oder Verwendung des Erzeugnisses oder des komplexen Gegenstandes; dadurch soll eine allgemeine, verständliche Bezeichnung oder Beschreibung zur Verfügung gestellt werden. Die Kategorie wird aus einer harmonisierten Liste in der SCIP-Meldung mit auswählbaren, vorab definierten Werten (Erzeugnis-kategorien oder KN-/TARIC-Codes und -Beschreibungen) übernommen. Diese vorab definierten Werte mit Codes und Beschreibungen basieren auf einer bestehenden harmonisierten Liste – der Liste des integrierten Tarifs der Europäischen Gemeinschaften – TARIC.) (verpflichtend)	

Abfallrahmenrichtlinie (engl. Waste Framework Directive), Chemikaliengesetz (SCIP-Datenbank) und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		Herstellung in der Europäischen Union (erforderlich, d.h. mit Option zur Angabe keine Daten)	
		Merkmale und Bilder (zusätzliche relevante und verfügbare Informationen über relevante Merkmale des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands können in die SCIP-Meldung mit aufgenommen werden) (z. B: auch Maße, Dichte, Gewicht, Volumen, Farbe etc.) (optional)	
	Sicherere Verwendung	Anweisungen zur sicheren Verwendung (Machen Sie diese Angabe, um nachzuweisen, dass eine Bewertung gemäß den Leitlinien in den Unterkapiteln 3.2.1 und 3.4.1 der SiA-Leitlinien durchgeführt wurde und die Schlussfolgerung lautet, dass in einer SCIP-Meldung keine Anweisungen zur sicheren Verwendung gegeben werden müssen, um eine sichere Verwendung des gemeldeten Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands zu gewährleisten.) (Erforderlich)	
	Anweisungen zur Zerlegung	Anweisung zur Zerlegung (konkrete Anweisungen zur sicheren Zerlegung des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands z. B. durch Hochladen von Dokumenten in einem vorgegebenen Format) (optional)	
Zusätzliche Anforderungen, die nur für Erzeugnisse als solche gelten	Spezifizierung des Stoffes (Konzentrationsbereich, Materialkategorie, Gemischkategorie)	Stoff der Kandidatenliste (d. h. es müssen der Name des Stoffes (wie in der Kandidatenliste aufgeführt) und seine numerischen Identifikatoren (EG-Nummer und CAS-Nummer), falls verfügbar, angegeben werden (verpflichtend)	
		Konzentrationsbereich (Geben Sie die Konzentration des Stoffes der Kandidatenliste im Erzeugnis als Konzentrationsbereiche in % w/w an. Der Konzentrationsbereich (% w/w) wird aus einer Liste von vorab definierten Bereichen ausgewählt, wobei einer davon den	

Abfallrahmenrichtlinie (engl. Waste Framework Directive), Chemikaliengesetz (SCIP-Datenbank) und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		gesamten Bereich darstellt, der die SCIP-Meldepflicht auslöst: > 0,1 % w/w und ≤ 100 % w/w.) (erforderlich) Materialkategorie (Identifizierung des Materials, aus dem das Erzeugnis hergestellt ist (Erzeugnismatrix) und in dem der Stoff der Kandidatenliste enthalten ist. Die Identifizierung des Materials, aus dem das Erzeugnis hergestellt ist (Erzeugnismatrix) wird aus einer vorab von der ECHA definierten Liste von Materialkategorien (Anhang 1) ausgewählt) (verpflichtend) Zusätzliche Materialeigenschaften (optional) Gemischkategorie (Diese Identifizierung wird aus einer vorab definierten Liste von Gemischkategorien (dem europäischen Produktkategorisierungssystem (EuPCS), mit dem die bestimmungsgemäße Verwendung eines Gemisches beschrieben wird, ausgewählt.) (verpflichtend) Nicht mehr enthaltener Stoff der Kandidatenliste; freiwillige Information, wenn in einem Erzeugnis enthaltener Stoff der Kandidatenliste durch eine sicherere Alternative ersetzt wurde	
Zusätzliche, nur für komplexe Gegenstände geltende Anforderungen	Informationen zur Zerlegung und Komponenten	Anweisung zur Zerlegung (konkrete Anweisungen zur sicheren Zerlegung des Erzeugnisses oder komplexen Gegenstands, z. B. durch Hochladen von Dokumenten in einem vorgegebenen Format) (optional) Komponente(n) komplexer Gegenstände* (Verpflichtend)	
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis			
Allgemeines Wie bereits in der Einleitung erwähnt, erfolgt die nationale Umsetzung der Datenbank in deutsches Recht durch das Chemikaliengesetz. Welche Informationen bzw. Daten wie berichtet werden müssen ist allerdings EU-weit durch die REACH Verordnung und die Abfallrahmenrichtlinie geregelt.			

Abfallrahmenrichtlinie (engl. Waste Framework Directive), Chemikaliengesetz (SCIP-Datenbank) und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

Qualität der Daten

Laut den befragten Expert*innen haben bisher erst circa 10 % der Unternehmen, die Daten in die SCIP-Datenbank einpflegen müssen, die jeweiligen Daten eingetragen. Das Einpflegen und die Aktualisierung der Daten ist für viele Unternehmen herausfordernd. Zum einen liegt dies an der Komplexität der Produkte und der Begrifflichkeiten. Beispielsweise ist es oftmals schwierig, festzustellen, ob ein Gegenstand ein Erzeugnis gemäß REACH ist (das Erzeugnis stellt bei der SCIP-Datenbank den Bezugspunkt des identifizierten Umweltdatenpunkts dar). Zum anderen liegen den Unternehmen die erforderlichen Informationen bzw. Daten häufig nicht vor, z. B. weil die Informationen bei Zulieferern aus Asien nicht verfügbar sind bzw. nicht zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Kommunikation entlang der Lieferkette stellt ein zentrales Problem für die Datenverfügbarkeit dar. Ebenso tragen Marktdynamiken (Zulieferer werden häufig gewechselt) sowie kontinuierliche Erweiterungen der Kandidatenliste unter REACH zu einem erhöhten Aufwand bei der Aktualisierung der Daten bei.

Wie die Konzentration eines SVHC-Stoffes in einem Erzeugnis ermittelt bzw. berechnet werden kann, wird detailliert in den Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen der ECHA beschrieben (ECHA, 2017). Des Weiteren können seitens der Unternehmen auch Messungen vollzogen werden, z. B. wenn keine Informationen der Zulieferer vorhanden sind. Dies ist per Gesetz aber nicht vorgeschrieben.

Laut den befragten Expert*innen findet keine Prüfung der Daten auf Korrektheit statt. Es wird lediglich geprüft, ob die Daten (z. B. in Form des Registrierungs dossiers) die Anforderungen erfüllen. Somit liegt die Verantwortung für die Korrektheit der Daten bei den Unternehmen.

Relevante Aspekte hinsichtlich Datenübermittlung, weiterer Daten und wichtiger Kontextinformationen

Laut den befragten Expert*innen ist es für Verbraucher*innen schwierig, SVHC-Informationen in ihre Kaufentscheidung mit einzubeziehen, da die Nutzerfreundlichkeit eingeschränkt ist. Bei der SCIP-Datenbank ist die Angabe eines numerischen oder alphanumerischen Erzeugnisidentifikators zwar verpflichtend, kann aber nach eigenem Ermessen der Mitteilungspflichtigen zugewiesen werden (ECHA, 2020). Häufig nutzen Unternehmen den Identifikator, der am besten zu ihrer Lieferkette passt und gut von den Zulieferern verwendet werden kann. Somit besteht für die Unternehmen keine Verpflichtung, einen einheitlichen Erzeugnisidentifikator wie beispielsweise die Global Trade Item Number (GTIN) anzugeben, was die Suche für Verbraucher*innen erschwert. Zudem erschwert laut den befragten Expert*innen das komplizierte Kategorisierungssystem mit Hilfe sog. TARIC-Codes⁸ die Informationssuche für Verbraucher*innen.

Laut den befragten Expert*innen wäre ein einheitliches Format für die Identifikatoren (engl. „Identifier“) wünschenswert.

Ein weiteres wichtiges Kontextdatum ist die sog. „SCIP-Nummer“, welche die Unternehmen nach der SCIP-Meldung erhalten. Durch die SCIP-Nummer können sich Unternehmen (vorwiegend Händler) im Zuge der vereinfachten SCIP-Meldung bzw. der Referenzierung auf bereits erfolgreich an die SCIP-Datenbank übermittelte Informationen beziehen.

Überschneidungen und Abweichungen mit bzw. zu anderen Berichtspflichten bzw. Definitionen

Laut den befragten Expert*innen gibt es bei der SCIP-Datenbank wesentliche Überschneidungen mit dem EU LIFE Projekt AskREACH. Das AskREACH Projekt soll Verbraucher*innen Informationen zu SVHC zugänglich machen. Durch einen Barcode am Produkt kann abgefragt werden, ob das Produkt SVHC enthält. Somit fokussieren sich sowohl die SCIP-Datenbank als auch das AskREACH Projekt auf Informationen zu SVHC. Es bestehen aber einige Unterschiede hinsichtlich Terminologie, Identifikatoren oder rechtlicher Aspekte. Ein wesentlicher Unterschied ist, dass die Angabe von Informationen in der AskREACH-Datenbank freiwillig ist und sich auf alle Produkte bezieht, unabhängig davon, ob diese SVHCs enthalten oder nicht. Ein weiterer Unterschied ist, dass den Verbraucher*innen bei AskREACH durch das Scannen des Identifikators (z. B. GTIN) sowohl Informationen über SVHC in dem Produkt selbst als auch in der Verpackung zur Verfügung gestellt werden. Im Gegensatz dazu werden Verpackungen gemäß REACH als separates Erzeugnis betrachtet, weshalb es für Verbraucher*innen oftmals schwierig ist, an Informationen zu SVHC in Verpackungen zu gelangen.

Durch die Verknüpfung der Daten des AskREACH Projekts mit denen der SCIP-Datenbank könnte laut den befragten Expert*innen eine große Bandbreite an Produkten abgedeckt werden.

⁸ Die vorab definierten Werte mit Codes und Beschreibungen basieren auf einer bestehenden harmonisierten Liste – der Liste des integrierten Tarifs der Europäischen Gemeinschaften (TARIC) (ECHA, 2020).

Abfallrahmenrichtlinie (engl. Waste Framework Directive), Chemikaliengesetz (SCIP-Datenbank) und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

Überschneidungen zu anderen rechtlichen Grundlagen bzw. Berichtspflichten gibt es bei der SCIP-Datenbank insbesondere im Hinblick auf das Abfall- und Chemikalienrecht (z. B. ARRL oder REACH-VO).

Weiteres

Die Bereitstellung von Informationen zur Verbesserung der Abfallbehandlung ist ein wesentliches Ziel der SCIP-Datenbank. Den befragten Expert*innen zufolge werden die Daten der SCIP-Datenbank nur bedingt von Recyclingbetrieben genutzt. Oftmals weisen Produkte im Abfallstrom keine Barcodes mehr auf, weshalb Recyclingbetriebe Daten zu SVHC nicht auf Produktebene, sondern eher auf Ebene der Abfallströme benötigen.

Quellen:

- ▶ ECHA. N.d. SCIP. Verfügbar (online) unter: <https://echa.europa.eu/de/scip>
- ▶ ECHA. N.d. Die Abfallrahmenrichtlinie verstehen. Verfügbar (online) unter: <https://echa.europa.eu/de/understanding-wfd>
- ▶ ECHA. 2020. Anforderungen für Meldungen von besorgniserregenden Stoffen in Produkten. Verfügbar (online) unter: https://echa.europa.eu/documents/10162/6205986/information_requirements_for_scip_notifications_de.pdf/4c500e39-b70d-3e95-392f-d11645779123?t=1637072018950
- ▶ RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien
- ▶ Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen¹ (Chemikaliengesetz - ChemG)
- ▶ VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

B.4 WEEE Richtlinie, Elektroggesetz und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

WEEE Richtlinie, Elektroggesetz und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Die Richtlinie 2012/19/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (engl. Waste from Electrical and Electronic Equipment - WEEE Richtlinie 2012/19) soll zur effizienten Ressourcennutzung und Rückgewinnung von Sekundärrohstoffen beitragen. Dabei regelt die WEEE-Richtlinie das Inverkehrbringen sowie die getrennte Sammlung und die umweltgerechte Entsorgung und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten innerhalb der Europäischen Union. Dafür werden u.a. Mindestzielvorgaben für das Recycling bzw. die Verwertung für Gerätegruppen festgelegt. Die Verantwortung liegt dabei bei den herstellenden Unternehmen, welche in Verkehr gebrachte Produkte zunächst bei der zuständigen Behörde registrieren müssen. Für eine möglichst effiziente Aufbereitung von Altgeräten sind herstellende Unternehmen zudem dazu verpflichtet, Informationen zu Bauteilen und Werkstoffen, welche in einem Gerät verbaut sind, sowie zu Stellen, an denen sich gefährliche Stoffe oder Gemische befinden, bereitzustellen. Dies kann in digitaler oder analoger Form erfolgen. In diesem Zusammenhang schreibt die WEEE-Richtlinie ebenfalls vor, welche Stoffe, Gemische oder Bauteile für eine ordnungsgemäße Behandlung mindestens aus getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten entfernt werden müssen (u.a. quecksilberhaltige Bauteile oder Kunststoffe, die bromierte Flammenschutzmittel enthalten). Das Elektroggesetz (ElektroG) ist die deutsche Umsetzung der europäischen WEEE-Richtlinie zur Regelung des Inverkehrbringens, der Erfassung und der Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Es ist 2005 erstmalig in Kraft getreten und wurde Ende 2015 (ElektroG2) und dann wieder im Januar 2022 novelliert (ElektroG3). In Abschnitt 5 des ElektroG sind Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten für verschiedene Akteure*innen aufgeführt: • § 25: Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen, • § 26: Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, • § 27: Mitteilungspflichten der Hersteller, • § 28: Informationspflichten der Hersteller gegenüber Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen, • § 29: Mitteilungspflichten der Vertreiber, • § 30: Mitteilungspflichten der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen. Generell beziehen sich die gemäß ElektroG berichteten Daten vor allem auf Mengenmeldungen zu den in Verkehr gebrachten Produkten und die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rücknahme und Entsorgung von Altgeräten. Des Weiteren besteht gemäß § 9 ElektroG eine Kennzeichnungspflicht für Elektro- und Elektronikgeräte. Demnach müssen in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte u.a. das Symbol für die getrennte Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten (durchgestrichene Abfalltonne auf zwei Rädern, siehe Anlage 3 ElektroG) und so gekennzeichnet sein, dass der Hersteller eindeutig identifiziert werden kann. Für das Umweltdatenset mit dem Bezugspunkt Produkt macht es daher Sinn, die Kennzeichnungspflicht für Elektro- und Elektronikgeräte in das Umweltdatenset mitaufzunehmen, wohingegen sich die Mitteilungspflichten gemäß §§ 25, 26, 27, 29 und 30 auf folgende Bezugspunkte beziehen: öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Betreiber von Erstbehandlungsanlagen, Hersteller, Vertreiber. Entsprechend wird sich im nachfolgenden Factsheet auf die Kennzeichnungspflicht fokussiert und der Umweltdatenpunkt • Kennzeichnungspflicht (durchgestrichene Abfalltonne) identifiziert. Da es sich um eine Kennzeichnungspflicht handelt, wurden die Aspekte zur „Spezifizierung der Datenerhebung“ in diesem Factsheet nicht näher betrachtet.	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	DE
Kurztitel	Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG

WEEE Richtlinie, Elektrogesetz und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Langtitel	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	§ 9 ElektroG (Kennzeichnungspflichten)
Wer muss berichten?	Inverkehrbringer von Elektro- und Elektronikgeräten
Wie wird berichtet?	Kennzeichnung auf dem Erzeugnis
Wie oft wird berichtet?	Vor bzw. bei Inverkehrbringen
An wen wird berichtet?	Es handelt sich um eine Kennzeichnungspflicht
Anmerkungen	-
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunkts	Elektro- und Elektronikgeräte
Definition des Bezugspunkts des Umweltdatenpunkts gemäß rechtlicher Grundlage	Siehe § 3 ElektroG
(berichtspflichtiger) Umweltdatenpunkt	
Umweltdatenpunkt 1 (ElektroG-1)	Kennzeichnungspflicht (durchgestrichene Abfalltonne)
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt ElektroG-1 und dessen Datenerhebung – Kennzeichnungspflicht (durchgestrichene Abfalltonne)	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt ElektroG-1	
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Kennzeichnungspflicht gemäß Anlage 3 des ElektroG
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z. B. Mittelwert, Einzelwert, etc.)	Produktbezug: Symbol bzw. qualitative Informationen
Daten qualitativ oder quantitativ?	Qualitativ
Einheit	Nicht zutreffend
Erhebungszyklus	Vor bzw. bei Inverkehrbringen
Kontextinformationen	
Da es sich um eine Kennzeichnungspflicht handelt, wurden hier keine Kontextdaten identifiziert.	
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis	
Allgemein Generell beziehen sich die Berichts- bzw. Informationspflichten gemäß ElektroG v.a. auf Mengenmeldungen und die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rücknahme und Entsorgung von Altgeräten, d.h., dass beispielsweise in Verkehr gebrachte Mengen berichtet werden und keine umweltrelevanten Daten. Qualität der Daten Neben den Meldungen der betroffenen Akteure*Akteurinnen zu den Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten und Elektroaltgeräten an die stiftung ear (elektro-altgeräte register), gibt es eine weitere Berichtspflicht für Meldungen zu den Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten und Elektroaltgeräten. Hierbei erfolgen die Meldungen im Zuge des Umweltstatistikgesetzes an die Statistischen Landesämter bzw. das Statistische Bundesamt (DESTATIS). Die jeweils berichteten Daten weisen dabei teilweise Unterschiede auf. Beispielsweise hat ein Vergleich der Rücknahmemengen der Meldewege über die Stiftung ear und Destatis gezeigt, dass die Rücknahmemengen, die seitens der Erstbehandlungsanlagen an Destatis gemeldet wurden, insgesamt höher sind als jene Mengen, die an die Stiftung ear berichtet wurden (Löhle et al., 2020). Laut den befragten Expert*innen verdeutlicht dies, dass die Daten, welche gemäß ElektroG berichtet wurden, zumindest teilweise unvollständig sind. Hinsichtlich der Informationspflichten der Hersteller gegenüber Wiederverwendungseinrichtungen und Behandlungsanlagen verweisen die befragten Expert*innen darauf, dass die jeweiligen Daten in Produktkategorien untergliedert sind und nicht „herstellerscharf“ verfügbar sind. Somit sind die verfügbaren Daten nicht durch einen hohen Detailgrad gekennzeichnet.	

WEEE Richtlinie, Elektrogesetz und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

Des Weiteren ist es laut den befragten Expert*innen durchaus möglich, dass die Daten über die zurückgenommenen und behandelten Mengen an Elektro(nik)altgeräten (EAG), obwohl sie auf Unternehmensebene aggregiert sind, auch auf Anlagenebene vorliegen, da viele der Anlagen für die Behandlung von EAG unter dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. der Industrieemissionsrichtlinie genehmigt sind.

Relevante Aspekte hinsichtlich Datenübermittlung, weiterer Daten und wichtiger Kontextinformationen Überschneidungen und Abweichungen mit bzw. zu anderen Berichtspflichten bzw. Definitionen

Relevante Schnittstellen existieren laut den befragten Expert*innen u. a. mit der Ökodesign-RL, der RoHS-Richtlinie sowie der SCIP-Datenbank.

Wie bereits oben aufgezeigt bestehen für einige der meldepflichtigen Daten bzw. Informationen deutliche Überschneidungen zwischen den Meldungen gemäß ElektroG (Meldeweg an Stiftung ear) und Umweltstatistikgesetz (Meldeweg an Statistische Landesämter bzw. Destatis).

Weiteres

Des Weiteren besteht gemäß § 22 Absatz 4 seit 01.01.2022 eine weitere Berichtspflicht für Erstbehandlungsanlagen. Dabei muss die aus EAG entnommene Menge an Kunststoffen an das UBA berichtet werden. Auf dieser Basis wird seitens des UBA die Kunststoffrecyclingquote berechnet. Es handelt sich bei dieser Berichtspflicht allerdings nicht um eine regelmäßige Berichtspflicht.

Quellen:

- ▶ Richtlinie 2012/19/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (engl. Waste from Electrical and Electronic Equipment - WEEE Richtlinie 2012/19)
- ▶ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

B.5 Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Im Rahmen der EU-Verordnung 2017/1369 zur Energieverbrauchskennzeichnung wurde die Europäische Produktdatenbank für Energiekennzeichnung (EPREL) eingerichtet. Ziel der Datenbank ist es u. a. Verbraucher*innen wichtige Informationen zur Energieeffizienz bestimmter Produkte zur Verfügung zu stellen. Der Gesetzgeber verpflichtet herstellende Unternehmen, importierende Firmen oder autorisierte Vertretende dazu, Informationen energieverbrauchsrelevanten Produkten, welche mit einem Energielabel versehen sind, in einer Datenbank bereitzustellen, bevor diese in der EU auf den Markt gebracht werden dürfen. Die entsprechende Datenbank ist untergliedert in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Bereich. Auf Ersteren können Verbraucher*innen zugreifen und finden dort die Modellkennung, ein digitales Etikett, Energieeffizienzklasse(n) sowie Parameter des Produktdatenblatts in elektronischem Format. Der nicht-öffentliche Teil beinhaltet Informationen zu technischen Details der Geräte inklusive einer allgemeinen, für eine eindeutige und unmittelbare Identifizierung ausreichende Beschreibung des Modells, Verweise auf die angewandten harmonisierten Normen oder sonstige verwendete Messnormen, besondere Vorkehrungen, die bei der Montage, Installation, Wartung oder bei der Überprüfung des Modells zu treffen sind, die gemessenen technischen Parameter des Modells, die mit den gemessenen Parametern durchgeführten Berechnungen und die Testbedingungen. Dieser Teil ist für herstellende bzw. importierende Unternehmen zur Dateneingabe zugänglich. Ebenso haben die Marktüberwachungsbehörden und die Europäische Kommission Zugriff auf die Datenbank. Wie oben aufgeführt, bestehen gemäß der Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung keine konkreten Berichtspflichten zu umweltrelevanten Daten, sondern vielmehr Kennzeichnungspflichten. Umweltrelevant sind im Rahmen dieser Studie insbesondere die Informationen zum Energieverbrauch der Produkte, welche ebenfalls den Verbraucher*innen zur Verfügung gestellt werden müssen. Dafür müssen energieverbrauchsrelevante Produkte mit einem Etikett gekennzeichnet sein. Die konkreten Anforderungen an die Etiketten sind in produktspezifischen Verordnungen (sog. delegierte Rechtsakte, siehe Artikel 16 der Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung) geregelt. Neben dem Energieverbrauch werden auf dem Etikett auch weitere Informationen angegeben, die einen Produktvergleich ermöglichen und die Kaufentscheidung erleichtern sollen. Hier werden z. B. der Wasserverbrauch pro Waschzyklus, der nutzbare Rauminhalt oder die Geräuschemissionen angegeben. Die näheren Einzelheiten sind in den separaten Verordnungen für jede Produktgruppe festgelegt. Hier ergeben sich weitere Umweltdatenpunkte, die produktspezifisch in das Umweltdatenset mit aufgenommen werden sollten. Im Rahmen dieses Factsheets wird der Fokus auf den Umweltdatenpunkt • Informationen zur Energieeffizienz gerichtet.	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	EU
Kurztitel	Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung
Langtitel	Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	Artikel 3: Allgemeine Pflichten der Lieferanten (dieser Artikel enthält die Kennzeichnungspflicht mit Hilfe des Produktdatenblatts.
Wer muss berichten?	Lieferanten von energieverbrauchsrelevanten Produkten, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden
Wie wird berichtet?	Lieferung des Etiketts bzw. des Produktdatenblatts mit dem Produkt und / oder Eingabe der relevanten Informationen in Produktdatenbank (Produktdatenblatt)

Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
Wie oft wird berichtet?		Vor bzw. bei Inverkehrbringen	
An wen wird berichtet?		An Verbraucher bzw. Produktdatenbank	
Anmerkungen		-	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes			
Bezugspunkt des Umweltdatenpunkts		Energieverbrauchsrelevantes Produkt	
Definition des Bezugspunkts des Umweltdatenpunkts gemäß rechtlicher Grundlage		Energieverbrauchsrelevantes Produkt oder Produkt: Ware oder ein System, deren bzw. dessen Nutzung den Verbrauch an Energie während des Gebrauchs beeinflusst und die bzw. das in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, einschließlich Teilen, deren Nutzung den Verbrauch an Energie während des Gebrauchs beeinflusst und die für Kunden in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden und die zum Einbau in ein Produkt bestimmt sind	
(berichtspflichtiger) Umweltdatenpunkt			
Umweltdatenpunkt 1 (Energieverbrauchskennzeichnung-1)		Informationen zur Energieeffizienz	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt Energieverbrauchskennzeichnung-1 und dessen Datenerhebung – Informationen zur Energieeffizienz			
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt Energieverbrauchskennzeichnung-1			
Detaillierung des Umweltdatenpunkts		Informationen, die in die Produktdatenbank einzugeben sind und Funktionsanforderungen an den öffentlich zugänglichen Teil der Datenbank gemäß Anhang I der Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung	
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)		Nicht spezifiziert	
Daten qualitativ oder quantitativ?		Quantitativ	
Einheit		Nicht zutreffend	
Erhebungszyklus		Nicht zutreffend	
Spezifikationen zur Daten-Erhebung des Umweltdatenpunkts Energieverbrauchskennzeichnung-1			
Art der Datenerhebung		Messungen	
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethoden / physikalischen Rahmenbedingungen (ja / nein)		Ja	
Spezifizierung der Auswertungs-/ Berechnungsmethoden (ja/nein)		Ja	
Kontextinformationen			
Umweltdatenpunkt	Oberbegriff zur jeweiligen Kontextinformation	Verfügbare Kontextinformation(en)	Quelle
Informationen zur Energieeffizienz	Informationen, die nur im Konformitätsteil der Datenbank zugänglich sind	Die Modellkennzeichnung aller gleichwertigen Modelle, die bereits in Verkehr gebracht wurden	BMW (2019)
		Eine allgemeine, für eine eindeutige und unmittelbare Identifizierung ausreichende Beschreibung des Modells	

Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		Verweise auf die angewandten harmonisierten Normen oder sonstige verwendete Messnormen	
		Besonderen Vorkehrungen, die bei Montage, Installation, Wartung oder bei der Überprüfung des Modells zu treffen sind	
		Die gemessenen technischen Parameter des Modells	
		Die mit den gemessenen Parametern durchgeführten Berechnungen	
	Informationen, die im öffentlich zugänglichen Teil der Datenbank zugänglich sind	Name der Handelsmarke	
		Anschrift	
		Kontaktdaten	
		Sonstige Angaben zur rechtlichen Identifizierung des Lieferanten	
		Modellkennung	
		Etikett im elektronischen Format	
		Energieeffizienzklasse(n) und anderen Parameter des Etiketts	
		Parameter des Produktdatenblatts im elektronischen Format	
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis			
Qualität der Daten Laut den befragten Expert*innen müssen die Messungen zum Energieverbrauch bestimmten Normen und Standards folgen.			

Quellen:

- ▶ Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU
- ▶ Umweltbundesamt. 2022. Energieverbrauchskennzeichnung. Verfügbar (online) unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/energiesparen/energieverbrauchskennzeichnung#:~:text=Die%20EU%2DEnergieverbrauchskennzeichnung%20informiert%20%C3%BCber,von%20A%20bis%20G%20ausgezeichnet.>
- ▶ BMWi. 2019.

B.6 RoHS-Richtlinie, Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

RoHS-Richtlinie, Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Die Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektrostoffV) setzt die EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie) in deutsches Recht um. Die Verordnung regelt die Verwendung verschiedener gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Demnach dürfen Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kabel und Ersatzteile nur in Verkehr gebracht werden, wenn die zulässigen Höchstkonzentrationen der jeweiligen Stoffe nicht überschritten werden. Die Höchstkonzentrationen der Stoffe sind dabei in Anhang II der RoHS-Richtlinie definiert. Aus der ElektrostoffV ergibt sich keine konkrete Berichtspflicht. Allerdings sind Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten neben einigen Dokumentations- und Informationspflichten gemäß der ElektrostoffV dazu verpflichtet, eine EU-Konformitätserklärung auszustellen und eine entsprechende CE-Kennzeichnung am Gerät anzubringen. Folglich ist die • Kennzeichnungspflicht (CE-Kennzeichnung) nach ElektroStoffV als Umweltdatenpunkt mit aufgenommen. Auf Basis der Analyse der Rechtsvorschrift kann geschlussfolgert werden, dass innerhalb der Unternehmen Daten zur Konzentration der gefährlichen Stoffe in den jeweiligen Geräten erhoben werden und damit vorliegen müssten. Es wäre zukünftig anzustreben, auch die einzelnen homogenen Werkstoffe in dem Umweltdatenset aufzuführen, inklusive der genauen Bezeichnung dieser, der Schadstoffkonzentration je homogenem Werkstoff sowie ergänzend der Montage und Demontageanleitungen. Allerdings sollten diese Angaben, wenn nicht gesetzlich anders verlangt, freiwillig anzugeben sein und/oder mit bestimmten Zugriffsrechten versehen werden, da es sich hierbei um sensible Daten handelt. Die entsprechenden Aspekte zur Spezifizierung des Umweltdatenpunkts und zur Datenerhebung wurden für diesen Umweltdatenpunkt nicht weiter ausgeführt, da es sich um eine Kennzeichnungspflicht handelt.	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	DE
Kurztitel	Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV)
Langtitel	Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	§ 3 Voraussetzungen für das Inverkehrbringen: § 3 (1) legt Gewichtsprozente je homogenem Werkstoff vor, die nicht überschritten werden dürfen § 3 (2) legt fest, dass Elektro- und Elektronikgeräte nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn für sie i) die erforderlichen technischen Unterlagen erstellt wurden ii) durch interne Fertigungskontrolle nachgewiesen wurde, dass die Geräte die Anforderungen gemäß § 3 (1) erfüllen, iii) EU-Konformitätserklärung gemäß § 11 erstellt wurde und iv) gemäß § 12 die CE-Kennzeichnung angebracht wurde
Wer muss berichten?	Hersteller, die neue Elektro- und Elektronikgeräte auf den Markt bzw. in Verkehr bringen (keine Berichtspflichten, aber Pflicht zur Ausstellung der Konformitätserklärung gemäß § 11)
Wie wird berichtet?	Kennzeichnungspflicht Keine Berichtspflicht (Daten müssten gemäß § 3 (2) bei den Herstellern vorliegen)

RoHS-Richtlinie, Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
Wie oft wird berichtet?		Bei Inverkehrbringen (gemäß § 11 muss die Konformitätserklärung regelmäßig aktualisiert werden)	
An wen wird berichtet?		Nicht zutreffend	
Anmerkungen		Weitere Verpflichtungen gelten für Bevollmächtigte, Importeure und Verreiber von Elektro- und Elektronikgeräten.	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes			
Bezugspunkt des Umweltdatenpunkts		Erzeugnis (Elektro- oder Elektronikgerät)	
Definition des Bezugspunkts des Umweltdatenpunkts gemäß rechtlicher Grundlage		Elektro- und Elektronikgerät: ein Gerät, das für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1 000 Volt oder für den Betrieb mit Gleichstrom von höchstens 1 500 Volt ausgelegt ist und a) das zu seinem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig ist, das heißt, dass elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigt werden, um mindestens eine der beabsichtigten Funktionen des Geräts zu erfüllen, b) der Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Felder und Ströme dient	
(berichtspflichtiger) Umweltdatenpunkt			
Umweltdatenpunkt 1 (ElektroStoffV-1)		Kennzeichnungspflicht (CE-Kennzeichnung) nach ElektroStoffV	
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt ElektroStoffV-1 – Kennzeichnungspflicht (CE-Kennzeichnung) nach ElektroStoffV			
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt ElektroStoffV-1			
Detaillierung des Umweltdatenpunkts		CE-Kennzeichnung ist gemäß § 12 ElektroStoffV anzubringen	
Kontextinformationen			
Umweltdatenpunkt	Oberbegriff zur jeweiligen Kontextinformation	Verfügbare Kontextinformation(en)	Quelle
Kennzeichnungspflicht (CE-Kennzeichnung) nach ElektroStoffV	Konformitätsnachweise / EU-Konformitätserklärung	Einmalige Kennnummer des Elektro- oder Elektronikgeräts (Hersteller gewährleisten, dass ihre Produkte zu identifizieren sind Typen-, Chargen-, Seriennummer oder anderes Kennzeichen)	RoHS Richtlinie*
		Name und Anschrift des Herstellers oder der von ihm beauftragten Person	
		Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung des Elektro-/ Elektronikgeräts zwecks Rückverfolgbarkeit. Gegebenenfalls kann eine Fotografie hinzugefügt werden)	
		Gegebenenfalls Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe der	

RoHS-Richtlinie, Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
		technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:	
	Weitere Pflichten	Hersteller müssen Behörden auf Verlangen über einen Zeitraum von 10 Jahren benennen können, an welche Vertreiber oder Importeure sie Elektro- oder Elektronikgeräte abgegeben haben	
	Technische Unterlagen der internen Fertigungskontrolle	Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Baugruppen, Schaltkreisen usw.	BESCHLUSS Nr. 768/2008/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates**
		Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis dieser Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind	
		Eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen und / oder anderen einschlägigen technischen Spezifikationen deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind	
		Die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen usw. und	
		Prüfberichte	
	Weitere Angaben	Angabe der betroffenen homogenen Werkstoffe	k. A.
		Angabe der Konzentrationen oder Konzentrationsbereiche der enthaltenen gefährlichen Stoffe (je homogenem Werkstoff)	
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis			
-			

Quellen:

- *Richtlinie 2011/65/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten
- **BESCHLUSS Nr. 768/2008/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates

- Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – ElektroStoffV)

B.7 Stockholm-Konvention, POP-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

Stockholm-Konvention, POP-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Persistente organische Schadstoffe (POP) kennzeichnen sich dadurch, dass sie i) für lange Zeit in der Umwelt verbleiben, ii) sich über die Nahrungsmittelkette anreichern, iii) in der Umwelt über große Entfernungen transportiert werden können und iv) die menschliche Gesundheit und die Umwelt schädigen können. Auf internationaler Ebene wird der Umgang mit POP durch das POP Protokoll über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (engl.: Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution, CLRTAP) sowie durch das Stockholmer Übereinkommen (engl.: Stockholm Convention) geregelt. Auf europäischer Ebene werden diese internationalen Vereinbarungen durch die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung) in europäisches Recht umgesetzt. Das Ziel der POP-Verordnung ist es, unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor POP zu schützen. Dies erfolgt durch Verbote oder die möglichst baldige Einstellung oder Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Stoffen, die dem Übereinkommen von Stockholm über persistente organische Schadstoffe oder dem Protokoll zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe unterliegen. Die Regelungen der POP-Verordnung gelten für Stoffe, die in den Anhang I (Liste der verbotenen Stoffe) und Anhang II (Liste der Stoffe, die Beschränkungen unterliegen) der POP-Verordnung aufgeführt sind. Anhang III enthält die Stoffe, welche Bestimmungen zur Verringerung der Freisetzung unterliegen. Diese sind nicht von der Berichtspflicht erfasst. Stoffe, die in Anhang I oder Anhang II gelistet sind, dürfen nicht hergestellt, in Verkehr gebracht oder verwendet werden. Das gilt auch für Gemische oder Erzeugnisse, die solche Stoffe enthalten. Ebenso legt die POP-Verordnung Vorgaben für Lagerbestände fest, die aus in Anhang I oder II gelisteten Stoffen bestehen bzw. solche Stoffe enthalten. Diese Vorgaben umfassen auch Gemische und Erzeugnisse. Konkrete Berichtspflichten zu umweltrelevanten Daten ergeben sich bei der POP-Verordnung insbesondere aus Artikel 5 (2). Demnach müssen Besitzer von Lagerbeständen von über 50 kg, die aus Anhang I oder Anhang II aufgelisteten Stoffen bestehen oder solche Stoffe enthalten und deren Verwendung als Ausnahme zugelassen ist, die zuständige(n) Behörde(n) des Mitgliedsstaats, in dem sich die Lagerbestände befinden, jährlich über die Beschaffenheit und die Größe dieser Lagerbestände unterrichten. In Deutschland sind die Bundesländer für die Durchführung der POP-Verordnung zuständig. Die Daten werden somit an die in den jeweiligen Bundesländern zuständigen Behörden übermittelt. Als Aspekte mit Umweltrelevanz wurden • Größe der Lagerbestände und • POP-Konzentration im Gemisch oder Erzeugnis als Umweltdatenpunkte für das Umweltdatenset identifiziert. Der zweite Umweltdatenpunkt „POP-Konzentration im Gemisch oder Erzeugnis“ stellt keine konkrete Berichtspflicht dar und lässt sich nicht direkt aus dem Rechtstext ableiten. Allerdings haben sich die 27 Mitgliedstaaten der EU, die EU-Kommission und die Europäische Chemikalienagentur auf ein einheitliches Meldeformular verständigt, in welchem die relevanten Daten zur Erfüllung des Ziels der Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 2 erfasst werden. Dazu gehört auch die Angabe der Konzentration in Gemischen oder Erzeugnissen, um die zulässige Verwendung der aufgelisteten Stoffe in Erzeugnissen zu kontrollieren. Durch die Angabe der Konzentration kann am Ende die tatsächliche Menge des POP errechnet werden, weshalb der Umweltdatenpunkt an dieser Stelle mit aufgenommen wurde. Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 13 (1) dazu verpflichtet, über die Überwachung der Durchführung der POP-Verordnung Bericht zu erstatten. In Deutschland ist die Bundesstelle für Chemikalien (BfC) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) die dafür zuständige Behörde (engl.: Competent Authority).	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	EU
Kurztitel	POP-Verordnung

Stockholm-Konvention, POP-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Langtitel	Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	Artikel 5 (2)
Wer muss berichten?	Besitzer von Lagerbeständen von über 50 kg, die aus in Anhang I oder II aufgelisteten Stoffen bestehen oder solche Stoffe enthalten und deren Verwendung zugelassen ist
Wie wird berichtet?	Nicht spezifiziert
Wie oft wird berichtet?	Jährlich
An wen wird berichtet?	Zuständige Behörde der Bundesländer
Anmerkungen	-
Bezugspunkt des Umweltdatenpunkts	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunkts	Je nach identifizierten Umweltdatenpunkt: Stoff, Gemisch oder Erzeugnis Gemisch oder Erzeugnis
Definition des Bezugspunkts des Umweltdatenpunkts gemäß rechtlicher Grundlage	„Lagerbestände“ bezeichnet einen Vorrat an Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen, der von dem Besitzer zusammengetragen wurde und der aus in Anhang I oder II aufgelisteten Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält „Erzeugnis“ ist ein Erzeugnis im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 „Gemisch“ ist ein Gemisch im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
(berichtspflichtige) Umweltdatenpunkte	
Umweltdatenpunkt (POP-1)	Größe der Lagerbestände
Umweltdatenpunkt (POP-2)	POP-Konzentration im Gemisch oder Erzeugnis
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt POP-1 und dessen Datenerhebung – Größe der Lagerbestände	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt POP-1	
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Alle Lagerbestände von über 50 kg, die aus in Anhang I oder II der POP-Verordnung aufgelisteten Stoffen bestehen oder solche Stoffe enthalten und deren Verwendung zugelassen ist
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Einzelwert mit Stichtag (zum Zeitpunkt X)
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ
Einheit	t
Erhebungszyklus	Nicht spezifiziert
Spezifikationen zur Daten-Erhebung des Umweltdatenpunkts POP-1	
Art der Datenerhebung	Nicht spezifiziert
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethoden / physikalischen Rahmenbedingungen (ja / nein)	Nicht spezifiziert
Spezifizierung der Auswertungs-/ Berechnungsmethoden (ja / nein)	Nicht spezifiziert
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt POP-2 und dessen Datenerhebung – POP-Konzentration im Gemisch oder Erzeugnis	

Stockholm-Konvention, POP-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt POP-2			
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Konzentration des POP-Anteils in Gemischen / Erzeugnissen mit Lagerbeständen von über 50 kg, die aus in Anhang I oder II der POP-Verordnung aufgelisteten Stoffen bestehen oder solche Stoffe enthalten und deren Verwendung zugelassen ist.		
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z.B. Mittelwert, Einzelwert, etc...)	Einzelwert		
Daten qualitativ oder quantitativ?	Quantitativ		
Einheit	mg/kg		
Erhebungszyklus	Nicht spezifiziert		
Spezifikationen zur Daten-Erhebung des Umweltdatenpunkts POP-2			
Art der Datenerhebung	Nicht spezifiziert		
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethoden / physikalischen Rahmenbedingungen (ja / nein)	Nicht spezifiziert		
Spezifizierung der Auswertungs-/ Berechnungsmethoden (ja / nein)	Nicht spezifiziert		
Kontextinformationen			
Umweltdatenpunkt	Oberbegriff zur jeweiligen Kontextinformation	Verfügbare Kontextinformation(en)	Quelle
Größe der Lagerbestände / POP-Konzentrationen im Gemisch oder Erzeugnis	Informationen zum Besitzer der Lagerbestände	Besitzer der Lagerbestände: Name der juristischen Person, die den Lagerbestand gemeldet hat	Excel-Vorlage BAuA
		Datum, an dem die Meldung zu den Lagerbeständen vom Besitzer der Lagerbestände ausgestellt wurde	
		Name des Besitzers der Lagerbestände (vertrauliche Angabe)	
	Informationen zum Stoff in den Lagerbeständen	Stoff oder Stoffgruppe gemäß Anhang I und Anhang II der POP-Verordnung	
		EC-Nummer	
		CAS-Nummer	
		Name des Stoffs	
	Informationen zur Beschaffenheit	Typ der Lagerbestände (Stoff, Gemisch, Erzeugnis)	
		Beschreibung des Gemischs (optional)	
	Informationen zu vorhandenen Managementmaßnahmen auf Seiten des Besitzers der Lagerbestände	Informationen des Besitzers der Lagerbestände zu den Maßnahmen, welche ergriffen wurden, um die Freisetzung von POP in die Umwelt zu verhindern.	
Informationen über den	Verwendungszweck / Beschreibung des Erzeugnisses		

Stockholm-Konvention, POP-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
	Verwendungszweck der Lagerbestände / Informationen über das Erzeugnis in den Lagerbeständen (optional)	Weitere Verwendung / Beschreibung der / des Erzeugnisses	
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis			
Qualität der Daten Die POP-Inventare sind trotz Überprüfung und Aktualisierung mit hohen Unsicherheiten behaftet und teilweise lückenhaft. Relevante Aspekte hinsichtlich Datenübermittlung, weiterer Daten und wichtiger Kontextinformationen Die gemeldeten Lagerbestände erfassen nur die Stoffe, für die eine Verwendung zulässig ist. Der Arbeitsschutz liegt außerhalb des Chemikalienrechts und die arbeitsschutzrechtlichen Angaben zur Lagerung der Chemikalien sowie weitere arbeitsschutzrechtliche Punkte sind für die POP-Verordnung nicht relevant. Es ist relevant, den Stichpunkt der Datenerhebung bei den Kontextinformationen zu erfassen, damit die Produkte nicht mehrfach erfasst werden. Überschneidungen und Abweichungen mit bzw. zu anderen Berichtspflichten bzw. Definitionen Es existieren Überschneidungen mit dem Abfallrecht und der SCIP-Datenbank. Weiteres Die Angabe der POP-Konzentration im Gemisch oder Erzeugnis dient der Behörde zur Bestimmung der Masse des eingesetzten POPs.			

Quellen:

- ▶ UN environment programme. 2019. Stockholm Konvention on Persistent Organic Pollutants (POPs). Verfügbar (online) unter:
<http://chm.pops.int/TheConvention/Overview/TextoftheConvention/tabid/2232/Default.aspx>
- ▶ 1979 CONVENTION ON LONG-RANGE TRANSBOUNDARY AIR POLLUTION, CLRTAP.
Verfügbar (online) unter: <https://unece.org/sites/default/files/2021-05/1979%20CLRTAP.e.pdf>
- ▶ Baua. N.d.POP-Verordnung – Persistente organische Schadstoffe. Verfügbar (online) unter:
<https://www.baua.de/DE/Themen/Anwendungssichere-Chemikalien-und-Produkte/Chemikalienrecht/POP/POP.html>
- ▶ VERORDNUNG (EU) 2019/1021 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1021&from=DE>

B.8 F-Gas-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

F-Gas-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten	
Einleitung	
Für das Erreichen des Ziels, die Emissionen aus der Industrie bis zum Jahr 2030 um 70 Prozent im Vergleich zu 1990 zu reduzieren, ist am 01. Januar 2015 die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (F-Gas-Verordnung) über fluorierte Treibhausgase (F-Gase) in Kraft getreten, die die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 aufhebt. Im Rahmen der Verordnung von 2006 wurden zusätzliche Implementierungsvorschriften erlassen, die bis zum Erlass neuer Implementierungsvorschriften weiterhin gültig sind. Mit Hilfe von drei Regelungsansätzen soll eine Reduzierung der vorausgesagten Emissionen fluoriierter Treibhausgase in der EU um 70 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente auf 35 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente bis zum Jahr 2030 anhand folgender Schritte erzielt werden: • Einführung einer schrittweisen Beschränkung (Phase down) der am Markt verfügbaren Mengen an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (HFKW) bis zum Jahr 2030 auf ein Fünftel der heutigen Verkaufsmengen, • Erlass von Verboten für die Verwendung und des Inverkehrbringens, wenn technisch machbare, klimafreundlichere Alternativen vorhanden sind, • Beibehaltung und Ergänzung der Regelungen zu Dichtheitsprüfungen, Zertifizierung, Entsorgung und Kennzeichnung. Des Weiteren soll ein größeres Bewusstsein geschaffen werden und dazu führen, Alternativen zu F-Gasen zu verwenden. Die F-Gas-Verordnung enthält unter anderem eine Kennzeichnungspflicht für bestimmte Erzeugnisse und Einrichtungen, die F-Gase enthalten oder für diese ausgelegt sind (Artikel 12). Die Kennzeichnung soll u.a. die anerkannte industrielle Bezeichnung des betreffenden fluorierten Treibhausgases oder, wenn diese nicht verfügbar ist, die chemische Bezeichnung sowie die Menge der enthaltenen F-Gase in kg und als CO₂-Äquivalent in t enthalten. Zur Präzisierung der Kennzeichnungspflicht bzw. der Gestaltung und Anbringung der Kennzeichnung an der Einrichtung oder dem Erzeugnis wurde im November 2015 von der EU-Kommission eine Durchführungsverordnung zur Bestimmung der Kennzeichnungsform von Erzeugnissen und Einrichtungen, welche F-Gase enthalten, erlassen. Für das Umweltdatenset empfiehlt es sich, die • Kennzeichnungspflicht nach F-Gas-Verordnung für Erzeugnisse mit all den relevanten bezüglich der Kennzeichnungspflicht geforderten Informationen als berichtspflichtiger Umweltdatenpunkt aufzunehmen. Um weitergehende Emissionsreduktionen zu erreichen, wurde von der deutschen Bundesregierung zusätzlich die Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) überarbeitet und mit der Ergänzung der Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV) Sanktionsvorschriften erlassen. Die ChemKlimaschutzV enthält weitere Spezifizierungen. Bezüglich der Kennzeichnungspflicht ist in ihr festgelegt, dass Inverkehrbringer von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, Informationen zur Kennzeichnung in deutscher Sprache in der Bedienungsanleitung des jeweiligen Erzeugnisses / der jeweiligen Einrichtung festhalten müssen, sofern diese in Deutschland in Verkehr gebracht werden. Des Weiteren wurde im dritten Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes ergänzt, dass sicherzustellen ist, dass die Kennzeichnung entlang der Lieferkette erhalten bleiben bzw. erneuert werden muss. Dieses Factsheet bezieht sich auf die EU-Verordnung, die Angabe zur Bedienungsanleitung aus der deutschen ChemKlimaschutzV wird in den Kontextinformationen mitaufgeführt. Da es sich um eine Kennzeichnungspflicht handelt, wurden die entsprechenden Aspekte zur Spezifizierung des Umweltdatenpunkts und zur Datenerhebung für diesen Umweltdatenpunkt innerhalb dieses Factsheets nicht weiter ausgeführt.	
Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten	
Geltungsbereich	EU
Kurztitel	F-Gas-Verordnung

F-Gas-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten		
Langtitel	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2068 DER KOMMISSION vom 17. November 2015 zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Form der Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten. In Deutschland weitere relevante rechtliche Grundlagen, die mit der F-Gas-Verordnung zusammenhängen sind u.a.: Chemikaliengesetz Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) Chemikalien-Sanktionsverordnung (ChemSanktionsV)	
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	Artikel 12: Kennzeichnung und Informationen über Erzeugnisse und Einrichtungen Anhang I und II: fluorierte Treibhausgase, über die gemäß Artikel 19 Bericht erstattet werden muss Anhang VII: relevante Angaben für relevante Stoffe Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068	
Wer muss berichten?	Inverkehrbringer von Erzeugnissen und Einrichtungen, die F-Gase enthalten und für die eine Kennzeichnungspflicht verlangt wird, müssen diese entsprechend kennzeichnen (siehe Artikel 12 F-Gas-Verordnung). Es handelt sich hierbei nicht um eine direkte Berichtspflicht.	
Wie wird berichtet?	Kennzeichnung (Etikett) auf Erzeugnis oder Einrichtung gemäß Artikel 12	
Wie oft wird berichtet?	Vor bzw. bei Inverkehrbringen	
An wen wird berichtet?	Nicht zutreffend	
Anmerkungen	-	
Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes		
Bezugspunkt des Umweltdatenpunkts	Erzeugnis (und Einrichtung)	
Definition des Bezugspunkts des Umweltdatenpunkts gemäß rechtlicher Grundlage	Erzeugnisse (und Einrichtungen), die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen (Artikel 12). Diese Begriffe sind nicht weiter definiert.	
(berichtspflichtiger) Umweltdatenpunkt		
Umweltdatenpunkt 1 (F-Gas VO-1)	Kennzeichnungspflicht nach F-Gas Verordnung	
Spezifikationen zum Umweltdatenpunkt F-Gas VO-1 und dessen Datenerhebung – Kennzeichnung nach F-Gas Verordnung		
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt F-Gas VO-1		
Detaillierung des Umweltdatenpunkts	Kennzeichnung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der F-Gas-Verordnung und gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068. Alle dort geforderten Informationen müssen, soweit zutreffend, in der Kennzeichnung enthalten sein.	
Kontextinformationen		
Bezug Datenpunkt	Verfügbare Kontextinformation(en)	Quelle
Erzeugnis (und Einrichtung)	Verlinkung zum Label	F-Gas-Verordnung
	Angabe der für die Kennzeichnung relevanten Informationen in deutscher Sprache in der mitgeführten Bedienungsanleitung, sofern das	ChemKlimaschutzV

F-Gas-Verordnung und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten		
	Erzeugnis oder die Einrichtung in Deutschland in Verkehr gebracht wird.	
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis		
Allgemeines Die Kennzeichnungsverpflichtung gilt für alle Erzeugnisse und Einrichtungen, die in Artikel 12 der F-Gas-Verordnung aufgeführt werden. Dies umfasst auch Produkte, die in Verkehr gebracht werden. Die Begriffe „Erzeugnis“ und „Einrichtung“ sind in der F-Gas-Verordnung nicht weiter definiert, so dass in der Regel direkt auf die in Artikel 12 der F-Gas-Verordnung aufgelisteten Einrichtungen und Erzeugnisse Bezug genommen wird. Die Kennzeichnungspflicht ist neben der F-Gas-Verordnung in einer Durchführungsverordnung weiter spezifiziert. In der deutschen Chemikalien-Klimaschutzverordnung stehen weitere nationale Spezifizierungen. Diese beinhalten z.B. in § 7 (1) die Verpflichtung, die Informationen zur Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, in deutscher Sprache in der Bedienungsanleitung des jeweiligen Erzeugnisses / der jeweiligen Einrichtung festzuhalten, sofern diese in Deutschland in Verkehr gebracht werden. Des Weiteren wurde im Chemikaliengesetz ergänzt, dass sicherzustellen ist, dass die Kennzeichnung entlang der Lieferkette erhalten bleiben bzw. erneuert werden muss. Die F-Gas-Verordnung wird derzeit auf EU-Ebene überarbeitet. Qualität der Daten, relevante Aspekte hinsichtlich Datenübermittlung, weiterer Daten und wichtiger Kontextinformationen Es handelt sich bei diesem Datenpunkt um eine Kennzeichnungspflicht. Es müssen keine Daten bezüglich der Kennzeichnungspflicht berichtet werden.		

Quellen:

- ▶ VERORDNUNG (EU) Nr. 517/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006
- ▶ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2068 DER KOMMISSION vom 17. November 2015 zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Form der Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten
- ▶ Drittes Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes – Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen (nationales Gesetz)
- ▶ Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV; nationale Verordnung)
- ▶ Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts- oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung - ChemSanktionsV)

Konfliktmineralienverordnung (CMR) und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

Einleitung

Die Verordnung (EU) 2017/812 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (Konfliktmineralienverordnung) legt Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten fest. Ziel der Verordnung ist es, einen verantwortungsvoller Rohstoffbezug zu gewährleisten indem beispielsweise verhindert werden soll, dass Erlöse aus dem Verkauf der betroffenen Mineralien und Metalle in die Finanzierung von bewaffneten Konflikten fließen. Gemäß der Konfliktmineralienverordnung (CMR) sind Unionseinführer, deren jährliche Einfuhren gewisse Mengenschwellen überschreiten dazu verpflichtet nachzuweisen, dass die betroffenen Mineralien und Metalle nur aus verantwortungsvollen Quellen bezogen werden. Dafür müssen die Unionseinführer Maßnahmen in Bezug auf die Rohstoffbeschaffung implementieren.

Aus dem Gesetz ergibt sich keine konkrete Berichtspflicht zu Umweltdaten, allerdings kann auf Basis der Vorgaben der Verordnung geschlussfolgert werden, dass innerhalb der Unionseinführer bzw. Unternehmen Daten hinsichtlich der eingeführten Mineralien und Metalle sowie Halbzeuge vorliegen. Im Vordergrund der Verordnung steht die Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette. Dafür müssen betroffene Unionseinführer gemäß Artikel 7 (3) der Konfliktmineralienverordnung einen Bericht über ihre Aktivitäten zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht veröffentlichen.

Der identifizierte Datenpunkt

- Einhaltung der Sorgfaltspflicht gemäß Konfliktmineralienverordnung seitens des Unternehmens kann weder der Anlage noch dem Produkt eindeutig zugeordnet werden. Da der Fokus der CMR auf der Lieferkette liegt, wurde die Verordnung hier dem Kapitel des Produkts zugeordnet. Zudem hat die CMR das Ziel, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und umweltrelevante Daten spielen keine direkte Rolle. Aus diesen Gründen wurde die CMR final nicht in das Umweltdatenset aufgenommen. Es ist aber zu empfehlen, den Datenpunkt für eine weiterentwickelte Version des Datensets zu berücksichtigen, wenn neben rein umweltrelevanten Daten auch andere Nachhaltigkeitsaspekte mit betrachtet werden.

Rechtsgrundlage zu den Berichtspflichten

Geltungsbereich	EU
Kurztitel	Konfliktmineralienverordnung (CMR)
Langtitel	Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten
Für die Berichtspflicht relevante Paragraphen	Aus dem Gesetz ergibt sich keine konkrete Berichtspflicht, aber Sorgfaltspflichten in der Lieferkette ab definierten Mengenschwellen (Anhang I) Artikel 4 legt Pflichten in Bezug auf das Managementsystem fest, wo unter anderem die Dokumentation von Abbaumengen und -daten von Mineralen ausgedrückt in Volumen oder Gewicht gefordert wird
Wer muss berichten?	Unionseinführer von Mineralen oder Metallen, deren jährliche Einfuhren gewisse Mengenschwellen (siehe Anhang I, Teil A und B der Verordnung) überschreiten
Wie wird berichtet?	Artikel 7 - Offenlegungspflicht: Unionseinführer von Mineralien oder Metallen stellen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats die Berichte über gemäß Artikel 6 durchgeführte Prüfungen durch Dritte oder den Nachweis der Konformität mit einem von der Kommission gemäß Artikel 8 anerkannten System zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette zur Verfügung. Unionseinführer von Mineralen oder Metallen berichten jährlich öffentlich und in möglichst breitem Rahmen, auch über das Internet, über ihre Strategien zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht in der Lieferkette und ihre Verfahren im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Beschaffung.
Wie oft wird berichtet?	Jährlich
An wen wird berichtet?	An zuständige Behörden des Mitgliedstaats. In Deutschland erfolgt die Überprüfung durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR – DEKSOR)
Anmerkungen	-

Bezugspunkt des Umweltdatenpunktes

Konfliktmineralienverordnung (CMR) und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
Bezugspunkt des Umweltdatenpunkts		Unionseinführer	
Definition des Bezugspunkts des Umweltdatenpunkts gemäß rechtlicher Grundlage		Rechtsvorschrift gilt für „Unionseinführer“ von Mineralen und Metallen definiert als eine natürliche oder juristische Person, die Minerale oder Metalle zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne des Artikels 201 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) anmeldet, oder eine natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag eine solche Anmeldung abgegeben wird, wie in Anhang B Datenelemente 3/15 und 3/16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission angegeben.	
(berichtspflichtiger) Umweltdatenpunkt			
Umweltdatenpunkt (CMR-1)		Einhaltung der Sorgfaltspflicht gemäß Konfliktmineralienverordnung seitens des Unternehmens	
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt CMR-1 und dessen Datenerhebung – Einhaltung der Sorgfaltspflicht gemäß Konfliktmineralienverordnung seitens des Unternehmens			
Spezifikationen zum (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkt CMR-1			
Detaillierung des Umweltdatenpunkts		Gemäß Artikel 7 der Konfliktmineralienverordnung stellen Unionseinführer von Mineralen oder Metallen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats die Berichte über gemäß Artikel 6 durchgeführte Prüfungen durch Dritte oder den Nachweis der Konformität mit einem von der Kommission gemäß Artikel 8 anerkannten System zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette zur Verfügung. Gemäß der Konfliktmineralien-Verordnung sind Unionseinführer, deren jährliche Einfuhren gewisse Mengenschwellen (siehe Anhang I, Teil A und B der Verordnung) überschreiten dazu verpflichtet nachzuweisen, dass die betroffenen Mineralien und Metalle nur aus verantwortungsvollen Quellen bezogen werden. Dafür müssen die Unionseinführer Maßnahmen in Bezug auf die Rohstoffbeschaffung implementieren	
Spezifizierung des Umweltdatenpunkts (z. B. Mittelwert, Einzelwert etc.)		Nicht zutreffend	
Daten qualitativ oder quantitativ?		Qualitativ	
Einheit		Nicht spezifiziert	
Erhebungszyklus		Jährlich	
Spezifikationen zur Daten-Erhebung des (berichtspflichtigen) Umweltdatenpunkts CMR-1			
Art der Datenerhebung		Nicht spezifiziert	
Spezifizierung der technischen Erhebungsmethoden / physikalischen Rahmenbedingungen (ja / nein)		Nicht spezifiziert	
Spezifizierung der Auswertungs-/ Berechnungsmethoden (ja / nein)		Zur Erfüllung der Pflichten (Artikel 4 - Pflichten in Bezug auf das Managementsystem, Artikel 5 - Risikomanagementpflichten sowie u. a. Artikel 6 - Verpflichtungen zur Durchführung von Prüfungen durch Dritte) wird auf OECD-Leitsätze verwiesen	
Kontextinformationen			
Bezug Datenpunkt	Oberbegriff der Kontextinformationen	Verfügbare Kontextinformation(en)	Quelle

Konfliktmineralienverordnung (CMR) und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
Einhaltung der Sorgfaltspflicht gemäß Konfliktmineralienverordnung seitens des Unternehmens	Gelistet in Anhang I der VO	KN-Code (EU-einheitliche achtstellige Warennomenklatur für den Außenhandel im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik)	*Konfliktmineralien-VO
		TARIC-Unterteilung (Integrierten Zolltarif der EU)	
	Metalle & Minerale	Umsetzung einer Lieferkettenpolitik entsprechend der OECD-Vorgehensweise	
	Zudem bei Mineralen Risikomanagement gefordert	Risikomanagement	
	System der Rückverfolgbarkeit der Gewahrsams- oder Lieferkette bei Metallen (Pflichten in Bezug auf das Managementsystem)	Handelsname des Minerals	
		Typ des Minerals	
		Name und Anschrift des Lieferanten des Unionseinführer	
		Ursprungsland der Minerale	
		Abbaumengen und -daten, sofern verfügbar, ausgedrückt in Volumen oder Gewicht	
		Ursprungsmine des Minerals	
		Orte, an denen die Minerale zusammengeführt, gehandelt und aufbereitet werden	
		Gezahlten Steuern	
		Gezahlten Abgaben	
		Gezahlten Gebühren	
		Handelsname des Metalls	
		Typ des Metalls	
		Name und Anschrift des Lieferanten des Unionseinführer	
		Name und Anschrift der Hütten und Raffinerien in der Lieferkette des Einführers	
		Berichte der von Dritten durchgeführten Prüfungen der Hütten und Raffinerien oder Nachweis der Konformität mit einem von der Kommission gemäß Artikel 8 anerkannten System zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette	
		Ursprungsländer der Minerale in der Lieferkette der Hütten und Raffinerien	
		Zusätzliche Informationen nach Maßgabe der spezifischen Empfehlungen für nachgelagerte Wirtschaftsbeteiligte in den OECD Leitsätzen	
	Pflichten in Bezug auf das Managementsystem	Ursprungsort der Nebenprodukte (d.h. Ort an dem das Nebenprodukt erstmalig von seinem Primärmineral bzw. Primärmetall, das nicht unter die Verordnung fällt, getrennt wird.	

Konfliktmineralienverordnung (CMR) und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten			
	Pflichten zur Durchführung von Prüfungen durch Dritte	Substanzielle Nachweise einschließlich Berichten, dass alle Hütten und Raffinerien in der Lieferkette die Bestimmungen der Verordnung einhalten (Bezugsquelle ausschließlich von der Kommission gemäß Artikel 9 gelistete Hütten und Raffinerien)	
	Whitelist	Weltweite Liste verantwortungsvoller Hütten und Raffinerien	
	Konflikt und Hochrisikogebiete	Unverbindliche Leitlinien für die Ermittlung von Konflikt- und Hochrisikogebieten und sonstigen Lieferkettenrisiken (EU KOM)	** https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018H1149&from=EN
		KOM Liste der Konflikt- und Hochrisikogebiete (indikativ, nicht erschöpfend und regelmäßig)	*** https://www.cahraslist.net/cahras
Abgleich mit Expert*innen aus der Praxis			
Allgemeines Seitens der befragten Expert*innen wurde hervorgehoben, dass der Fokus bei der Konfliktmineralien-Verordnung nicht auf umweltrelevanten Daten, sondern auf Menschenrechten liegt. Die Mitgliedstaaten müssen eine oder mehrere Behörden benennen, die für die Anwendung der Verordnung verantwortlich sind. Die verantwortliche Behörde in Deutschland ist die Bundesanstalt für Rohstoffe und Geowissenschaften (BGR). Die EU-Konflikt-Mineralienverordnung ist ab dem 01.01.2021 von Importeur*innen anzuwenden. Laut BGR (2018) sind in der EU circa 600 bis 1.000 Unternehmen von der Verordnung betroffen. In Deutschland haben im Jahr 2016 circa 277 Unternehmen (enthält Mehrfachnennungen) Konfliktminerale bzw. -metalle in Mengen eingeführt, die über den in Anhang I der Konfliktmineralien-Verordnung aufgeführten Mengenschwellen liegen (BGR, 2018). Qualität der Daten Laut den befragten Expert*innen liegen Daten zu den identifizierten Umweltdatenpunkten (Menge der importierten Minerale und Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten gemäß Anhang I der Konfliktmineralien-Verordnung) in den Unternehmen vor. Es besteht eine Offenlegungspflicht gegenüber den zuständigen Behörden (in Deutschland gegenüber der BGR). Es handelt sich somit nicht um eine konkrete Berichtspflicht und die Daten zu den identifizierten Umweltdatenpunkten sind nicht frei verfügbar. Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten müssen seitens der Unternehmen akute oder potenzielle Risiken in der Lieferkette identifiziert und bewertet werden sowie Strategien zur Risikominderung umgesetzt werden. Folglich sind weitere Daten, die im Zuge der Konfliktmineralien-Verordnung erhoben werden, häufig qualitativ (z. B. jeweilige Konfliktregionen und Minen, Grad der Kinderarbeit in der Region). Relevante Aspekte hinsichtlich Datenübermittlung, weiterer Daten und wichtiger Kontextinformationen Wichtige Kontextdaten laut den befragten Expert*innen sind beispielsweise die Mine, aus der die Erze stammen sowie Informationen über die geologischen Eigenschaften der Mine (z. B. Vererzung). Darauf basierend können Rückschlüsse dahingehend gezogen werden, welche weiteren Aspekte bei der jeweiligen Mine berücksichtigt werden müssen (z. B. Chemikalienmanagement, Wassermanagement, Abfallmanagement, Anlagensicherheit, geordnete Grubenschließung und Nachsorge). Eine weitere wichtige Kontextinformation ist die Lage der Mine. Entsprechend können bereits die Koordinaten einer Mine umweltrelevant sein, z. B. wenn eine Mine in einem Wasserstress- oder einem Naturschutzgebiet liegt. Überschneidungen und Abweichungen mit bzw. zu anderen Berichtspflichten bzw. Definitionen Hinsichtlich Überschneidungen zu anderen rechtlichen Grundlagen wurde seitens der befragten Expert*innen insbesondere auf die EU-Batterieverordnung verwiesen. Die EU-Batterieverordnung legt erstmals produktgruppenspezifische Sorgfaltspflichten fest. Dieser produktbezogene Ansatz ist neu, da Sorgfaltspflichten bisher ausschließlich auf Unternehmensebene geregelt wurden. Neuartig ist außerdem die gesetzliche Regelung umweltbezogener Sorgfaltspflichten.			

Konfliktmineralienverordnung (CMR) und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

Weiteres

Laut den befragten Expert*innen ist es im Fall der Lieferkettensorgfaltspflicht schwer, das Konzept „Daten auf Anlagenebene“ anzuwenden, da die Einhaltung von Lieferkettensorgfaltspflichten in der Regel auf Unternehmensebene erfolgt. Ebenso beziehen sich die Daten und Informationen, die gemäß Konfliktmineralienverordnung berichtet werden, nicht auf Produkte, weshalb auch der Produktansatz schwer anwendbar ist.

C Anlage und Produkt

C.1 Konfliktmineralienverordnung (CMR) und sich daraus ergebende Berichtspflichten zu Umweltdaten

Quellen:

- ▶ Verordnung (EU) 2017/812 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten
- ▶ **<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32018H1149&from=EN>
- ▶ ***<https://www.cahraslist.net/cahras>